



Verhandlungen des Kantonsrates

Sitzung vom 23. Februar 2015

Ort und Zeit	Kantonsratssaal, Regierungsgebäude Herisau, 8.15 bis 15.05 Uhr
Anwesend	zwischen 58 und 59 Mitglieder des Kantonsrates 7 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt	Kantonsrat Hans-Peter Ramsauer, Waldstatt (ganztags) Kantonsrat Willi Rohner, Rehetobel (ganztags) Kantonsrat David Zuberbühler, Herisau (ganztags) Kantonsrätin Johanna Federer-Fabjan, Herisau (ganztags) Kantonsrat Christian Meng, Teufen (nachmittags)
Vorsitz	Kantonsratspräsident René Rohner, Grub
Ratschreiber	Roger Nobs
Protokollführung	Sonja Forrer, Kanzleiassistentin

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. Organisationsgesetz, Teilrevision (Reform der Staatsleitung); 1. Lesung
3. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, Teilrevision
4. Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates, Totalrevision (Reform der Staatsleitung)
5. Motion Walter Grob, Teufen, und Mitunterzeichnende, Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch); Erheblicherklärung
6. Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat), Genehmigung; 2. Lesung
7. Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), Genehmigung; 2. Lesung

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

Kantonsratspräsident Rohner-Grub eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Kantonsrates
Geschätzte Anwesende der Medien
Geschätzte Gäste

Wir stehen hinter der Idee einer Landesausstellung 2027 in der Ostschweiz. Das ist die Botschaft des Treffens vom letzten Freitag auf dem Säntis, die wir, die Landtags-, Grossrats- und Kantonsrats-Präsidentinnen und -Präsidenten aller Ostschweizer Kantone inkl. Fürstentum Lichtenstein nach aussen tragen wollen. Die Idee einer EXPO Bodensee Ostschweiz entstand an der EXPO 2002, als alt Bundesrat Dr. Kurt Furgler selig den heutigen St.Galler Kantonsratspräsidenten Paul Schlegel bat, ihm die Schuhe zu binden, nachdem er nasse Füsse bekommen hatte, und diesen bei dieser Gelegenheit auf das Thema einer EXPO in der Ostschweiz ansprach. Warum eine EXPO 2027 in der Ostschweiz? Weil wir eine unglaubliche Vielfalt an Landschaften, Traditionen, Tourismusangeboten, Industrie und Gewerbe haben. Weil wir im Dreiländereck ein riesiges Potenzial für eine grenzübergreifende Zukunft haben und weil wir eine weltoffene Bevölkerung sind.

Eine EXPO bietet die Möglichkeit, wesentliche föderalistische Themen in populärer Form zu bearbeiten. Sie stellt eine einzigartige Kommunikations- und Bildungsplattform dar. Und sie bietet die einzigartige Chance für eine Kooperation von Politik, Wirtschaft und Kultur. Sie bietet weiter die Möglichkeit, visionäre und virulente Fragen der Gegenwart und der Zukunft zu besprechen, Haltung und Werte zu vermitteln sowie auch die Zusammenarbeit und die Zusammengehörigkeit innerhalb der Ostschweiz und mit dem angrenzenden Ausland zu stärken. Die EXPO wird der Ostschweiz Impulse in Bezug auf Nachhaltigkeit, Entwicklung, Infrastruktur, Wirtschaftsentwicklung und kulturelle Aktivitäten vermitteln.

Zurzeit wird die EXPO 2027 von drei Kantonen vorbereitet: Appenzell Ausserrhoden, St.Gallen und Thurgau. Ich hoffe sehr, dass alle Ostschweizer Kantone demnächst mit ins Boot kommen. Es soll auch das angrenzende Ausland miteinbezogen werden. Appenzell Ausserrhoden ist seit Beginn mit dabei. Hier geht ein Kompliment an die Verantwortlichen. Wie geht es weiter? Der Projektwettbewerb ist lanciert und soll noch in diesem Jahr von einer Jury ausgewertet werden. Ab 2016 wird zum siegreichen Konzept eine Machbarkeitsstudie erstellt. Zudem soll eine neue Organisation für die EXPO-Trägerschaft mit einer vollamtlichen Geschäftsführung installiert werden. Der Bundesrat hat im Februar eine klare Absichtserklärung abgegeben, die Ostschweiz in ihren Bestrebungen betreffend EXPO 2027 zu unterstützen. Anlässlich des Treffens der SVP-Bundeshaus-Fraktion mit der Bevölkerung vom letzten Freitag durfte ich Bundesrat Ueli Maurer einen «EXPO-Biber» übergeben. Laut Bundesrat Maurer wird er den Biber an der nächsten Bundesratssitzung seinen Kolleginnen und Kollegen zum Verzehr anbieten. Ich übergebe Leonie Breitenmoser ebenfalls einen «EXPO-Biber» als Dank für die Organisation des Treffens auf dem Säntis. Leonie Breitenmoser kann diesen Biber ohne weiteres auch der Innerrhoder Standeskommission präsentieren. Zu probieren gibt es ihn aber erst, wenn die Standeskommission dem EXPO-Komitee beitrifft.

Die Landesausstellung Bodensee Ostschweiz braucht eine breite Basis und viel Vertrauen in der Ostschweiz. Der Verein EXPO 2027 BODENSEE OSTSCHWEIZ steht ein für die Durchführung einer Landesausstellung im Raum Bodensee-Ostschweiz. Unterstützen Sie diesen Verein. Die Beitrittserklärung liegt als Tischvorlage auf. Ich gehe davon aus, dass ich die Mitglieder des Regierungsrates nicht bitten muss Mitglied zu werden, da Sie bereits alle Mitglieder sind.

Die Sitzung ist eröffnet, ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach dem Gebet bringt der **Ratsvorsitzende** folgende Mitteilungen namens des Büros an:

- Das Protokoll der Kantonsratssitzung vom 27. Oktober 2014 ist genehmigt und im Internet aufgeschaltet. Das Protokoll der Sitzung vom 1. Dezember 2014 ist provisorisch aufgeschaltet.
- Auf Ihren Pulten ist die detaillierte Einladung für den Anlass der Elbau Küchen AG, Bühler, aufgelegt. Für die Anmeldung zirkuliert ein Anmeldeformular.
- An der März-Sitzung findet eine Frage- und Informationsstunde statt. Die Frist zur Einreichung der Fragen läuft noch bis 3. März 2015.
- Heute wird uns Leonie Breitenmoser zum letzten Mal als Assistentin des Kantonsrates durch den Tag begleiten. An der Kantonsratssitzung vom 23. März 2015 wird Anja Jenny diesen Platz wieder einnehmen. Ich danke Leonie Breitenmoser für ihre gute Arbeit – ich hatte Freude, mit ihr zusammenzuarbeiten (Applaus).

Entschuldigt haben sich Kantonsrat Ramsauer–Waldstatt, Kantonsrat Zuberbühler–Herisau, Kantonsrätin Federer-Fabjan–Herisau und Kantonsrat Rohner–Rehetobel.

Ich bitte die Assistentin des Kantonsrates, Leonie Breitenmoser, den Appell durchzuführen. Es sind 59 Mitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt 30.

2. Organisationsgesetz, Teilrevision (Reform der Staatsleitung); 1. Lesung

Mit Bericht und Antrag vom 28. Oktober 2014 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Organisationsgesetzes (Reform der Staatsleitung) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 14. Januar 2015 beantragt die parlamentarische Kommission (PK):

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf einer Teilrevision des Organisationsgesetzes (Reform der Staatsleitung) im Sinne der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Balmer–Herisau, Präsident der PK: Der Kantonsrat befindet heute als gesetzgebendes Organ in 1. Lesung über die Anpassungen auf Gesetzesstufe, nachdem die Ausserrhoder Stimmbevölkerung der Teilrevision der Kantonsverfassung (bGS 111.1), welche eine Änderung der staatsleitenden Organe – sprich Kantonsrat, Regierungsrat und Kantonsverwaltung – beinhaltete, zustimmte. In einem ersten Schritt gilt es nun, das Organisationsgesetz (OrG, bGS 142.12) zu revidieren. Dieses Gesetz regelt in Art. 1 und 2 die Grundlagen der Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung.

Regierungsrat: Mit der Änderung von Art. 83 Abs. 1 der Kantonsverfassung mit neu fünf statt sieben Mitgliedern des Regierungsrates und dem Übergang vom Haupt- zum Vollamt gilt es, die von dieser Änderung betroffenen Artikel im Organisationsgesetz anzupassen. Es gilt darüber zu befinden, wie die gesetzliche Auslegung des Vollamtes in Bezug auf die Offenlegung der Interessenbindungen, der Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmen und weiteres gestaltet werden soll.

Kantonale Verwaltung: Mit der Reduktion der Anzahl Mitglieder des Regierungsrates gilt es, die Organisationsstruktur von heute sieben Departementen auf fünf Departemente neu zu organisieren. Die PK wurde über die Etappen der Reorganisation der kantonalen Verwaltung in Kenntnis gesetzt. Bereits vor der 2. Lesung zur Staatsleitungsreform hat der Regierungsrat vorausschauend eine Planung erstellt, wie bei einer Annahme der angesprochenen Staatsleitungsreform durch die Stimmbevölkerung die Konzeption der Reorganisation erfolgen soll.

Bereits an der ersten Sitzung der PK – und ich denke dies ist Ihnen beim Studium dieses Geschäftes auch bewusst geworden – wurde uns klar, dass es sich hierbei um eine grosse Übung mit einem ehrgeizigen Zeitplan handelt. Die Reorganisation muss per Ende dieses Jahres umgesetzt sein, nachdem in einer Übergangszeit ab 1. Juni 2015 die Verkleinerung des Regierungsrates von sieben auf fünf Mitglieder bereits umgesetzt sein wird. Ein halbes Jahr lang werden also fünf Mitglieder des Regierungsrates sieben Departemente führen. Auf die Gliederung der Departemente werden wir in der Detailberatung zu Art. 39 OrG zu sprechen kommen. Nur so viel vorab: Die PK hat sich mit der Gliederung der Departemente besonders detailliert auseinandergesetzt. Uns war es wichtig, einen Vergleich mit anderen Kantonen zu machen. Diesen haben Sie in der Form von Beilage 2.3 ebenfalls erhalten. Die PK achtete nicht nur auf eine möglichst

logische Zusammenführung der Ämter, sondern auch auf eine sinnvolle Zuteilung in Departemente, die auch Parallelen zu den diversen Direktorenkonferenzen aufweisen. Und nicht zuletzt soll eine neue Gliederung der Departemente entstehen, die zu Appenzell Ausserrhoden passt. Wie Sie dem Bericht und Antrag der PK entnehmen können, beantragt die PK, zwei Artikel gegenüber dem Entwurf des Regierungsrates anzupassen. Es betrifft dies Art. 8 Abs. 2^{ter} OrG in Bezug auf die Übergangsfrist für neu in den Regierungsrat gewählte Personen, welche gemäss Kantonsverfassung bzw. Gesetz unvereinbare Mandate und Tätigkeiten ausüben. Die PK beantragt Ihnen eine Verlängerung der Übergangsfrist, um eine ordentliche Übergabe zu ermöglichen. Die zweite Anpassung betrifft Art. 9 Abs. 2^{bis} OrG. Dabei geht es um den Ablauf der Zuteilung der Departemente innerhalb des Gremiums Regierungsrat. Der PK ist es ein Anliegen, dass wie beim Bundesrat das Anciennitätsprinzip gilt – sprich, dass Wünsche betreffend die Zuständigkeit der Departemente nach Amtsalter berücksichtigt werden. Gerne führe ich in der Detailberatung die Anliegen der PK zu diesen beiden Artikeln weiter aus.

Im Namen der PK bedanke ich mich bei Frau Landammann Koller-Bohl für die gute und transparente Information zu den Beweggründen zum Entwurf des Regierungsrates. Ich bedanke mich bei Ratschreiber Nobs für das Einbringen der juristischen Sicht sowie der Sicht aus der Kantonsverwaltung. Danken möchte ich auch Hans Saxer für seine Berichterstattung an die PK. Ein Dank geht zudem an Christine Neuenschwander, welche die Protokolle der PK vorbildlich erstellte und der PK weiter diverse Unterlagen für die Beratung zusammenstellte. Ich bedanke mich auch bei den Mitgliedern der PK für die gute Zusammenarbeit und die sachlich kontroversen Diskussionen – auch wenn zwei Stichentscheide meinerseits notwendig waren.

Landammann Koller-Bohl, Direktorin Departement Volks- und Landwirtschaft: Mit der Teilrevision der Kantonsverfassung wurden verschiedene Aufträge an den Gesetzgeber ausgelöst. Unter anderem sind verschiedene gesetzliche Bestimmungen zum Regierungsrat an die neue Verfassung anzupassen. So verlangt die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Regierungsrates von sieben auf fünf Mitglieder eine Anpassung der Quoren bei der Beschlussfassung des Regierungsrates und Anpassungen in der kantonalen Verwaltung. Jedes Mitglied des Regierungsrates soll auch künftig ein Departement führen. Daher ist eine Reorganisation der kantonalen Verwaltung in neu fünf Departemente notwendig. Weiter sind mit dem vollamtlichen Regierungsmandat ab dem 1. Juni 2015 keine Nebenerwerbe mehr zulässig. Das Organisationsgesetz muss so angepasst werden, dass es dem neuen Vollamt Rechnung trägt. Insbesondere die Umschreibung der Nebentätigkeiten, die mit dem Amt nicht mehr vereinbar sind, muss im Gesetz verankert sein. Zudem braucht es eine Anpassung der Offenlegungspflichten in Bezug auf Interessenbindungen.

In die aktuelle Gesetzesteilrevision sind alle Änderungen eingeflossen, welche aus der praktischen Erfahrung mit dem Organisationsgesetz seit 2005 gemacht wurden und die auch einen engen Bezug zur Reorganisation der kantonalen Verwaltung haben. An dieser Stelle besonders erwähnen möchte ich die Stabsstelle Controlling. Die Aufgaben der Stabsstelle Controlling sind weiterhin im Organisationsgesetz festgehalten. Sie haben sich mit der Einrichtung einer externen Finanzkontrolle jedoch stark verändert. Die Organisation des Regierungscontrollings soll neu dem Regierungsrat überlassen werden. Wie er auch die Ämter und Abteilungen in den Departementen organisiert, so soll er auch das Regierungscontrolling selbst organisieren können. Der Regierungsrat wird aber weiterhin direkten Zugriff auf «sein» Regierungscontrolling haben und ihm direkt Aufträge erteilen; dies unabhängig davon, wie das Regierungscontrolling administrativ in die Verwaltung eingebettet ist, und ähnlich wie es bei anderen Querschnittsfunktionen gehandhabt wird – ich denke da etwa an den Rechtsdienst, die Stelle Info und Kommunikation, das Finanzamt oder das Personalamt. Weiter hat der Regierungsrat immer betont, dass sich das verkleinerte Regierungsgremium vermehrt übergeordneten Aufgaben widmen können soll. Es geht also darum, dass sich der Regierungsrat von operativen Aufgaben entlastet, die nur beschränkt politischen Charakter haben. Demzufolge sollen sich seine Wahlkompetenzen auf die Wahl der obersten Führungsebene (Departementssekretäre, Amtsleiter,

Leitungen der Anstalten und Betriebe) beschränken. Die Leitungen der Abteilungen sollen durch die Departementsvorsteher gewählt werden. Damit stimmen die Wahlkompetenzen und die Arbeitgeberfunktion überein. Ab 1. Januar 2016 soll jedes Departement über einen stellvertretenden Departementssekretär verfügen. Die bisherige Bestimmung in Art. 3 Abs. 3 OrG hat eine einheitliche Regelung verhindert. Neu soll der Regierungsrat eine einheitliche Regelung für alle fünf neuen Departemente in der Organisationsverordnung (OrV; bGS 142.121) schaffen können.

An dieser Stelle geht mein besonderer Dank an die PK für die intensive Prüfung und Diskussion der Vorlage. Ich bedanke mich für die konstruktive Zusammenarbeit und die Möglichkeit, an allen Sitzungen anwesend zu sein. Die PK hatte lediglich zwei Differenzen zum Regierungsrat. Beim Anciennitätsprinzip beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Antrages der PK. Bezüglich Art. 8 Abs. 2^{ter} OrG schliesst sich der Regierungsrat dem Antrag der PK an. Zum Schluss ist es mir ein Anliegen, einen für den Regierungsrat wichtigen Punkt zu betonen. Der Regierungsrat hat die PK – und an der Informationsveranstaltung alle Mitglieder des Kantonsrates – eingehend über den laufenden Reorganisationsprozess informiert. Dieser ist weit fortgeschritten. Zurzeit läuft die Arbeit an den Abteilungsstrukturen. Die Arbeiten mussten frühzeitig angegangen werden, um rechtzeitig auf den 1. Januar 2016 bereit zu sein. Der Regierungsrat hat aber immer kommuniziert, dass sämtliche Arbeiten unter Vorbehalt stehen, dass der Kantonsrat Art. 39 OrG in der beantragten Form zustimmt. Es liegt in der Kompetenz des Kantonsrates, wie er den besagten Art. 39 ausgestalten möchte. Der Prozess der Reorganisation wurde sorgfältig gestaltet und wird ebenso sorgfältig und professionell durchgeführt. Der Regierungsrat hat die PK immer zeitnah und umfassend informiert. Für den Regierungsrat ist es wichtig, dass die PK den Prozess und das geplante Resultat mit den fünf neuen Departementen für zielführend und nachvollziehbar hält. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates und der PK zuzustimmen. Der Regierungsrat ist der festen Überzeugung, dass es in Art. 39 OrG jene Ausführungen braucht, die zweckmässig sind. Der Gesetzgeber soll im Gesetz die Leitplanken für die kantonale Verwaltung setzen. Der Vorschlag des Regierungsrates ist ein vernünftiger Mittelweg zwischen der Organisationsautonomie des Regierungsrates und dem Auftrag der Kantonsverfassung an den Gesetzgeber, die Grundzüge der Verwaltungsorganisation festzulegen. Die PK hatte den Wunsch nach einer Klärung, wie der Regierungsrat die Übergangsphase zwischen Juni und Dezember 2015 gestalten will. Der Regierungsrat hat festgelegt, dass ab 1. Juni 2015 fünf Mitglieder des Regierungsrates die sieben Departemente führen werden. Ab 1. Januar 2016 wird die neue Organisation mit fünf neuen Departementen in Kraft treten. In der Zwischenzeit werden zwei Mitglieder des Regierungsrates je zwei Departemente integral übernehmen. Es werden keine Departemente vorzeitig aufgesplittet. Die Rechtsgrundlagen lassen dies nicht zu. Sinnvollerweise übernimmt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes Gesundheit auch das Departement Inneres und Kultur – die meisten Aufgaben des Departementes Inneres und Kultur gehen per 1. Januar 2016 in das neue Departement Gesundheit und Soziales über. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes Volks- und Landwirtschaft wird das Departement Bau und Umwelt führen, da grosse Teile des Departementes Volks- und Landwirtschaft und des Departementes Bau und Umwelt ab 1. Januar 2016 im neuen Departement Bau und Volkswirtschaft aufgehen.

Altherr–Teufen, Präsident der Finanzkommission: Eng an dieses Geschäft gekoppelt sind die Vorlage zur Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates, die wir gleich anschliessend behandeln werden, und der Verpflichtungskredit für die Reorganisation der kantonalen Verwaltung vom 1. Dezember 2014. Der Verpflichtungskredit bildet sozusagen den finanziellen Rahmen des Organisationsgesetzes. Die Finanzkommission unterstützte den Verpflichtungskredit unter der Voraussetzung der Zusicherung des Regierungsrates, dass die Einsparungen aus der Aufgabenüberprüfung I und II neu nachhaltig 7.2 Mio. Franken betragen, also die Mehrkosten kompensiert werden. Der Regierungsrat hat uns diese Zusicherung abgegeben. Die finanziellen Eckdaten sind damit abgesteckt und gelten für die Behandlung des Organisationsgesetzes. Zum Organisationsgesetz als solches hat die Finanzkommission

Fragen zu zwei Bereichen, die sie auf die 2. Lesung hin gerne geklärt hätte. Sie betreffen Art. 26a OrG, Entschädigung, und die Aufgaben aus dem Finanzhaushaltsgesetz. Die Fragen dazu werde ich in der Detailberatung stellen.

Die Finanzkommission empfiehlt, der Teilrevision des Organisationsgesetzes (Reform der Staatsleitung) in 1. Lesung zuzustimmen.

Zuberbühler–Rehetobel, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Wir behandeln heute in 1. Lesung das Organisationsgesetz, das keinen Aufschub erlaubt. Ab der kommenden Legislatur werden fünf Departementsvorsteher sieben Departemente führen und ab dem 1. Januar 2016 müssen die Hauptpfeiler stehen. Ansonsten droht ein Chaos oder zumindest ein grosses Durcheinander auf kantonaler Ebene. Organisatorische Anpassungen zusammen mit der Aufgabenüberprüfung stellen die Verwaltung vor grosse Herausforderungen. Kann auf die 2. Lesung ein Stimmungsbild aus der Verwaltung abgegeben werden, wie die geplanten Änderungen aufgenommen werden? Unter diesem Zeitdruck gesehen, darf die Vorlage als solide bezeichnet werden, auch wenn natürlich auf die 2. Lesung hin die Verordnung sowie die Übergangsbestimmungen vorliegen und Fragen wie beispielsweise zum künftigen Controlling beantwortet sein müssen. Wir erwarten auf die 2. Lesung eine Antwort, wie der Regierungsrat gedenkt, die politischen und finanzpolitischen Vorgaben sowie die Aufsicht bzw. die Einbindung des Controllings sicherzustellen? Die Gruppierung der Parteiunabhängigen verspürt bei der beabsichtigten Streichung der eigenständigen Stabsstelle Controlling ein Unbehagen. Trotz grossem Respekt vor der Freiheit im operativen Geschäft ist für uns die erst genannte Option auf S. 9 des regierungsrätlichen Bericht und Antrags, nämlich die Weiterführung als selbständige Stabsstelle, die Geeignetste. Wir bitten die PK, die Streichung der Stabsstelle Controlling auf die 2. Lesung noch einmal gründlich und kritisch zu prüfen und im Gesetz auch so festzuhalten. Weil die Weiterführung als selbständige Stabsstelle auch für den Regierungsrat denkbar ist, sind die redaktionellen Änderungen in verschiedenen Artikeln – nämlich der Ersatz von «Stabsstellen des Regierungsrates» in «Kantonskanzlei» falsch und nicht vorzunehmen.

Kontrovers diskutiert wurde auch die Delegation von Regierungsratsmitgliedern als Vertreter in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts. Welches ist die Rolle des Vertreters? Handelt er nach Massgabe des Regierungsrates oder eigenständig und vertritt er die Interessen der Organisation oder jene des Kantons? Gerade diese Interessen müssen nicht deckungsgleich sein. Einmal mehr wurde erkannt, dass ein Kantonsratsgesetz für die Zukunft unabdingbar ist und ebenso schnell und zügig an die Hand genommen werden muss, um beispielsweise die Stellung der Kantonskanzlei korrekt und klar zu definieren. Noch im Juni 2013 wurde in der Geschäftsplanung des Kantonsrates von einer Totalrevision ausgegangen. Es fehlt in den Unterlagen die Begründung, weshalb wir aktuell lediglich über eine Teilrevision beraten. Im Wissen, dass wir uns in einem dynamischen Umfeld befinden und auch das Ei des Kolumbus wohl noch nicht gefunden wurde, gilt es heute zu einer positiven Schlussabstimmung zu kommen, damit auch ab dem 1. Januar 2016 geordnet weitergearbeitet werden kann.

Eugster–Speicher, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Die CVP/EVP-Fraktion hat die Unterlagen zum Organisationsgesetz anlässlich ihrer Fraktionssitzung ausführlich diskutiert. Eintreten ist unbestritten. Wir waren nicht sonderlich erfreut zu lesen, dass bei einem solch wichtigen Geschäft dreimal ein Stichentscheid durch den PK-Präsidenten gefällt werden musste. Wir hoffen nun, dass die Mehrheiten über den gesamten Kantonsrat hinaus gesehen etwas eindeutiger ausfallen. Ich erlaube mir folgende Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen: Der CVP/EVP-Fraktion ist aufgefallen, dass zu Art. 8 Abs. 2^{ter} OrG eine Übergangsregelung fehlt. Abklärungen bei Ratschreiber Nobs haben jedoch ergeben, dass keine Übergangsbestimmungen notwendig seien. Wir bitten Ratschreiber Nobs, seine diesbezügliche Antwort anlässlich dieser 1. Lesung noch zu Protokoll zu geben. Betreffend Art. 9 Abs. 2^{ter} OrG ist die CVP/EVP-Fraktion der Meinung, dass das Anci-

ennitätsprinzip zwar als Grundsatz, wie er in der politischen Landschaft der Schweiz oft vorkommt, gelten soll. Das Anciennitätsprinzip ist jedoch nicht im Gesetz formell festzusetzen, da es durchaus vorkommen kann, dass eine Abweichung von diesem Prinzip beispielsweise aus fachlichen oder politischen Gründen durchaus sinnvoll sein kann. Mit der beantragten Formulierung würde die Hürde, um vom Anciennitätsprinzip abweichen zu können, höher liegen, was wir nicht begrüßen. Bei Art. 39 OrG, der Gliederung der kantonalen Verwaltung, hat die CVP/EVP-Fraktion ausführlich die Vor- und Nachteile einer Aufzählung der einzelnen Departemente diskutiert. Ironischerweise ergab die anschliessende Abstimmung dazu genau dasselbe Stimmungsbild wie schon bei der PK: Die CVP/EVP-Fraktion ist mit Stichentscheid des Präsidenten für eine Aufzählung der einzelnen Departemente im Gesetz. In der Schlussabstimmung war sich die CVP/EVP-Fraktion hingegen wieder einig: Sie stimmt der Teilrevision des Organisationsgesetzes in 1. Lesung einstimmig zu.

Friedli-Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Das vorliegende Organisationsgesetz ist ein schlüssiger Nachvollzug der Teilrevision der Kantonsverfassung und der Verkleinerung der Sitzzahl im Regierungsrat auf fünf. Die gesamte Struktur ist gut nachvollziehbar. Dahinter steht eine sehr aufwändige und intensive Arbeit. Die wichtigsten Neuerungen betreffen das Vollamt, die damit zusammenhängende Offenlegungspflicht und – im Weiteren – die Reorganisation der Departemente. Bezüglich des Vollamts begrüsst die SP-Fraktion die vorgeschlagene, strikte Auslegung. Bei der Offenlegungspflicht hätten wir uns noch mehr Transparenz gewünscht, denn Transparenz bei den Interessensbindungen schafft Vertrauen. Aber jedes Mitglied des Regierungsrates ist frei, in Zukunft über die gesetzlich festgelegten Vorgaben hinauszugehen und persönlich volle Transparenz zu gewähren – und damit Vertrauen zu bilden. Bei der vorgelegten Reorganisation der Departemente haben verschiedene Überlegungen eine Rolle gespielt. Hervorheben möchte ich einerseits die Grösse und Konzentration der Einflussmöglichkeiten der einzelnen Departemente. Andererseits sind die Vorgaben der nationalen und regionalen Konferenzen ausschlaggebend. Bei der Grösse und der Machtkonzentration der einzelnen Departemente kann wohl nie eine totale Ausgewogenheit erreicht werden. Zwei Punkte bereiten uns allerdings Kopfzerbrechen. Erstens: Die Zuordnung des Bereiches Umweltschutz. Dass der Bereich Umweltschutz zum Departement Bau und Volkswirtschaft geschlagen wird, ist vielleicht organisatorisch einleuchtend, aber nicht im Sinne von «Checks and Balances». Die SP-Fraktion befürchtet, dass damit Umweltschancen künftig noch mehr unter Druck geraten. Um dem entgegenzuwirken, werden wir uns vermehrt auf die Umweltthematik fokussieren. Zweitens: Eine problematische Machtkonzentration sehen wir in der Zuordnung des Bereichs Liegenschaften zum Departement Finanzen. Als Querschnittsdepartement hat dieses bereits Einfluss auf alle anderen Departemente und wird durch diese Zuordnung mit noch mehr Einfluss ausgestattet. Auch darauf werden wir vermehrt unser Augenmerk richten. In Bezug auf die nationalen und regionalen Konferenzen macht die Aufteilung für die SP-Fraktion absolut Sinn. Die Namen der Departemente sind aussagekräftig, ohne allzu viel einzuschränken. Es macht wohl auch Sinn, dass sie gleiche oder ähnliche Namen tragen, die auch in anderen Kantonen üblich sind. Die SP-Fraktion bedankt sich für die umfassende Vorbereitungsarbeit und hat einstimmig Eintreten beschlossen.

Bischof-Teufen, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion begrüsst die Stossrichtung des Organisationsgesetzes, erlaubt sich aber vorab einige grundsätzliche Bemerkungen. Das Organisationsgesetz wird dem Kantonsrat mindestens ein Jahr zu spät unterbreitet. Das enge Zeitkorsett erlaubt keine grösseren oder grundsätzlichen Anpassungen durch den Kantonsrat. Wir sind somit heute dazu verdonnert, die Vorgaben des Regierungsrates weitgehend abzuseggen. Zudem liegt das Kantonsratsgesetz noch nicht vor. Fragen bezüglich Organisation der Verwaltung und des Kantonsrates besitzen einige Schnittpunkte, die nun nicht parallel bearbeitet und gelöst werden können. In der Konsequenz muss sich nun das Kantonsratsgesetz nach dem Organisationsgesetz richten, oder das Organisationsgesetz muss nach nur kurzer Zeit wieder geändert werden. Generell vermisst die SVP-Fraktion klare Aussagen zum Controlling. Dazu stellen sich einige Fragen: Wie stellt der Regierungsrat das Controlling sicher? Wie werden Synergiepotenziale ausgenützt, damit

keine Doppelspurigkeiten oder Parallelorganisationen entstehen, beispielsweise bei juristischer Beratung, Kommunikation, Buchhaltung usw.? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Reorganisation der Verwaltung und der Prozesse nachhaltig ist und sich auch in Zukunft permanent verbessert? Die SVP-Fraktion erwartet, dass die Organisationsverordnung vor der 2. Lesung vorliegt, damit die Aufgaben, Details und Vorgaben verbindlich vorliegen. In der Detailberatung werden wir uns zu einigen Artikeln nochmals einbringen, um vom Regierungsrat klärende Erläuterungen zu erhalten. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt mehrheitlich die Anträge der PK.

Meier-Gais, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Das Organisationsgesetz wurde vor zehn Jahren eingeführt. Zusammen mit weiteren Erlassen wurden einheitliche Führungs- und Organisationsgrundsätze festgelegt. Rückblickend darf gesagt werden, dass die Auswirkungen dieser Erlasse durchaus positiv waren und sich bewährt haben. Nun haben wir diese Teilrevision vor uns, ausgelöst durch die historische Abstimmung im Mai 2014. Wie schon mehrfach erwähnt, wünscht das Stimmvolk ein zielorientiertes Management und eine zukunftsorientierte Professionalität in Behörde und Verwaltung. Diese Teilrevision ist kein revolutionärer Wurf. Sie beinhaltet eine fundierte, solide und seriöse Umsetzung der notwendigen Anpassungen. Gerade auch deshalb stimmt die Fraktion der FDP.Die Liberalen dieser Teilrevision des Organisationsgesetzes in 1. Lesung zu. Es ist wichtig, dass sämtliche organisatorischen Richtlinien klar geregelt werden, der Regierungsrat und die Verwaltung jedoch trotzdem den notwendigen Gestaltungsspielraum erhalten. Zu reden gaben die Offenlegung der Interessenbindungen und die Bedingungen zum Vollamt. Den umstrittenen Art. 9 OrG, Konstituierung, will die Fraktion der FDP.Die Liberalen gemäss Antrag des Regierungsrates belassen und lehnt den PK-Antrag ab. Zu Art. 28 OrG wird in der Detailberatung ein vereinfachender Streichungsantrag gestellt werden. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist für Eintreten und stimmt der Vorlage gemäss den Anträgen des Regierungsrates zu.

Balmer-Herisau: Ich bedanke mich bei allen Sprechenden der Fraktionen. An dieser Stelle möchte ich nur auf jene Voten eingehen, welche das Eintreten betreffen. Die weiteren Voten werde ich in der Detailberatung nochmals aufnehmen. Die Gruppierung der Parteionabhängigen hat den klaren Wunsch an die PK geäussert, das Thema Controlling nochmals zu prüfen. Diesen Wunsch nehmen wir gerne auf und werden auf die 2. Lesung zum entsprechenden Artikel sicher über weitere Informationen verfügen. Die CVP/EVP-Fraktion hat die Stichentscheide des PK-Präsidenten angesprochen. Dies war sicher nicht mein Wunsch, aber es bestand die ausserordentliche Situation, dass nach der ersten Sitzung der PK ein krankheitsbedingter Ausfall eines PK-Mitgliedes hingenommen werden musste. Somit resultierte ein Verhältnis, das bei einigen Artikeln keine klaren Entscheide zu Tage bringen konnte. Es ist dann das Los des PK-Präsidenten, den Stichentscheid zu fällen. Ob die PK diese Entscheide auf die 2. Lesung nochmals umstossen wird, weiss ich nicht – lassen wir uns überraschen. Art. 39 OrG wurde in der CVP/EVP-Fraktion anscheinend detailliert besprochen. Sie kommt jedoch zum selben Schluss wie die PK, was uns natürlich freut. Es stellt sich die Frage, wie das Parlament die Oberaufsicht innehaben möchte und wir werden in der Detailberatung sicher nochmals auf diesen Punkt zu sprechen kommen. Einerseits geht es um die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative und trotzdem sollen wir Kantonsparlamentarierinnen und -parlamentarier unsere Aufgabe der Oberaufsicht auch wahrnehmen. Wie dies bereits in Art. 39 OrG eingebracht werden soll, wird einer umfangreichen Diskussion bedürfen. Die SP-Fraktion begrüsst die klare Auslegung des Vollamtes. Dies entspricht auch der Verfassung, das Ausserrhoher Stimmvolk hat diesen Änderungen am 18. Mai 2014 klar zugestimmt. Im Abstimmungskampf wurde auch mehrfach ausgeführt, was dies bedeutet. Die SP-Fraktion befürchtet, dass der Bereich Umweltschutz allenfalls unter die Räder kommen könnte. Ich habe in meinem Eintretensvotum bereits dargelegt, dass innerhalb der PK detailliert darüber diskutiert wurde, wie die Zusammenlegung der Departemente erfolgen soll. Aus sieben Departementen fünf neue zu gestalten ist eine umfangreiche Aufgabe, und dass Zusammenlegungen zu erfolgen haben, ist völlig klar. Wird der Bereich Umweltschutz dem Departement Bau und Volkswirtschaft zugewiesen, kann es vermehrt zu Interessenabwägungen

gen kommen – das ist die einzige Problematik, die ich sehe. Es ist dann die Aufgabe des Kantonsrates, in seiner Funktion als Oberaufsicht genau zu prüfen, wie die Interessenabwägungen gemacht werden. Das ist sicher auch ein Hinweis an die Staatswirtschaftliche Kommission, diesbezüglich in Zukunft vermehrt hinzusehen. Gleichzeitig ist die SP-Fraktion auch mit der Zuordnung der Liegenschaften ins Departement Finanzen nicht unbedingt glücklich. Wo sollen diese denn integriert werden, wenn nicht im Departement Finanzen? Die Liegenschaften waren bis anhin im Departement Bau und Umwelt integriert, würden sie dem Departement Bau und Volkswirtschaft zugewiesen, passiert was die SP-Fraktion ebenfalls kritisiert, nämlich dass dieses Departement noch umfangreicher wird. Eine gewisse Kompromissbereitschaft muss also von allen Seiten vorhanden sein. Das Volk wünscht eine Verkleinerung des Regierungsgremiums und diesem Wunsch entsprechen wir. Die SVP-Fraktion kritisiert die Zeit. Diese Kritik geht – wenn überhaupt – an den Regierungsrat. Es ist völlig klar, dass die Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 abgewartet werden musste. Die PK sieht diese Problematik auch und wir sind nicht sehr glücklich, dass der Kantonsrat nur noch bedingt Einfluss nehmen kann. Würden wir namentlich Art. 39 OrG markant verändern, wäre der Zeitplan über Bord geworfen. Für die PK war bereits an ihrer ersten Sitzung klar, dass eine Umsetzung per 1. Januar 2016 verunmöglicht wird, wenn Art. 39 OrG geändert wird. Das soll keine Drohung, sondern lediglich eine Klarstellung sein. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen stimmt der Vorlage zu und kommt in vielen Ausführungen zum selben Schluss wie die PK. Sie wird einen entsprechenden Antrag stellen, um dem Regierungsrat mehr Kompetenz bei der Ausgestaltung der Departemente zu gewähren. Zusammenfassend bedanke ich mich bei den Sprechenden der Fraktionen für ihre Zustimmung – Eintreten scheint unbestritten zu sein. Klar ist, dass es einige Diskussionen in der Detailberatung geben wird. Besten Dank auch dafür, dass Sie die Arbeit der PK gewürdigt haben. Die Fragen, welche im Hinblick auf die 2. Lesung gestellt wurden, nehme ich gerne auf.

Landammann Koller-Bohl: Ich danke Ihnen für die grundsätzliche Zustimmung und das unbestrittene Eintreten. Gerne nehme ich kurz Stellung zu jenen Fragen, die den Regierungsrat betreffen. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen diskutierte kontrovers über die Mandatierung von Regierungsratsmitgliedern in Verwaltungsräten oder Stiftungsräten. Die entsprechenden Delegationen werden jeweils an der ersten Sitzung des Amtsjahres im Juni festgelegt. Der Regierungsrat befindet sich aktuell in einem Prozess, Fragen betreffend Corporate Governance zu klären. Wir werden uns im April anlässlich einer Retraite intensiv mit diesen Fragen auseinandersetzen. Der Regierungsrat wird insbesondere klären müssen, wo er in Zukunft vertreten sein möchte. Welche Rolle soll ein mandatiertes Mitglied haben? Wie spielt das in den Regierungsrat hinein? Diese wichtigen Fragen müssen vor der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres im Juni geklärt werden. Ich erläutere dies, damit Sie Klarheit darüber haben, dass dieser Punkt uns sehr beschäftigt und uns wichtig ist. Weiter wurde die Frage Teilrevision versus Totalrevision gestellt. Ich habe in meinem Eintretensvotum ausgeführt, dass mit dieser Teilrevision alle Anliegen mit Anpassungsbedarf aufgegriffen werden konnten, die seit der Inkraftsetzung im Jahr 2005 festgestellt wurden. Wir haben festgestellt, dass aufgrund dieses Anpassungsbedarfs keine Totalrevision notwendig ist. Es ist mir ein Anliegen, mich zum Votum der SP-Fraktion bezüglich der Offenlegung der Interessenbindungen zu äussern. Die SP-Fraktion wünscht sich diesbezüglich mehr Transparenz. Ich möchte klarstellen, dass gemäss Art. 7 Abs. 1 OrG sämtliche Interessenbindungen der Kantonskanzlei mitgeteilt werden müssen. Davon werden jedoch nicht alle veröffentlicht. In Art. 7 OrG wird festgehalten, welche Interessenbindungen im öffentlichen Register publiziert werden. Es müssen also sämtliche Interessenbindungen bekanntgegeben werden. Ein Regierungsratsmitglied soll aber in einem privaten Bereich Mitglied eines Fussballclubs sein können, ohne dass dies im öffentlichen Register erscheint. Von der SVP-Fraktion wurde der zeitliche Aspekt angesprochen. Dem Regierungsrat ist klar, dass es sich um einen engen Zeitplan handelt. Der Zeitrahmen ist auch für uns eine grosse Herausforderung, der PK-Präsident hat bereits darauf hingewiesen. Vor der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 mussten wir mit Varianten arbeiten und erst nach dem Volksentscheid konnten wir mit dem Projekt starten. Es war uns ein Anliegen, die PK zeitnah über den Fortschritt der Arbeiten zu informie-

ren. Bezüglich der Stimmung innerhalb der Verwaltung soll erst auf die 2. Lesung geantwortet werden. Das gesamte Projekt konnte am 12. September 2014 mit unseren Kaderleuten anlässlich einer Kick-off-Sitzung gestartet werden. Wir haben intensiv mit diesen Kaderleuten zusammengearbeitet und sie informiert und ich glaube, an dieser Stelle sagen zu dürfen, dass auch die schwierigen Situationen – vor allem im personellen Bereich – in professionellen Prozessen geklärt werden konnten. Die Stimmung innerhalb der Verwaltung ist gut und der Reorganisation wird offen entgegengesehen. Aus meiner Wahrnehmung stelle ich fest, dass das gewählte Vorgehen und der Zeitrahmen für gut befunden werden.

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Ich erlaube mir, Kantonsrat Bischof-Teufen eine Antwort betreffend Kantonsratsgesetz zu geben. Das Kantonsratsgesetz wird klar den Takt vorgeben, was geändert und angepasst werden muss. Es werden einige Gesetze betroffen sein.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Tobler-Walzenhausen: Art. 7 OrG ist sicherlich ein Kernartikel dieses Gesetzes. Die Offenlegung der Interessenbindungen gehört zu den Wesenselementen des Rechtsstaates. Ich tue mich schwer mit den Vorschlägen, wie sie seitens des Regierungsrates und der PK vorliegen. Dazu möchte ich keinen Antrag, sondern eine Reihe von Fragen stellen. Wie Frau Landammann Koller-Bohl festgestellt hat, sind gemäss Art. 7 Abs. 1 OrG sämtliche Interessenbindungen offenzulegen. Öffentlich zu publizieren sind jedoch nur jene gemäss der Aufzählung in Abs. 3. In dessen Einleitung wird der Begriff «insbesondere» verwendet, was bedeutet, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist. Weshalb diese Einschränkung? Wird das nicht die Ursache von Auseinandersetzungen sein, was zusätzlich zu den genannten Punkten ins Register gehört, beziehungsweise wo die Bestimmungen gemäss dieser Aufzählung nicht umfassend oder klar genug sind? Ich kann mir schlecht vorstellen, bei welchen aktiven Tätigkeiten in rein privaten Organisationen der Schutz der Privatsphäre der Regierungsratsmitglieder den Anspruch auf Transparenz überwiegen soll, wie es der Regierungsrat in seiner Begründung anführt. Wie definiert der Regierungsrat eine «rein private Organisation»? Kann er konkrete Beispiele anführen, wo der Schutz der Privatsphäre überwiegend ist? Würde es nicht genügen, in Abs. 3 statt der Aufzählung anzuführen, dass Interessenbindungen, bei denen der Schutz der Privatsphäre den Anspruch auf Transparenz überwiegt – so es solche Fälle gibt –, nicht im Register aufgeführt werden müssen? So würde dem Transparenzgebot so weit wie möglich Rechnung getragen. Bei den aufgeführten Bereichen, über die das Register Auskunft geben soll, scheint es mir an Ausgewogenheit zu fehlen. Ist beispielsweise eine Beteiligung von 25 % an einem multinationalen Konzern von geringerer Bedeutung als die Vorstandsmitgliedschaft in einer kleinen gemeinnützigen Organisation, sodass zwar die letztere öffentlich gemacht wird, die erstere aber anscheinend unter den Schutz der Privatsphäre fällt? An der Informationsveranstaltung vom 12. Februar 2015 habe ich Frau Landammann Koller-Bohl so verstanden, dass die Mitgliedschaft in einem Sportclub nicht ins öffentliche Register aufzunehmen sei, im Gegensatz zu einer solchen in einer kulturellen Vereinigung. Auch wenn ich mit der Höhergewichtung von Kultur gegenüber dem Sport keine Mühe habe, ist das für mich nicht nachvollziehbar. Bildet die Mitgliedschaft in einem lokalen Jodelchor oder in einem Trachtenclub eine bedeutendere Interessenbindung als etwa die Mitgliedschaft im Schwingerverband? Oder ist letzterer kein Sportclub? Gelten etwa das Organisationskomitee des Schwägalpschwingets oder des Walzenhauser Bergsprints als Sportclubs und wären nicht im Register anzuführen? Und wie sieht das mit dem SC Herisau aus, der als «Farmteam» von Rapperswil-Jona in die Nationalliga B zurückkehren soll? Sind das alles unbedeutende Interessenbindun-

gen, die nicht ins öffentliche Register aufgenommen werden? Es war schon bisher so, dass das Register einmal jährlich aktualisiert wird. Weshalb wird daran festgehalten? Interessenbindungen ändern doch nicht täglich. Was spricht gegen eine laufende Aktualisierung, womit für die Öffentlichkeit und insbesondere auch für Medienschaffende klar wäre, dass im Register die tatsächlichen Interessenbindungen aufgeführt sind? Wird das Register nur einmal jährlich geändert, ist es nicht aktuell und dies könnte zu Fällen führen, dass einem Regierungsratsmitglied zu Unrecht vorgeworfen wird, eine Interessenbindung nicht offengelegt zu haben, da sie im Register noch nicht aufgeführt wird. In einem anderen Fall könnte ein Regierungsratsmitglied für etwas verantwortlich gemacht werden, wozu gar keine Interessenbindung mehr besteht. Ich hoffe, der Regierungsrat und die PK werden sich im Hinblick auf die 2. Lesung mit meinen Fragen auseinandersetzen.

Balmer–Herisau: Gerne nehmen wir das Anliegen von Kantonsrat Tobler–Walzenhausen zu Art. 7 OrG auf. Innerhalb der PK wurde ein Streichungsantrag zu Art. 7 OrG gestellt, der aber keine Mehrheit gefunden hat. Entscheidet sich eine Person für eine Regierungsratskandidatur, hat sie sich im Vorfeld zu überlegen, welche Interessenvertretungen offengelegt werden müssen. Die Kantonskanzlei wird alle Interessenverbindungen annehmen und auch das öffentliche Register auf der Homepage führen. Es ist also nicht der Regierungsrat, der darüber entscheidet. Die Mitglieder des Regierungsrates haben alles offenzulegen und die Kantonskanzlei entscheidet, was davon gemäss Gesetz im öffentlichen Register veröffentlicht werden muss. Bekanntlich hat der Kantonsrat die Aufsicht beziehungsweise Einfluss auf die Kantonskanzlei. Wir haben im Rahmen der Oberaufsicht den Auftrag, dies zu prüfen. Die PK ist der Meinung, dass die Auslegung von Art. 7 OrG – wie er aktuell vorliegt – der Verfassung entspricht und den Verhältnissen in Appenzell Ausserrhoden genügt.

Landammann Koller-Bohl: Kantonsrat Tobler–Walzenhausen ist der Ansicht, dass der Begriff «insbesondere» in Art. 7 Abs. 3 OrG Spielraum offen lässt. Alle Aufzählungen in Abs. 3 sind jedoch zwingend. Er ist zudem der Meinung, dass lit. a bis d auch etwas allgemeiner gehalten werden könnten. Diesbezüglich ist der Regierungsrat klar der Meinung, dass eine Formulierung zu erfolgen hat und klare Regeln notwendig sind – das haben wir in jüngster Vergangenheit erfahren. Nur mit klaren Regeln kommen wir zum Ziel. Die Hürde von mindestens 30 % des Kapitals oder des Stimmrechts an einer Unternehmung wurde sehr ausführlich im Bericht und Antrag des Regierungsrates beschrieben. Dabei handelt es sich nicht um eine willkürlich festgelegte Grenze, sondern sie orientiert sich am Obligationenrecht. Es können Beteiligungen oder Kapital an einer Unternehmung gehalten werden, aber sie müssen offengelegt werden, wenn es sich um massgebliche Beteiligungen an einer Firma handelt und wenn eine Person massgeblich mitbestimmen kann, indem sie das Veto bei Abstimmungen einlegen kann. Die Frage zu den sportlichen und kulturellen Vereinigungen möchte ich an dieser Stelle klären. Rein private Mitgliedschaften von Regierungsratsmitgliedern wie beispielsweise in einem Fussballclub oder einem Trachtenverein müssen mitgeteilt werden. Es liegt danach aber abschliessend in der Kompetenz der Kantonskanzlei, welche Interessenbindungen im öffentlichen Register publiziert werden. Rein private Interessenbindungen werden nicht im Register veröffentlicht. Auch ein Trachtenverein kann im Regierungsrat einmal ein Thema sein. In diesem Fall hat das entsprechende Regierungsratsmitglied bei der Behandlung dieses Geschäfts seine Interessenbindung offenzulegen. Der Regierungsrat wird dann über den Ausstand beschliessen. Es gibt also klare Regelungen zu dieser Offenlegungspflicht. Zu Abs. 2 bezüglich der jährlichen Aktualisierung des Registers möchte ich festhalten, dass es im persönlichen Interesse und der Eigenverantwortung eines Regierungsratsmitgliedes liegt, eine Änderung während des Jahres sofort zu melden. Es ist richtig und effizient, wenn das Register einmal jährlich angepasst wird, denn das kann kein laufender Prozess sein. Die Anpassungen werden jeweils zu Beginn eines neuen Amtsjahres erfolgen.

Art. 8

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Abs. 2^{ter} zu Art. 8:

2^{ter} Nicht mit dem Regierungsamt vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens jedoch sieben Monate nach Amtsantritt abzugeben.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2^{ter}:

2^{ter} Nicht mit dem Regierungsamt vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens jedoch zwölf Monate nach Amtsantritt abzugeben.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Ratschreiber Nobs: Kantonsrätin Eugster–Speicher hat per E-Mail die Frage an mich gerichtet, ob eine Übergangsbestimmung zu Art. 8 Abs. 2 OrG notwendig sei für jene Mitglieder des Regierungsrates, die bereits im Amt sind, beziehungsweise am 8. März 2015 gewählt werden. Diese Frage wurde im Regierungsrat ebenfalls diskutiert und es resultierte der Schluss, dass keine explizite Übergangsbestimmung notwendig sei. Die vorgesehene Zwölf-Monate-Regel gilt auch für jene Regierungsratsmitglieder, die ab dem 1. Januar 2016 im Amt sind. Die Übergangsfrist bis Ende Mai 2016 betrifft also auch die amtierenden Mitglieder des Regierungsrates. Deshalb ist keine separate Übergangsbestimmung notwendig. Es handelt sich in diesem Sinn nicht um eine Rückwirkung des Gesetzes, sondern das Gesetz gilt ab 1. Januar 2016, es knüpft jedoch an einen Tatbestand an, der im Jahr 2015 liegt. Das stellt kein Hindernis dar, dass das Gesetz eben auch für jene Regierungsratsmitglieder gilt, die dann bereits im Amt sind.

Balmer–Herisau: Ich möchte festhalten, weshalb die PK einen Änderungsantrag zum Entwurf des Regierungsrates stellte. Es freut uns natürlich, dass der Regierungsrat sich dem PK-Antrag anschliesst. Mir ist wichtig, dass im Protokoll und somit in den Unterlagen zu diesem Gesetz festgehalten wird, weshalb eine Verlängerung dieser Frist beantragt wurde. Die PK diskutierte Art. 8 OrG lange und äusserst vertieft. Innerhalb der PK wurden auch diverse Szenarien von Nebentätigkeiten besprochen. Wie verhält sich dies mit Vereinsmitgliedschaften? Auch eine Partei ist ein Verein. Und wie verhält sich dies mit Vorstandsmandaten in Vereinen, Stiftungen, Flurgenossenschaften usw.? Klar ist, dass eine Nebenerwerbstätigkeit nebst dem Vollamt nicht mehr gestattet ist. In punkto zeitlicher Belastung geht es darum, dass die volle Energie für das Regierungsamt eingesetzt werden soll. Wichtig in Art. 8 OrG ist der Selbstregulativ, der in Abs. 3 zum Zug kommt. Wie Sie dem Bericht und Antrag der PK entnehmen können, wurde ein Antrag mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. In diesem Antrag ging es um eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem Vollamt. Eine Minderheit der PK vertrat die Ansicht, dass der vorliegende Gesetzestext in Art. 8 OrG die kleinen und mittleren Unternehmungen benachteiligt. Ich erlaube mir dazu den Hinweis, dass das Volk – wie im Eintreten bereits angesprochen – der Verfassungsänderung klar zustimmte und eine Erwerbstätigkeit in einer Unternehmung mit der Verfassung nicht mehr vereinbar ist. Der PK ist eine geordnete Übergabe von nicht zu vereinbarenden Tätigkeiten wichtig. Beispielsweise bei einem Mitglied eines Verwaltungsrates muss aus unserer Sicht eine ordentliche Übergabe an einer Generalversammlung möglich sein. Gegenüber

dem regierungsrätlichen Antrag beantragt die PK eine maximale Frist von zwölf Monaten nach Amtsantritt. So wird sichergestellt, dass eine ordentliche Übergabe erfolgen kann. Es ist zu beachten, dass es unterschiedliche Termine der Amtsantritte geben kann, wenn es in der Legislatur zu Ersatzwahlen kommt.

Bischof–Teufen: Frau Landammann Koller-Bohl hat erwähnt, dass der Regierungsrat nochmals darüber befinden wird, was das Vollamt bedeutet. Wir wissen heute, dass bezüglich Erwerbstätigkeit in der Privatwirtschaft im Zusammenhang mit dem Vollamt nichts mehr möglich ist. Das klammert viele Personen aus der Privatwirtschaft aus. Es ist aber entscheidend, im Rahmen der 2. Lesung zu erfahren, was wirklich noch erlaubt ist. Der PK-Präsident hat einiges erwähnt, beispielsweise den Bereich Stiftungen, kulturelle oder gemeinnützige Organisationen usw. Entscheidend ist, wie viel Zeit aufgewandt werden muss. In einer gemeinnützigen Organisation kann es sein, dass jährlich zehn Sitzungen à vier Stunden anfallen, was 40 Stunden entspricht. Es könnte aber auch sein, dass in einer Familien-AG zwei Verwaltungsratssitzungen à einer Stunde anfallen, was dann nur jährlich zwei Stunden entsprechen würde. Dies wäre dann aber nicht möglich. In beiden Fällen würde aber allenfalls kein Geld fließen. Gehört die Familien-AG dem Sohn oder der Tochter, wird nicht unbedingt Geld ausbezahlt. Diesbezüglich sind noch Präzisierungen notwendig, damit klar ist, was auch in den anderen Bereichen nicht mehr erlaubt sein soll. Kann ich davon ausgehen, dass der Regierungsrat diesbezüglich auf die 2. Lesung Präzisierungen vornehmen wird?

Landammann Koller-Bohl: Die Ausführungen sind an und für sich präzise, es kann alles nochmals geprüft und es können noch mehr Beispiele gemacht werden. Ich möchte aber nochmals auf Art. 8 Abs. 1 OrG hinweisen, welcher lautet: «Die Mitglieder des Regierungsrates stellen ihre Arbeitskraft und ihre Arbeitszeit vollumfänglich dem Regierungsamt zur Verfügung.» Das hat das Volk so bestimmt. Einerseits bezieht sich dieses «vollumfänglich» auf den zeitlichen Aspekt – müssen monatlich irgendwelche Sitzungen besucht werden, wird es zeitlich nicht aufgehen – aber andererseits vor allem auf die Erwerbstätigkeit.

Bischof–Teufen: Ich bin Mitglied der PK und in dieser haben Sie uns erklärt, dass Sie Mitglied in einem Stiftungsrat sind und an gegen zehn Sitzungen – teilweise Halbtagesitzungen – teilnehmen. Können Sie solche Ämter immer noch wahrnehmen oder sprengt das den Rahmen? Solche Fragen hätte ich gern geklärt. Vielleicht müssten Sie noch erläutern, in wie vielen Organisationen, Stiftungen usw. Regierungsratsmitglieder heute tätig sind und ob Sie der Ansicht sind, dass dies weiterhin der Fall sein wird, wenn es für den Kanton nicht absolut zwingend ist, dass dort Einsitz genommen werden kann. Können Sie anhand der Beispiele, welche Sie in der PK vorgebracht haben, Erläuterungen anbringen, damit wir über die Grössenordnungen Bescheid wissen?

Landammann Koller-Bohl: Nach dem 8. März 2015 werden wir uns definitiv Gedanken darüber machen und festlegen, wo wir weiterhin vertreten sein möchten. Zum angesprochenen Beispiel fallen nicht zehn Sitzungen an, sondern nur vier jeweils an einem halben Tag. Es handelt sich um eine Stiftung, die eine grosse wirtschaftliche Bedeutung hat. Als Regierungsratsmitglied wird man jedoch zum Schluss kommen müssen, dort nicht mehr vertreten sein zu können.

Art. 9

Die PK beantragt die Einfügung eines Abs. 2^{bis} zu Art. 9:

^{2bis} Bei der Zuteilung der Departemente trägt der Regierungsrat soweit möglich den Wünschen seiner Mitglieder Rechnung. Die Mitglieder des Regierungsrates äussern ihre Wünsche in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer ersten Wahl.

Sturzenegger–Trogen: Die PK und die SVP-Fraktion möchten in Art. 9 OrG das sogenannte Anciennitätsprinzip festschreiben und verdeutlichen. Aus meiner Sicht ist dieser Zusatz mit dem vorgeschlagenen Art. 9 Abs. 2^{bis} OrG unnötig und systemwidrig. Grundsätzlich kann und darf festgestellt werden, dass das Anciennitätsprinzip in allen mir bekannten Gremien in unserem Kanton infolge langer Tradition als Gewohnheitsrecht gelebt und befolgt wird. Die Einhaltung dieses Prinzips ist aber auch eine Frage des Anstandes und dieses Verständnis und der Umgang mit dem gegenseitigen Respekt muss von Regierungsratsmitgliedern wie auch von anderen gewählten Räten und Amtsträgern vorausgesetzt werden. Art. 4 Abs. 1 OrG hält fest, dass der Regierungsrat seine Beschlüsse als Kollegialbehörde zu fassen hat. Somit hat er auch bei der Konstituierung die Departementsverteilung nach diesem Prinzip – also in einem normalen Abstimmungsverfahren – vorzunehmen. Wenn das Anciennitätsprinzip, wie vorliegend gefordert, im Gesetz expressis verbis erwähnt wird, führt das wenn möglich zu falschen, unberechtigten Erwartungen über ein mögliches Anrecht des Älteren auf ein Departement unter Umgehung des Kollegialitätsprinzips. Das wäre systemwidrig. Deshalb ist der vorgeschlagene Art. 9 Abs. 2^{bis} OrG abzulehnen.

Zuberbühler–Rehetobel: Ich möchte mich meinem Vorredner anschliessen. Eine knappe Mehrheit der Gruppierung der Parteiunabhängigen ist ebenfalls der Meinung, dass dem Entwurf des Regierungsrates gefolgt werden soll. Ich bin nicht sicher, ob ein Antrag notwendig ist, es könnte einfach die Version des Regierungsrates angenommen werden. Ich glaube auch, dass sich ein fünfköpfiges Gremium aufgrund von persönlichen Kompetenzen und Neigungen und dem angesprochenen Anstand auch ohne Regelung auf Gesetzesstufe auf eine Departementszuteilung einigen können sollte, die dem Kanton nützt.

Balmer–Herisau: Erlauben Sie mir, auf eine Korrektur betreffend Art. 9 OrG hinzuweisen. Es hat sich ein Fehler eingeschlichen. Die PK beantragt die Einfügung eines Abs. 2^{bis} und nicht eines Abs. 2^{ter}, wie in den Unterlagen zu lesen ist. Bitte entschuldigen Sie diesen Fehler. Eine Selbstkonstituierung des Regierungsrates ist für die PK selbstverständlich unbestritten. Die PK beantragt Ihnen aber in Art. 9 OrG eine Ergänzung, die zum Ziel hat, das bereits angesprochene Anciennitätsprinzip ins Gesetz aufzunehmen. Wie Sie dem Bericht und Antrag der PK entnehmen können, kann das gesetzliche Anciennitätsprinzip das verfassungsrechtliche Kollegialitätsprinzip nicht brechen. Aber der PK ist es dennoch ein Anliegen, dass die Hürde für einen allfälligen Bruch des traditionellen Anciennitätsprinzips höher liegt, als wenn dies im Gesetz eben nicht festgelegt ist. Bekanntlich gab es in Appenzell Ausserrhoden Fälle, in denen das Anciennitätsprinzip nicht gewahrt wurde. Für die PK überwiegen die Vorteile eines gelebten, aber auch gesetzlich verankerten Anciennitätsprinzips.

Landammann Koller–Bohl: Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der beantragten Einfügung eines Abs. 2^{bis} nicht zugestimmt werden soll. Die Departementsverteilung fällt in die kollegiale Verantwortung des Regierungsrates. Gerade die Departementsverteilung ist eine Kernkompetenz des Kollegiums. In der bisherigen Praxis kam grundsätzlich eine eingespielte Anciennitätsregel zur Anwendung. Die Mitglieder des Regierungsrates bringen nach Amtsalter ihr Wunschdepartement ein, es wird über die Sachlage beraten und als Kollegium ein Beschluss gefasst. Die Verteilung erfolgt im Konsensverfahren, in Ausnahmefällen kann es zu Mehrheitsentscheiden kommen, wenn nach langwierigen Verhandlungen eine Einigung aus stichhaltigen Überlegungen nicht möglich ist. Das war schon immer so und daran ändert auch der beantragte Abs. 2^{bis} nichts. Deshalb sind wir der Meinung, dass dieser abgelehnt werden kann. Der PK-Antrag weckt nur falsche Erwartungen, welche die Kollegialbehörde in einen Rechtfertigungsdruck bringen könnten. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem PK-Antrag nicht zustimmen.

Wiesli–Teufen: Die PK beantragt folgenden Text: «...trägt der Regierungsrat soweit möglich den Wünschen seiner Mitglieder Rechnung.» Es handelt sich um einen Gesetzestext, also wird dieser – wenn man

mit der gelebten Praxis nicht einverstanden ist – irgendwann einmal von einem Gericht interpretiert werden müssen. Schon aus diesem Grund bin ich dagegen, dass Abs. 2^{bis} überhaupt ins Gesetz aufgenommen wird. Es ist nicht der Sinn, dass ein Gericht – und wenn es unser oberstes ist – beschliesst, wie unser Regierungsrat die Departemente zuzuteilen hat. Ich will nicht, dass es plötzlich von einem Wunsch zu einem Systemwechsel kommt, weil ein Gericht darüber entschieden hat, wie dies zu verstehen ist. Deshalb ist der PK-Antrag auf jeden Fall abzulehnen.

Bischof–Teufen: Ich glaube, wir sind uns zu diesem Artikel einig: Das Regierungsratsgremium entscheidet abschliessend darüber, wie die Departemente verteilt werden. Es geht nun einfach darum, ob von gelebter Anciennität gesprochen wird und ob dies kulturell und traditionell so verankert ist oder ob im Gesetz noch eine moralische Hürde eingebaut werden soll. Ich erinnere Sie an den Fall von Alt-Regierungsrat und Alt-Landammann Hans Diem. Er hat sein Wunschdepartement als verdienter Regierungsrat nicht erhalten. Wer ihn heute fragt, der wird erfahren, dass dies persönlich seine politisch grösste Niederlage war und sie schmerzt ihn bis heute. Seitens des Regierungsrates war dies rechtens, in einem solchen Fall muss man sich jedoch bewusst sein, dass die Hürde wirklich hoch sein muss. Man muss wissen, dass dies die Zusammenarbeit nachhaltig gefährden kann. Genau deshalb war es der PK wichtig, dem Regierungsrat zu verdeutlichen, dass wir das Anciennitätsprinzip ins Gesetz schreiben und er es sich zweimal überlegen soll, ob er es übersteuern will oder nicht. Wir haben immer noch eine Partei, welche die absolute Mehrheit hat. Ist das nicht mehr der Fall, sind vielleicht auch keine Vorabsprachen mehr notwendig. Es ist aber sicher richtig, wenn hohe moralische Hürden bestehen und deshalb stimme ich dem PK-Antrag zu. Mir ist aber bewusst, dass der Regierungsrat immer abschliessend entscheiden kann. Vielleicht ist eine solche Entscheidung im ersten Moment gut, für die Zusammenarbeit stellt sich später vielleicht heraus, dass es dies nicht war.

Balmer–Herisau: Ich möchte Frau Landammann Koller-Bohl entgegenhalten, dass es aus meiner Sicht in punkto Erwartungshaltungen und Erklärungsbedarf keinen Unterschied macht, ob das Anciennitätsprinzip im Gesetz festgehalten ist oder einfach so gelebt wird. Auch wenn es so gelebt wird und nicht im Gesetz festgeschrieben ist, kann es aus der traditionellen Herkunft dieser gelebten Anciennität natürlich schon zu einer Erwartungshaltung kommen, dass sie eingehalten wird. Wenn die Öffentlichkeit erfahren soll, dass sie nicht gelebt wurde, wird sich der Regierungsrat ebenfalls erklären müssen.

Der Antrag der PK wird mit 38:20 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Zuberbühler–Rehetobel: Ich möchte mich kurz zu Art. 14 Abs. 4 OrG äussern. Wir wissen zwar keine bessere Terminologie, aber wir möchten die PK bitten, zu prüfen, was die Aussage «Sie sind gültig, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Regierungsrates, mindestens aber drei, zugestimmt haben.» bedeutet. Der Begriff «erreichbar» ist äusserst schwammig und heikel. Gibt es ein Prozedere und Vorgaben, welche Mittel eingesetzt werden? Die Kommunikationsmittel verändern sich. Es ist vielleicht wichtig, nochmals darüber nachzudenken.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Ich gehe davon aus, dass die PK dieses Anliegen auf die 2. Lesung aufnehmen wird.

Eugster–Speicher zu Art. 26a OrG: Im Vorfeld der Staatsleitungsreform wurde darüber diskutiert, ob Kantonsratsmitglieder noch Mitglied von regierungsrätlichen Kommissionen sein können. Zu den bestehenden

Artikeln des dritten Abschnittes des Gesetzes wurden keine Änderungen vorgeschlagen. Trotzdem – oder gerade deshalb – hätte ich gerne eine Auskunft, ob eine Mitgliedschaft weiterhin möglich ist.

Altherr–Teufen: Die Finanzkommission wünscht zu diesem Artikel ebenfalls Erläuterungen. Art. 26a OrG lautet: «Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.» Wie gedenkt der Regierungsrat diese Regelung vorzunehmen? Wie sind der Einbezug und die Information des Kantonsrates geplant? Darf ich Sie bitten, uns im Hinblick auf die 2. Lesung noch weitere Informationen zukommen zu lassen?

Bischof–Teufen: Mir ist es im Hinblick auf die 2. Lesung ein Anliegen, dass insbesondere zur Entschädigungsfrage Klarheit herrscht. Wir wissen, dass die Höhe der Entschädigungen nach dem gesetzten Massstab durch den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden tendenziell nur noch in eine Richtung gehen – auch bei der AR Informatik AG und anderen. Mir ist wichtig zu wissen, wie hoch diese Entschädigungen sind und ob bei einer nachträglichen Änderung der Kantonsrat erfährt, wo und in welchem Rahmen Anpassungen vorgenommen wurden. Es soll immer und überall Transparenz herrschen – nicht nur beim ersten Mal, sondern auch zwei, drei Jahre später, wenn gedenkt wird, einen grösseren Sprung zu machen.

Balmer–Herisau: Ich denke, dass Frau Landammann Koller-Bohl dazu sicher noch genauere Ausführungen machen wird. Wir warten gespannt auf die Organisationverordnung, welche dies genauer regeln soll. Die PK hat diesen Artikel diskutiert und uns war es ein Anliegen, dass die Entschädigungen auch aus aktuellen Ereignissen nochmals genau geprüft werden und eine gewisse Einheit besteht. Das ist der PK äusserst wichtig. Kantonsrätin Eugster–Speicher hat die Frage gestellt, ob es noch möglich ist, dass ein Kantonsratsmitglied in einer solchen regierungsrätlichen Kommission Einsitz nehmen kann. Es gilt wohl Art. 63 der Kantonsverfassung, aber wir verfügen noch nicht über ein Kantonsratsgesetz. Als Nicht-Jurist wage ich die Aussage zu machen, dass dies in einer Übergangsfrist – solange kein Kantonsratsgesetz existiert – noch möglich ist. Anlässlich der 2. Lesung wird hoffentlich ein klarer Zeitplan präsentiert, in welchem zeitlichen Horizont das Kantonsratsgesetz anstehen wird.

Landammann Koller-Bohl: Kantonsrätin Eugster–Speicher spricht den bestehenden Art. 26 OrG an und stellt die Frage, ob Mitglieder des Kantonsrates noch Einsitz in solche Kommissionen nehmen können. Das ist grundsätzlich möglich, aber der PK-Präsident hat bereits ausgeführt, dass diese Frage in der Erarbeitung des Kantonsratsgesetzes sicherlich ein Thema sein wird. Kantonsrat Bischof–Teufen hat die Entschädigungen in Art. 26a OrG angesprochen. Es geht darum, dass der Regierungsrat die Möglichkeit hat, auch externe Personen in diese Kommissionen zu holen. Die Entschädigungen werden in der Organisationverordnung geregelt, welche Ihnen an der 2. Lesung vorliegen wird. Es geht also nicht um irgendwelche Verwaltungsratshonorare, sondern um Kommissionsmitglieder.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Ich erlaube mir eine kurze Information betreffend Kantonsratsgesetz. Am 9. März 2015 wird das Büro das erweiterte Büro des Kantonsrates dahingehend informieren. Ich habe das Gesetz schneller erwartet, aber es wird auf die neue Legislatur 2019 in Kraft treten können – vorher ist es nicht möglich.

Zuberbühler–Rehetobel zu Art. 27 OrG: Ich habe meine Meinung bezüglich der Streichung der Stabsstelle Controlling bereits im Eintretensvotum der Gruppierung der Parteiunabhängigen geäussert. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates ist auf S. 9 zu lesen: «Denkbar ist die Weiterführung als eigenständige Stabsstelle,...». In diesem Fall dürften alle Terminologien nicht geändert werden, denn dann bestünden mehrere Stabsstellen und nicht nur die Kantonskanzlei. Ich bitte Sie, das auf die 2. Lesung anzupassen. Die bisherige Formulierung passt, auch wenn es sich nur um eine Stabsstelle handelt.

Art. 28

¹ Durch Verordnung bestimmt der Regierungsrat die Organisationsstruktur der kantonalen Verwaltung. Er berücksichtigt dabei

- a) die Bündelung gleichartiger Aufgaben,
 - b) eine optimale Zahl von Direktunterstellten,
 - c) eine möglichst flache Hierarchie
- und bestimmt die Hierarchiestufe der Organisationseinheiten.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 28:

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Organisationsstruktur und weist den Organisationseinheiten die Aufgaben zu. Er berücksichtigt dabei:

- a) die zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung;
- b) eine optimale Zahl von Direktunterstellten;
- c) eine flache Hierarchie.

Kantonsrat Gut-Walzenhausen und Kantonsrätin Alder-Preisig-Herisau, namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen, beantragen folgende Änderung von Art. 28:

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Organisationsstruktur und weist den Organisationseinheiten die Aufgaben zu.

Alder-Preisig-Herisau: Eine grosse Mehrheit der Fraktion der FDP.Die Liberalen beantragt wie angekündigt, Art. 28 OrG auf Abs. 1 zu reduzieren. Lit. a, b und c können unseres Erachtens weggelassen werden, weil bereits in Art. 27 Abs. 1 OrG auf maximal zwei Hierarchiestufen hingewiesen wird. In Art. 1 Abs. 2 OrG heisst es zudem: «Er [der Regierungsrat] sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige, koordinierte, effiziente und zweckmässig organisierte kantonale Verwaltung.» Die Ausführungen in lit. a, b und c sind uns entweder zu wenig fass- und messbar oder bereits in den angeführten beiden anderen Artikeln erwähnt. Eine Ersatzformulierung ist aus diesen Gründen nicht notwendig. Im Sinn von möglichst kurzen und präzisen Ausführungen in Gesetzen beantragen wir Ihnen deshalb die entsprechende Änderung in Art. 28 OrG.

Gut-Walzenhausen: Ich stelle präzise denselben Antrag wie Kantonsrätin Alder-Preisig-Herisau, möchte ihn jedoch noch etwas anders begründen. Frau Landammann Koller-Bohl hat in ihrem Eintretensvotum ausgeführt, dass es die Aufgabe des Kantonsrates sei, die Grundzüge der Verwaltungsorganisation festzulegen. Aus dem Kantonsrat kam kein Widerspruch und ich gehe davon aus, dass dies so akzeptiert wird. Art. 28 OrG präsentiert uns wesentlich mehr als Grundzüge. Er geht in einem organisatorischen Niveau auf die Stufe eines Management-Manuals und gibt möglicherweise auch Auskunft über das Selbstbild des Regierungsrates. Es irritiert mich etwas, wenn der Regierungsrat im Gesetz festhalten muss, dass er zweckmässig und wirtschaftlich seine Aufgaben erfüllt. Davon gehe ich grundsätzlich aus, sonst würde ich die Mitglieder nicht wählen. Die optimale Anzahl an Direktunterstellten ist schwierig einzuhalten, wenn kein Geld da ist. Dann muss auch mit einer suboptimalen Anzahl zweckmässig gearbeitet werden können. Es werden Verbindungen hergestellt, die nicht machbar sind. Das einzige, was hier flach herauskommt, ist schlussendlich die Hierarchie selbst. Ich war einmal Feuerwehr-Einsatzleiter und stellen Sie sich vor, wenn

es brennt, stehe ich da und sage: Geht löschen. «Flacher» geht es nicht mehr, aber schlau ist das nicht. So gesehen ist eine flache Hierarchie einfach Nonsens. Das Ganze muss zweckmässig und wirtschaftlich sein.

Balmer–Herisau: Ein Teil der PK-Mitglieder hat sich für eine Streichung der lit. a, b und c in Art. 28 OrG ausgesprochen. Dies mit dem Ziel, dass es dem Regierungsrat selbst überlassen sein soll, wie er die Organisationsstruktur ausgestalten will. Die Mehrheit der PK hat diesen Antrag aber klar abgelehnt. Der Regierungsrat soll bei der Festlegung der Struktur nach wie vor Leitplanken des Gesetzgebers beachten müssen. Nur anhand dieser Kriterien ist es dem Kantonsrat möglich, im Rahmen der Oberaufsicht die Struktur der Verwaltung zu beurteilen. Zu beachten ist, dass der Regierungsrat dies so im Gesetz belassen möchte. Es ist einerseits ein Abwägen zwischen der Flexibilität für den Regierungsrat und andererseits soll die Ausführung der Hierarchie nicht festgehalten werden. In puncto Gewaltenteilung könnte man zum Schluss kommen, dass dies Aufgabe des Regierungsrates sei. Wir müssen uns jedoch bewusst sein, dass wir mit der Streichung von lit. a, b und c ein Instrument zur Wahrnehmung der Oberaufsicht aus der Hand geben. Als gesetzgebendes Organ müssen wir uns genau überlegen, ob wir das wollen. Die PK ist klar für das Beibehalten der lit. a, b und c.

Landammann Koller-Bohl: Für den Regierungsrat ist sicher der erste Satz wichtig, das ist wohl allen klar. Die lit. a, b und c haben wir im Regierungsrat ebenfalls diskutiert und waren der Meinung, damit soweit wie möglich eine Präzisierung zu erreichen. Ein grosses Anliegen im Rahmen dieser Reorganisation ist uns eine flache Hierarchie und dass wir in der gesamten Organisation effizienter werden können. Nun kommen wir mit der Formulierung zur flachen Hierarchie noch flach heraus. Der Regierungsrat sträubt sich aber nicht mit Händen und Füßen dagegen, wenn die genannten Literas gestrichen werden.

Der Antrag Gut–Walzenhausen und der Fraktion der FDP. Die Liberalen wird mit 45:13 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Kaffeepause: 10.00 bis 10.20 Uhr

Altherr–Teufen: In Zusammenhang mit Art. 32 OrG möchte die Finanzkommission einige Fragen stellen – dies im Hinblick auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0). Art. 10 FHG verlangt die jährliche Erstellung eines Aufgaben- und Finanzplanes (AFP) und Art. 25 FHG die Etablierung des Internen Kontrollsystems (IKS). Im Weiteren stellt sich die Frage – sie wurde bereits angesprochen –, inwieweit das Controlling eingebunden ist. Die Finanzkommission wünscht sich auch bezüglich dieser Frage seitens des Regierungsrates eine Erklärung auf die 2. Lesung, wie er sich die Umsetzung dieser Vorgaben vorstellt.

Landammann Koller-Bohl: Gerne nehmen wir dieses Anliegen entgegen. Ich darf Ihnen an dieser Stelle mitteilen, dass wir bezüglich des AFP und des IKS an der Arbeit sind und einen Terminplan festgelegt haben, den wir Ihnen anlässlich der 2. Lesung bekanntgeben werden. Dasselbe gilt für die Stabsstelle Controlling. Die Aufgaben wurden definiert und werden ebenfalls in der Organisationverordnung aufgeführt. Wir sind daran, dies neu zu organisieren, die Konzepte zu erarbeiten und einzuführen.

Bischof–Teufen: Ich war wohl etwas zu lange in der Pause. Gerne würde ich noch eine Frage zu Art. 31 OrG stellen. Bezüglich der Teilnahme an nationalen oder regionalen Konferenzen ist der Regierungsrat der An-

sicht, dass dies Chefsache ist und die Regierungsratsmitglieder von Appenzell Ausserrhoden persönlich daran teilnehmen sollen. In vielen grösseren Kantonen wird die Teilnahme an ihre Departementssekretariate oder deren Stellvertretungen delegiert. Als kleiner Kanton haben wir diesbezüglich eine Chance, wenn sich unsere Regierungsratsmitglieder im Detail mit den Themen befassen und sich persönlich einbringen. Ich hätte gerne eine Zusicherung, dass wenn immer möglich – dabei meine ich 90 % und mehr – die Regierungsratsmitglieder persönlich an solchen Konferenzen teilnehmen. Können Sie sich dazu noch äussern?

Landammann Koller-Bohl: Dem Regierungsrat ist es ebenfalls ein grosses Anliegen, an den jeweiligen Direktorenkonferenzen präsent zu sein. Für einen kleinen Kanton ist es besonders wichtig, sich einzubringen. An solche Direktorenkonferenzen kann auch nicht irgendjemand aus der Verwaltung delegiert werden, das ist unterschiedlich geregelt. Es gibt Direktorenkonferenzen, an welchen nur die Direktoren selbst teilnehmen können und es gibt solche, an welche auch Amtsleiter entsandt werden können. Der Regierungsrat ist diesbezüglich sehr gewissenhaft und nimmt entsprechend auch an den Konferenzen teil. Dies war bis anhin so und wird auch in Zukunft der Fall sein.

Wiesli-Teufen: Ich habe einen Wunsch zur Absatzbemerkung zu Art. 32 OrG. Er betrifft die Definition des IKS. In der Fussnote steht Folgendes geschrieben: «Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist die selbständige Sicherung durch organisatorische Massnahmen und Anwendung technischer Mittel einerseits und die Überwachung durch Vorgesetzte und Beauftragte...». Das Wort «Überwachung» ist meiner Ansicht nach heute nicht mehr zeitgemäss und sollte wenn möglich redaktionell durch «Aufsicht» ersetzt werden.

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Kantonsrat Wiesli-Teufen spricht eine Fussnote an, welche gestrichen wird.

Landammann Koller-Bohl: Es ist richtig, dass diese Fussnoten in der bisherigen Version enthalten sind, in den weiteren Versionen jedoch wegfallen.

Art. 35

³ Überschreitet ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich eines Departements oder einer Stabsstelle des Regierungsrates, bezeichnet die Kantonskanzlei eine federführende Stelle; falls nötig legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen fest.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 35 Abs. 3:

³ Überschreitet ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich eines Departements oder der Kantonskanzlei, bezeichnet die Kantonskanzlei eine federführende Stelle; falls nötig legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen fest.

Gut-Walzenhausen beantragt folgende Änderung von Art. 35 Abs. 3:

³ Überschreitet ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich eines Departements oder der Kantonskanzlei, bezeichnet der Landammann eine federführende Stelle; falls nötig legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen fest.

Sowohl in der bisherigen Fassung wie auch im Entwurf des Regierungsrates steht, dass die Kantonskanzlei eine federführende Stelle bezeichnet. Aus meiner Sicht ist es eigenartig, wenn eine Stabsstelle dem Regierungsrat Vorgaben macht, wie er ein Geschäft zu behandeln hat. Ich beantrage deshalb, dass der Land-

ammann diese Zuweisung vorzunehmen hat. Der Landammann ist der Primus inter Pares – also der Erste unter Gleichen. Kann sich der Regierungsrat nicht einigen oder weiss er nicht genau, wer zuständig ist, so ist es nicht mehr als logisch, dass es in der Zuständigkeit des Landammanns liegt zu entscheiden, wer die Federführung übernehmen soll. Meiner Meinung nach ist das auch eine Stärkung des Landammannamtes, nebst der weiteren Stärkung durch einen vollamtlichen Regierungsrat. Der Landammann soll mehr sein als der Vater oder die Mutter des Kantons, er soll durchaus auch in solchen Bereichen eine Verantwortung nicht nur zugesprochen erhalten, sondern auch übernehmen müssen.

Balmer–Herisau: Kantonsrat Gut–Walzenhausen möchte Art. 35 Abs. 3 OrG ändern. Die Zuweisung von Geschäften gehört aus Sicht der PK zum Kern der Koordinationsaufgaben der Kantonskanzlei. Das sollte so belassen werden, denn diese Kompetenz dem Landammann zu übertragen, macht wenig Sinn. Es handelt sich primär um eine administrative Frage, welche auch in der Organisationsverordnung geregelt wird. Sie tangiert die Praxis der Departemente in der Zusammenarbeit mit der Kantonskanzlei. Es handelt sich also nicht um eine politische Frage. Dieser Antrag steht in diesem Fall auch quer zur Idee der Staatsleitungsreform. Der Regierungsrat soll entlastet werden und nicht mit zusätzlichen, administrativen Aufgaben betraut werden. Überlegen Sie sich also gut, ob Sie diesem Antrag zustimmen möchten. Ich empfehle klar, den Antrag abzulehnen.

Landammann Koller-Bohl: Ich bitte Sie ebenfalls, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Die Kantonskanzlei ist die Koordinationsstelle, das heisst, alle eingehenden Geschäfte gelangen an sie. Beispielsweise müssen alle Vernehmlassungen oder Mitberichtsverfahren, welche an die Departemente weitergeleitet werden, über den Tisch der Kantonskanzlei. Das ist ihre eigentliche Kernaufgabe. Ich bitte Sie, dem Antrag Gut–Walzenhausen nicht zuzustimmen.

Gut–Walzenhausen: Ich möchte entgegnen, dass es darum geht, zu bezeichnen, wer federführend ist und nicht, wer administrativ und organisatorisch tätig zu werden hat, wie es der PK-Präsident impliziert hat. Dies wird im nächsten Teilsatz «(...) falls nötig legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen fest» geregelt. In meinem Antrag geht es nur um die Zuweisung eines Geschäfts, was meiner Meinung nach mehr ist, als eine verwaltungstechnische Frage. Je nach Geschäft kann die Bezeichnung der federführenden Stelle durchaus ein hochpolitisches Thema sein. Wer das bestreitet, ist meiner Ansicht nach naiv. Beispielsweise bei Energiediskussionen spielt es schon eine wesentliche Rolle, welches Departement ein solches Geschäft bearbeitet. Kulturfragen haben wir im Kantonsrat ebenfalls schon heftig diskutiert und es kommt sehr darauf an, ob sich der Direktor des Departementes Finanzen oder der Direktor des Departementes Inneres und Kultur äussert.

Landammann Koller-Bohl: Kantonsrat Gut–Walzenhausen hat seinem eigenen Antrag widersprochen. Die Kantonskanzlei hat als federführende und neutrale Stelle diese Koordinationsaufgabe inne. Es gibt durchaus Geschäfte mit Überschneidungen, zu welchen die Kantonskanzlei festlegt, welches Departement die Federführung erhält und welche Departemente Mitberichte beizusteuern haben. Falls der Regierungsrat mit der Zuweisung nicht einverstanden ist – was ab und zu vorkommt –, wird diese auch entsprechend begründet. Zudem ist in Abs. 3 zu lesen, dass der Regierungsrat falls nötig das weitere Vorgehen festlegt. Der Regierungsrat ist also involviert, aber es handelt sich um eine Aufgabe der Kantonskanzlei.

Der Rat lehnt den Antrag Gut–Walzenhausen mit 37:20 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 39

¹ Die kantonale Verwaltung umfasst die folgenden Departemente:

- a) Finanzen: Das Departement Finanzen erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Finanz- und Steuerwesen, Personalwesen und Pensionskasse.
- b) Bildung: Das Departement Bildung erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Schul- und Bildungswesen sowie Sport.
- c) Gesundheit: Das Departement Gesundheit erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben im Gesundheits- und Heimwesen.
- d) Bau und Umwelt: Das Departement Bau und Umwelt erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Raumplanung sowie Umwelt- und Gewässerschutz.
- e) Volks- und Landwirtschaft: Das Departement Volks- und Landwirtschaft erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, öffentlicher Verkehr, Arbeit sowie Land- und Forstwirtschaft.
- f) Sicherheit und Justiz: Das Departement Sicherheit und Justiz erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Polizei, Militär, Bevölkerungsschutz und Justiz.
- g) Inneres und Kultur: Das Departement Inneres und Kultur erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Gemeinden, Asyl, Soziales, Sozialversicherung und Kultur.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 39 Abs. 1 lit. a–g:

- a) Finanzen
- b) Bildung und Kultur
- c) Gesundheit und Soziales
- d) Bau und Volkswirtschaft
- e) *Aufgehoben.*
- f) Inneres und Sicherheit
- g) *Aufgehoben.*

Meier–Gais beantragt folgende Änderung von Art. 39:

¹ Die kantonale Verwaltung umfasst fünf Departemente.

² Deren Zusammensetzung und Bezeichnung sind in der Verordnung geregelt.

Art. 69 Abs. 1 lit. d und Art. 93 der Kantonsverfassung schreiben vor, dass die Grundzüge der Organisation in einem Gesetz zu regeln sind. Die Bezeichnungen in Art. 39 OrG sind für mein Verständnis zu eng und zu starr gehalten. Wenn wir die Departementsnamen – quasi die Türschilder – in einem Gesetz aufführen, hat bei jeder Änderung eine Gesetzesanpassung zu erfolgen. Der Regierungsrat soll flexibel sein und die Organisation innert nützlicher Fristen den jeweiligen Gegebenheiten anpassen können. Als Beispiel führe ich die Kultur an. Das Amt für Kultur war in den letzten Jahren je nach idealen Begebenheiten diversen Departementen zugeteilt. Weshalb wird nun die Kultur explizit erwähnt, hingegen der Sport oder die Umwelt als gleichbedeutende Ämter nicht? Wenn wir die Bezeichnungen der übrigen Kantone betrachten – mir gefällt dabei das Beispiel des Kantons Schaffhausen am besten –, gibt es keine einheitliche Systematik, die wir einhalten müssten. So besteht also auch die Möglichkeit, auf unsere Begebenheiten Rücksicht zu nehmen. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn der Regierungsrat die Möglichkeit hat, die Organisation der Verwaltung in eigener Regie zu gestalten. Dazu würde im Gesetz ein Hinweis auf die Verordnung genügen. Ich bin

mir bewusst, dass die momentane politische Lage betreffend Befindlichkeiten und Vertrauen gegenüber dem Regierungsrat nicht ideal ist für mein Anliegen. Aber ich bitte Sie, die Beurteilung in einem längerfristigen Kontext zu sehen und dem Regierungsrat diesen Gestaltungsspielraum zu geben. In der PK wurde diese Idee ausführlich diskutiert. Der radikale Antrag auf Streichung des gesamten Artikels wurde knapp mit Stichentscheid des PK-Präsidenten abgelehnt.

Balmer–Herisau: Es ist eine grosse Ehre, diese PK zu präsidieren – ich spüre, man hat grosse Macht. Kantonsrat Meier–Gais hat richtigerweise ausgeführt, dass Art. 39 OrG in der PK intensiv diskutiert wurde. Ich habe in meinem Eintretensvotum bereits darauf hingewiesen, dass der gesamte Zeitplan über Bord geworfen werden kann, wenn gewisse Dinge geändert werden. Ich muss dem Antrag Meier–Gais zugutehalten, dass bei dessen Annahme der Zeitplan nicht gefährdet würde. Bei einer Änderung der Departementsbezeichnung aber sehr wohl. Weshalb vertritt die PK nun die Meinung, dass Art. 39 OrG nicht angepasst werden soll? Erst einmal besteht ein gewisser Widerspruch. Gemäss Ihren Eintretensvoten kann der Kantonsrat nicht mehr stark Einfluss nehmen, dafür ist es zu spät. Sie können wohl Einfluss nehmen, aber möglicherweise gefährden Sie so den Zeitplan. Zudem wird die Zusammenführung der bisherigen Departemente Bau und Umwelt und Volks- und Landwirtschaft in ein Departement Bau und Volkswirtschaft nicht in allen Teilen befürwortet. Dazu hat sich die SP-Fraktion im Eintreten geäussert und die Gruppierung der Parteiunabhängigen in der Vernehmlassung. Kantonsrat Meier–Gais hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Situation nicht jetzt, sondern längerfristig betrachtet werden muss. Wie ich heute bereits mehrmals erwähnt habe, geht es hier wieder um die Oberaufsicht. Das hat nichts mit Misstrauen zu tun, aber es könnte sein, dass ein Mitglied des Regierungsrates entmachtet wird. Es hätte dann zwar ein Departement aber keine Aufgaben. Der Regierungsrat könnte einem Mitglied jegliche Ämter wegnehmen und den übrigen vier Mitgliedern zuordnen. Dieses Mitglied wäre zwar weiterhin an der Regierungsratssitzung dabei, hätte aber keine Ämter. Dies könnte theoretisch sein. Mit der Ausgestaltung von Art. 39 OrG gemäss Entwurf des Regierungsrates wird der verfassungsmässigen Gewaltenteilung zwischen Parlament und Regierungsrat Rechnung getragen, indem dem Regierungsrat eine grosse Verantwortung übergeben wird. Sie sehen, wie allgemein Art. 39 OrG gegenüber dem bisherigen Gesetz geregelt ist. Die gesamten Aufgaben werden nicht mehr erwähnt, es handelt sich nur noch um die Bezeichnung der Departemente. Dem Regierungsrat wird so mehr Gestaltungsmöglichkeit gegeben. Die minimale Nennung der Hauptaufgaben ist jedoch äusserst wichtig – geben Sie diese nicht aus der Hand. Ich habe ein gewisses Verständnis für das Anliegen von Kantonsrat Meier–Gais und werte es als ein Vertrauensvotum in den Regierungsrat. Das ist gerade in der aktuellen Zeit wichtig. Ein Gesetz wird jedoch nicht aus aktuellem Anlass erlassen, sondern es soll in den nächsten zehn bis 15 Jahren Bestand haben. Ich möchte mich in zehn Jahren nicht an den 23. Februar 2015 erinnern und dabei denken: Hätten wir doch...

Bischof–Teufen: Es ist grundsätzlich loblich, wenn dem Regierungsrat möglichst viel Handlungsspielraum in der Ausgestaltung seiner Arbeit zugestanden wird. Nur in der Sache ändert der Antrag von Kantonsrat Meier–Gais nichts. Der vorliegende Entwurf stammt vom Regierungsrat und wird wohl auch so umgesetzt, ob der Antrag von Kantonsrat Meier–Gais eine Mehrheit gewinnt oder nicht. Es wird sich nichts ändern, denn ich nehme an, dass der Regierungsrat bei seinem Vorschlag bleiben wird. Blicken wir jedoch in die Zukunft, müssen wir uns gut überlegen, ob der Kantonsrat nicht nochmals in den Prozess miteinbezogen werden soll, wenn der Regierungsrat etwas ändern will – was in einigen Jahren vielleicht auch sinnvoll ist. Es könnten 65 Kantonsrätinnen und Kantonsräte mitdenken. Wenn eine geplante Änderung sinnvoll ist, findet der Kantonsrat zusammen mit dem Regierungsrat eine Lösung. Träte ein Szenario ein, wie es der PK-Präsident erläuterte, gibt der Kantonsrat möglicherweise zu viel Kompetenz aus den Händen. Jetzt ändert sich nichts, aber später könnte daraus ein Bumerang werden. Ich mache Ihnen beliebt, diesen Antrag abzulehnen.

Joos-Baumberger–Herisau: Ich möchte festhalten, dass es sich nicht um einen Antrag der Fraktion der FDP. Die Liberalen handelt, sondern von Kantonsrat Meier–Gais. Für diesen habe ich gewisse Sympathien. Lese ich jedoch Art. 69 der Kantonsverfassung, steht dort klar, was im Gesetz geregelt werden muss. In lit. d steht ausdrücklich geschrieben, dass «die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden» im Gesetz geregelt werden müssen. Für mich ist klar, dass so etwas im Gesetz stehen muss. Ich argumentiere klar so – mit allen Sympathien für den Antrag von Kantonsrat Meier–Gais.

Leuzinger–Bühler: Irgendwo gibt es in dieser Sache einen Widerspruch. In Art. 27 OrG wird festgehalten, dass sich die kantonale Verwaltung in Departemente gliedert. In Art. 28 OrG ist zu lesen, dass der Regierungsrat über die Verordnung die Organisationsstruktur bestimmt. In Art. 39 OrG soll dann aber festgelegt werden, wie diese Organisationsstruktur auszusehen hat. Wir sagen dem Regierungsrat also zuerst, er solle die Organisation in der Verordnung regeln und später legen wir sie doch selbst fest. Das ist in sich ein Widerspruch, deshalb ist mir der Antrag von Kantonsrat Meier–Gais sympathisch.

Landammann Koller–Bohl: Nach Ansicht des Regierungsrates besteht eben doch eine Logik. In Art. 27 und 28 OrG werden die Grundzüge beschrieben, nämlich dass Departemente und keine Direktionen geführt werden. In Art. 39 OrG erfolgt dann eine Gliederung. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, hiermit über einen vernünftigen Mittelweg zu verfügen zwischen der Organisationsautonomie des Regierungsrates und der Einhaltung der Vorgaben der Kantonsverfassung. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Regierungsrat die Organisationsautonomie wirklich auch zugestehen, das ist äusserst wichtig. Ich habe mich erkundigt: Rein rechtlich gesehen, könnten die Bestimmungen über die Grundzüge auch so ausgelegt werden, dass die kantonale Verwaltung über fünf Departemente und nicht über ein Direktorialssystem verfügt. Sie können mir glauben, dass der Regierungsrat sich intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt hat. Uns ging es auch darum, dass wir in dieser Frage eine langfristige Planung in das Gesetz aufnehmen wollen. Es ist aber ebenso wichtig, diese Gliederung vorzunehmen, damit in der Verwaltung eine Kontinuität gewährleistet werden kann. Das ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, denn es wäre falsch zu meinen, jedes Jahr wieder etwas umherschoben zu können. Andererseits – und jetzt komme ich zur Organisationsautonomie des Regierungsrates – haben wir mit der neuen Formulierung im Gegensatz zur bisherigen, straffen Gliederung wirklich die Möglichkeit, grosse Aufgabenblöcke oder Ämter zu verschieben. Wurden einmal erste Erfahrungen gemacht, könnte der Regierungsrat darüber befinden und gewisse Ämter in ein anderes Departement übergeben. Unter diesem Aspekt wollten wir auch festhalten, wie dies gestaltet werden soll, weil wir nicht nur an die Innenwirkung, sondern auch an die Aussenwirkung denken. In unserer Diskussion war es uns ein wichtiges Anliegen, dass die Aussenwirkung bestehen bleibt und die Departemente bezeichnet sind. Wir haben uns entsprechend zwischen Einzel- oder Doppelnennungen entschieden und Sie halten nun das Resultat in den Händen. Wir meinen, dass die Aussenwirkung und die Erkennbarkeit gemäss Vorschlag des Regierungsrates – den die PK unterstützt – gewährleistet werden kann. Ich bitte Sie, dem Antrag von Kantonsrat Meier–Gais nicht zuzustimmen.

Meier–Gais: Gerne möchte ich zu den letzten Wortmeldungen Stellung beziehen. Erst einmal handelt es sich nicht um einen Streichungsantrag, sondern ich beantrage, Art. 39 OrG abzuändern. Der PK-Präsident hat gar schwarze Wolken gezeichnet indem er ausgeführt hat, was alles auf uns zukommen könnte, würde meinem Antrag zugestimmt. Ich bin überhaupt nicht dieser Meinung. In den Eintretensvoten wurde klar festgehalten, dass der Kantonsrat die Organisation zu regeln, aber auch Gestaltungsspielraum nach modernen Managementlehren zu gewähren hat. Ich bin der Meinung, dass solche Türschilderbezeichnungen nicht in ein Gesetz, sondern in eine Verordnung gehören. Deshalb nochmals die Präzisierung: Die Aufgaben sind ab Art. 28 der Kantonsverfassung klar beschrieben und müssen im Organisationsgesetz nicht nochmals wiederholt werden. Zudem kann beispielsweise Regierungsrat Frei nach Annahme meines An-

trages nicht tun und lassen was er will. Die Vorgaben werden in der Organisationsverordnung beschrieben und allfällige Änderungen sind im Amtsblatt zu publizieren. Zu einer Verordnung hat der Kantonsrat immer noch Einwirkungsmöglichkeiten. Es darf aber nicht sein, dass der Kantonsrat oder das Volk in einem Gesetz die Türschilderbezeichnungen festlegen.

Wüthrich–Wolfhalden: Ich danke Kantonsrat Meier–Gais ausdrücklich für seinen Antrag und Kantonsrat Leuzinger–Bühler für seine Ausführungen. Ich habe mir die Frage gestellt, wo die Führung liegt. Liegt sie bei der Geschäftsleitung oder beim Verwaltungsrat? Ich bin zum Schluss gekommen, dass die Führung bei der Geschäftsleitung liegt. Als Geschäftsleitungsmitglied würde ich mich dringend wehren, wenn der Verwaltungsrat mir vorschreiben würde, welche Departemente ich in meinem Betrieb organisieren müsste. Deshalb rufe ich Sie auf, dem Antrag von Kantonsrat Meier–Gais zu folgen.

Brönnimann–Herisau: Wir haben hier eine seltsame Situation. Einige Kantonsratsmitglieder möchten dem Regierungsrat die Kompetenz zur Zusammensetzung und Bezeichnung der Departemente geben, was aus meiner Sicht inhaltlich auch richtig und vertretbar wäre. Der Regierungsrat möchte diese Möglichkeit aber auf keinen Fall wahrnehmen. Die «Geschäftsleitung» möchte diese Kompetenz also lieber beim «Verwaltungsrat» belassen – um diese teilweise passende Analogie anzuführen. In diesem Fall müssten wir zum Schluss kommen, dass der Regierungsrat diese Kompetenz halt nicht bekommen soll. Obwohl es richtig wäre, wenn er diese Kompetenz hätte.

Balmer–Herisau: Wird ein Gesetz erlassen, haben wir uns immer mögliche Szenarien zu überlegen. Kantonsrat Meier–Gais hat von dunklen Wolken gesprochen, was auch der Fall wäre. Ich hoffe nur, dass ein solcher Fall nie eintreten wird. Es handelt sich aber um ein mögliches Szenario, dass vier Regierungsratsmitglieder das fünfte Mitglied entmachten könnten. Ein Vergleich mit der Privatwirtschaft ist äusserst gefährlich. Sie alle wissen um Ihre Verantwortung in punkto Oberaufsicht, diese ist allen Kantonsratsmitgliedern im Jahr 2014 bewusst geworden. Den Vergleich finde ich deshalb so gefährlich, weil Sie den Regierungsrat als Geschäftsleitung bezeichnen und den Kantonsrat als Verwaltungsrat. Bitte machen Sie diesen Vergleich nicht, denn er entspricht einfach nicht der Realität. Wir sind keine Verwaltungsräte, sondern Kantonsparlamentarierinnen und -parlamentarier wie auch die Mitglieder des Regierungsrates nicht Geschäftsleitungsmitglieder sind. So ist auch die Ausgestaltung einer kantonalen Verwaltung, der Staatsleitung, in gewissen Punkten anders vorzunehmen, als es dies eine privatwirtschaftliche Unternehmung tun würde. Dieser Vergleich hinkt gewaltig. Es wäre spannend zu erfahren, was es effektiv heisst, die Oberaufsicht und auch die Verantwortung in aller Konsequenz zu tragen. Ich bin nicht gewillt, diese Handhabung als Oberaufsicht aus der Hand zu geben. Ich bin sehr dafür, dass diese Doppelbezeichnungen im Gesetz verankert werden. Der Regierungsrat hat grossen Handlungsspielraum, der ihm auch zusteht. Wir setzen die Gewaltenteilung, wie sie in der Verfassung gewünscht wird, absolut um. Es ist aber schon die Aufgabe der Oberaufsicht, in einem kleinen Teil Einfluss nehmen zu können, wenn es notwendig ist. Besteht keine Notwendigkeit, ist ja alles in Ordnung und der Geschäftsalltag wird völlig normal gelebt. Bestünde jedoch eine Notwendigkeit, würden wir über die nötige Handhabung verfügen.

Wiesli–Teufen: Wir dürfen nicht vergessen, dass wir heute über ein Gesetz beraten. Wird das Referendum ergriffen oder beschliesst der Kantonsrat das Behördenreferendum, hat schlussendlich die Stimmbürger-schaft darüber zu entscheiden. Ich habe meine Zweifel, dass die Stimmbürgerinnen und -bürger einem Gesetz zustimmen würden, in welchem nicht ansatzweise ersichtlich ist, wie der Regierungsrat in Zukunft funktionieren wird. Deshalb bitte ich Sie, von diesem Antrag Abstand zu nehmen und beim Vorschlag des Regierungsrates zu bleiben.

Lutz–Grub: Ich möchte gerne einen anderen Aspekt ins Spiel bringen. Im Rahmen der Beratung des Entlastungsprogrammes und der Aufgabenüberprüfung wurden oft die Stichworte Effizienz und Flexibilität genannt. Würden wir den Antrag von Kantonsrat Meier–Gais annehmen, hätten wir diese Möglichkeit. Ich habe das Gefühl, dass wir heute wie auf Bremsen stehen. In der Verordnung wird geregelt, wie die Organisation zu erfolgen hat. Ich möchte Sie bitten, den Antrag von Kantonsrat Meier–Gais zu unterstützen.

Ganz–Lutzenberg: In meinen Augen geht es um mehr, als um Türbeschriftungen. Dies wäre etwas untertrieben, denn es geht um eine Struktur, ein Organigramm, um Sicherheit und um Verständlichkeit für die Bürgerschaft, andere Kantone und Partnerorganisationen. Die Bezeichnung der Departemente gehört meines Erachtens ins Gesetz. Es ist ein falsch verstandenes Vertrauen, wenn diese Festlegung auf die Verordnungsstufe delegiert wird. Ich kann mir einige Personen vorstellen, welche bei einem Vorfall auf dieser Verordnungsstufe mit Massnahmen und Anträgen vorstellig würden und die Situation gleich wieder ändern würden. Stehen wir doch zu ein wenig Struktur und stimmen dem Entwurf des Regierungsrates zu.

Regierungsrat Frei, Direktor Departement Finanzen: Als Vorsteher eines Querschnittsdepartementes möchte ich mich zu den Auswirkungen des Antrages von Kantonsrat Meier–Gais äussern. Im Rahmen des Verpflichtungskredits haben Sie zur Kenntnis genommen, dass diese Reorganisation 800'000 Franken kosten wird. Dabei handelt es sich um Kosten im Bereich Informatik, Rechnungswesen und Gebäude, die entstehen, wenn die Zusammensetzung einer Organisation verändert wird. Für eine längerfristige Planung, beispielsweise im Rahmen des AFP, muss in der Organisation eine gewisse Konstanz herrschen. Wir müssen für die nächsten fünf Jahre im Voraus planen können. Sie haben davon gesprochen, dass mit einer offenen Formulierung die Aufgaben jeden Dienstag an der Regierungsratssitzung neu zugeteilt werden könnten. Wäre dies der Fall, so ginge es darum, dass zwei Regierungsratsmitglieder nicht zusammenarbeiten könnten, zwei Dossiers aufeinanderprallen würden oder unangenehme Massnahmen beschlossen werden sollten, die hin und her geschoben werden. Für das Querschnittsdepartement Finanzen ist es entscheidend, über einen Planungshorizont von fünf Jahren zu verfügen. Feinjustierungen sollen dabei selbstverständlich möglich sein. Die Departementsbezeichnungen können mit gutem Gewissen im Gesetz belassen werden, ansonsten können sie beliebig werden. Ein ständiges Umherschieben ist auch in einer Unternehmung nicht üblich. Dort ist übrigens ebenfalls der Verwaltungsrat für die Organisation der Geschäftsleitung zuständig. Der Vorschlag des Regierungsrates hat eine hohe Bedeutung. Jetzt noch zum praktischen Teil: Ich muss am 31. März 2015 bis auf die letzte Position wissen, wer wo arbeitet und wie die Abteilungen organisiert werden. Dies damit Sie einen Voranschlag und eine Finanzplanung erhalten, die Hand und Fuss haben. Wird die Organisation beliebig gemacht, wird die Qualität für Ihre Zuständigkeitsbereiche gefährdet.

Der Antrag Meier–Gais wird mit 44:14 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 45 Unterschriftsberechtigung

¹ Von den Departementen ausgehende Schreiben werden von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unterzeichnet. Die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sind befugt, diese Dokumente im Auftrag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers bei ihrer oder seiner Verhinderung zu unterzeichnen.

² Ausgehende Schreiben der Stabsstellen des Regierungsrats, der Departementssekretariate oder Organisationseinheiten werden von der jeweiligen Leiterin oder vom jeweiligen Leiter unterzeichnet.

³ Der Landammann sowie die Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher legen in den jeweiligen Bereichen allfällige weitere Unterschriftsberechtigungen fest.

⁴ Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register über die Unterschriftsberechtigung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 45 Abs. 2:

² Ausgehende Schreiben der Kantonskanzlei, der Departementssekretariate oder Organisationseinheiten werden von der jeweiligen Leiterin oder vom jeweiligen Leiter unterzeichnet.

Gut-Walzenhausen beantragt folgende Änderung von Art. 45:

Art. 45 Register über die Unterschriftsberechtigungen

¹ Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register über die Unterschriftsberechtigungen.

Bezüglich Art. 45 OrG beantrage ich, Abs. 1, 2 und 3 zu streichen und lediglich Abs. 4 zu belassen. Der Titel soll in «Register über die Unterschriftsberechtigungen» geändert werden. Die bisherige Formulierung, welche weitgehend übernommen wurde, ist aus meiner Sicht eine reine Ablaufbeschreibung und es besteht kein Interesse, dass diese im Gesetz bestehen bleibt. Ich erinnere Sie an mein vorletztes Votum, indem es um das Management-Manual ging. Es ist schlicht und einfach nicht notwendig, dass eine Unterschriftenregelung in einem Gesetz geregelt wird. Die Bürgerinnen und Bürger sollen jedoch Einsicht erhalten, wer in welchem Fall unterschriftsberechtigt ist. Deshalb ist ein Register zu führen. Das ist meiner Meinung nach zwingend. Dieser Hinweis genügt dann aber auch. Der Rest betrifft den Verwaltungsbereich, der nicht gesetzlich geändert werden muss. Wir blasen das Gesetz diesbezüglich auf und es dürfte hier durchaus etwas «flacher» ausfallen.

Balmer-Herisau: Ich danke Kantonsrat Gut-Walzenhausen für seinen Antrag. Ehrlicherweise muss ich eingestehen, dass die Folgen dieses Antrages geprüft werden müssten. Ich kann im Moment nicht Stellung dazu beziehen, welche Auswirkungen er haben könnte. Ich schlage vor, dieses Anliegen in die Arbeit der PK aufzunehmen und die Auswirkungen auf die 2. Lesung zu klären. Ich möchte nicht aus dem Bauch heraus eine Aussage zur Bedeutung in der Praxis machen.

Brönnimann-Herisau: Beim Antrag Gut-Walzenhausen handelt es sich um einen interessanten Vorschlag. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass im Gesetz mindestens festgelegt werden müsste, wer die Kompetenz hat, die Unterschriftenregelung vorzunehmen. Der reine Hinweis auf das Register ist wahrscheinlich zu wenig umfangreich. Es ist jedoch vernünftig, wenn die Regelungen zum Verfahren weggelassen werden könnten – aber die Kompetenz müsste geregelt werden.

Gut-Walzenhausen: Aufgrund dieser Voten bin ich gerne bereit, den Antrag zurückzuziehen. Ich würde es begrüßen, wenn die PK auf die 2. Lesung eine Alternative erarbeiten könnte, die vielleicht auch durchdachter als mein eigener Antrag ist. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Wiesli-Teufen: Ich möchte gerne erfahren, wie der Regierungsrat Art. 9 Abs. 1 lit. c des Personalgesetzes (PG; bGS 142.21) in Bezug auf die AR Informatik AG, die Assekuranz AR und den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden interpretiert. Der besagte Abschnitt lautet: «Der Regierungsrat ist zuständig für Anstellung und Kündigung der Leitung der Betriebe und Anstalten.» Wie interpretiert der Regierungsrat diesen Abschnitt auf diese drei Betriebe?

Landammann Koller-Bohl: Der Regierungsrat interpretiert diesen Abschnitt so, wie er geschrieben steht. Er stellt die Leitungen der Betriebe und Anstalten an und entlässt diese auch. Das heisst, dass der Regierungsrat bei den unselbständigen Betrieben der Arbeitgeber ist – nicht aber bei den selbständigen Betrieben.

Regierungsrat Frei: Wenn Sie Art. 9 PG zu Ende lesen, können Sie in Abs. 5 Folgendes lesen: «Abweichende Vorschriften in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.» Im Assekuranzgesetz, im Spitalverbundgesetz und im Gesetz über eGovernment und Informatik wurde dies spezialgesetzlich geregelt und deshalb besteht kein Widerspruch zu Art. 9 PG.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des Organisationsgesetzes in 1. Lesung mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 27. März 2015, der Volksdiskussion.

3. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, Teilrevision

Mit Bericht und Antrag vom 13. Januar 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision der Verordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1983 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (EG SVG) zuzustimmen.

Regierungsrat Signer, Direktor Departement Sicherheit und Justiz: Die Erfahrung in zahlreichen Kantonen der Schweiz zeigt, dass mit der Versteigerung von Nummernschildern – vor allem von solchen mit tiefen Nummern – Einnahmen generiert werden können, und zwar teilweise beträchtliche. Die Teilrevision hat zum Ziel, solche Einnahmen auch in unserem Kanton zu ermöglichen. Bisher wurden für dreistellige Autonummern 1'000 Franken, für vierstellige 500 Franken verrechnet – mit unverändertem Tarif seit 1997. Neu soll auf einer Internet-Plattform die Möglichkeit geboten werden, Autonummern zu ersteigern. Die Teilnahme an der Steigerung ist freiwillig. Wer die Nummer akzeptiert, die ihm das Strassenverkehrsamt anbietet, zahlt weiterhin den seit unterdessen 18 Jahren unveränderten Mindesttarif, sofern einem nicht jemand anders diese Nummer streitig machen will und mehr bietet. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, der Teilrevision zuzustimmen und damit die Versteigerung begehrten Nummernschilder auf den 1. Januar 2016 zu ermöglichen.

Altherr–Teufen, Präsident der Finanzkommission: Die Finanzkommission begrüsst eine neue Einnahmequelle selbstverständlich und nimmt zur Kenntnis, dass ein Markt besteht, der einen jährlichen Ertrag von geschätzt 100'000 Franken hergeben soll. Wir stimmen den Anträgen des Regierungsrates zu – mehr gibt es dazu nicht zu sagen.

Stricker–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Appenzell Ausserrhoden ist nicht der erste Kanton und auch nicht der einzige, der Kontrollschilder für Motorwagen und Motorräder mit einer niedrigen oder besonderen Nummer an den Meistbietenden zuteilen will. Der Kanton St.Gallen hat vor wenigen Jahren die Nummern 1 bis 20 von den Feuerwehrfahrzeugen abgeschraubt und an die Meistbietenden versteigert. Allein die Nummer 1 hat einen Betrag von weit über 100'000 Franken eingebracht. Die SVP-Fraktion kann sich vorstellen, dass auch Appenzell Ausserrhoden solche Einnahmen gut gebrauchen kann. Wir meinen aber, dass solche Erlöse zweckgebunden in das Strassenverkehrsamt eingebucht werden sollen. Somit könnte die Strassenverkehrssteuer endlich gesenkt werden, damit wir im schweizweiten Vergleich nicht an der Spitze zu stehen kommen. Zudem wäre es unserer Ansicht nach richtig, wenn solche Kontrollschilder in der Familie ohne grosse Zuschläge weitergegeben werden könnten. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten. Gerne möchte ich eine persönliche Anmerkung anbringen: 30'000 Franken für eine EDV-Anpassung auszugeben, um ein paar Nummernschilder zu versteigern, ist doch ein grosser Betrag. Wäre dies in der Privatwirtschaft so teuer, würde niemand mehr ein neues Produkt verkaufen.

Bodenmann–Odermatt–Waldstatt, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Es besteht ein Bedürfnis nach speziellen Kontrollschildern. Autoliebhaber sind bereit, für eine bestimmte Zahlenkombination oder eine besonders tiefe Nummer über die offiziellen staatlichen Gebühren hinausgehende Beträge zu bezahlen. In der Fraktion der FDP.Die Liberalen ist einzig die Frage aufgetaucht, ob es weiterhin möglich sein

wird, ein Kontrollschild mit einer emotionalen Bedeutung – beispielsweise innerhalb der Familie – weiterzugeben, ohne dass das Schild in die Versteigerung gegeben wird. Dies sollte gemäss dem Gebührentarif zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz mit einer sogenannten «Kontrollschildübertragung mittels Abtretungserklärung» weiterhin gewährleistet sein. Die Mitglieder der Fraktion der FDP.Die Liberalen sind sich bewusst, dass künftig auch der Staat im kleinen Rahmen eine Zwei-Klassen-Gesellschaft fördert. Wer es sich leisten kann, hat eine tiefe Nummer am Auto. Es besteht jedoch bereits heute die Möglichkeit, drei- oder vierstellige Zahlenkombinationen für eine leicht höhere Gebühr beim Strassenverkehrsamt zu erwerben. Wenn es ums Sparen geht, gibt es auch immer die Möglichkeit, statt die Ausgaben zu reduzieren, höhere Einnahmen zu generieren. Das ist ein gutes Beispiel dafür. Zusammenfassend kann ich festhalten, dass die Fraktion der FDP.Die Liberalen nach kurzer Diskussion beschlossen hat, den Anträgen zuzustimmen.

Signer–Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Wenn es in Appenzell Ausserrhoden Autofahrerinnen und -fahrer gibt, die bereit sind, für Autonummern freiwillig einen Spezialpreis zu bezahlen, und die Staatskasse davon profitieren kann, haben wir selbstverständlich nichts dagegen. In diesem Fall ist es mir auch egal, wenn die Kapitalisten davon profitieren. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Sturzenegger–Trogen stellt den Antrag, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Ich schicke voraus, dass Nummernschilder in Appenzell Ausserrhoden auf Wunsch bereits heute bezogen werden können, aber zu fairen und angemessenen Preisen. Diese Vorlage ist aus meiner Sicht völlig unnötig und unmoralisch. Ob je Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 100'000 Franken erzielt werden können, ist äusserst fraglich. Sicher ist aber, dass dieser Betrag nicht zur Sanierung des Staatshaushaltes führen wird. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, ohnehin schon bestehendes Klassendenken beim Motorfahrzeugverkehr auf unseren Strassen zusätzlich zu fördern.

Der Rat lehnt den Antrag Sturzenegger–Trogen mit 52:7 Stimmen ohne Enthaltung ab.

Regierungsrat Signer: Selbstverständlich ist ein Schilderwechsel innerhalb der Familie auch zukünftig vorgesehen. Möchte ein Vater seinem Sohn sein wertvolles Nummernschild übergeben, muss dieses nicht ersteigert werden. Die Kosten der Informatik habe ich nicht selbst berechnet, es geht dabei darum, eine Plattform zu schaffen, die automatisch funktioniert und nicht personalaufwendig betrieben werden muss. Diese Plattform muss zudem dem Corporate Design von Appenzell Ausserrhoden angepasst werden, was einmalig etwas Geld kostet. Ich bin aber der Meinung, dass diese Kosten in einem guten Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen.

Balmer–Herisau: Hat sich der Regierungsrat auch überlegt, einen rollenden Prozess umzusetzen? Die Einnahmen könnten so entsprechend nachhaltig sein. Beahlt jemand für eine Nummer mehr als bei der Versteigerung, würde der Gewinner der Versteigerung die gebotene Summe erhalten und der Mehrbetrag in die Staatskasse fliessen. Es würde sich um einen ständigen Prozess handeln, wer diese Nummer fahren darf. Gerne orte ich mich, denn ich fahre bewusst mit einem hohen Nummernschild. Wir alle bemühen uns darum, dass Appenzell Ausserrhoden wächst und aus Solidarität fahre ich natürlich gerne eine hohe Nummer.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Für diese Solidarität zu einem wachsenden Kanton braucht es auch Familien mit Kindern (Erheiterung).

Regierungsrat Signer: Zur Familienplanung von Mitgliedern des Kantonsrates äussere ich mich nicht. Ein Umlegeverfahren, dass jemandem eine spezielle Nummer abgejagt werden könnte, ist nicht vorgesehen. Es ist auch nicht geplant, für das dreijährige Fahren von AR 1 zu bezahlen und die Nummer dann wieder abzugeben. Das haben wir uns nicht überlegt.

Eintreten ist beschlossen.

Detailberatung.

Meng–Teufen: Die Frage von Kantonsrat Stricker–Herisau zu einer Zweckgebundenheit bezüglich der Motorfahrzeugsteuer wurde noch nicht beantwortet. Die Motorfahrzeugsteuer ist in Appenzell Ausserrhoden im gesamtschweizerischen Vergleich relativ hoch. Die Erträge aus den Nummernschildversteigerungen würden zwar nicht viel ausmachen, aber es wäre einmal ein erster Schritt.

Regierungsrat Signer: Die Einnahmen aus den Strassenverkehrssteuern werden bereits heute zu einem Teil den Strassen zugeschrieben und fliessen andererseits teilweise in den allgemeinen Staatshaushalt. Die Idee zu diesen Einnahmen aus den Versteigerungen ist, dass sie nicht zweckgebunden werden.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr mit 54:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

4. Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates, Totalrevision (Reform der Staatsleitung)

Mit Bericht und Antrag vom 2. Februar 2015 beantragt die Finanzkommission, der Besoldungsverordnung für den Regierungsrat im Sinne der Kommission zuzustimmen.

Eintreten wurde bereits am 1. Dezember 2014 beschlossen.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Ich bitte Sie um Verständnis, wenn es etwas trüb zu und her geht – es wurden äusserst viele Anträge eingereicht. Dieses Geschäft war an der Sitzung vom 1. Dezember 2014 traktandiert. Eintreten war unbestritten. In der Detailberatung zu Art. 6 stellte Kantonsrat Signer–Heiden einen Rückweisungsantrag. Dieser Rückweisungsantrag wurde mit 46:10 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Wir setzen nun die Detailberatung fort und behandeln Art. 6 erneut. Zu Art. 6 liegen insgesamt fünf Anträge vor. Diese fünf Anträge sind gestellt und damit nach wie vor offen. Wer auf Art. 1 bis 5 zurückkommen will, hat dies am Schluss der Detailberatung kundzutun.

Fortsetzung der Detailberatung.

Art. 6

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates haben beim Ausscheiden aus dem Amt zulasten des Kantons Anspruch auf eine Austrittsentschädigung im Umfang einer Jahresbesoldung.

² Die Austrittsentschädigung wird in zwölf monatlichen Raten ausgerichtet.

³ Bemessungsgrundlage für die Austrittsentschädigung ist die letzte ausgerichtete Besoldung vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

⁴ Im Todesfall wird die Austrittsentschädigung ausgerichtet an:

- a) den hinterbliebenen Ehegatten;
- b) die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) die hinterbliebenen Kinder, welche zum Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen berechtigen, sofern keine Ausrichtung nach lit. a oder b erfolgt.

Namens der Fraktion der FDP. Die Liberalen zieht Kantonsrat Brönnimann–Herisau seinen Antrag vom 1. Dezember 2014 zurück und beantragt folgende Änderung von Art. 6:

¹ Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse AR aus dem Amt aus, so hat es Anspruch auf eine Austrittsentschädigung.

² Die Austrittsentschädigung entspricht der zuletzt ausgerichteten Besoldung. Sie wird während 18 Monaten ausgerichtet. Der Anspruch endet mit dem Beginn des ersten Monats nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse AR.

³ Die Austrittsentschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit weiteren Einkünften die zuletzt ausgerichtete Besoldung übersteigt.

⁴ Als Einkünfte nach Abs. 3 gelten Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen der Pensionskasse. Letztere sind zum Rentenwert gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse AR anzurechnen.

⁵ Im Todesfall wird die Austrittsentschädigung ausgerichtet an:

- a) den hinterbliebenen Ehegatten;
- b) die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) die hinterbliebenen Kinder, welche zum Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen berechtigen, sofern keine Ausrichtung nach lit. a oder b erfolgt.

Kantonsrat Gut-Walzenhausen zieht namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen seinen Antrag vom 1. Dezember 2014 zurück und beantragt folgende Änderung von Art. 6:

¹ Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Amt aus, so hat es Anspruch auf eine Austrittsentschädigung nach Massgabe der Zahl der Amtsjahre.

² Für jedes ganze und jedes angebrochene Amtsjahr wird die Austrittsentschädigung während vier Monaten ausgerichtet, mindestens jedoch während 18 und längstens während 48 Monaten. In jedem Fall endet der Anspruch mit Beginn des ersten Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres.

³ Die Austrittsentschädigung beträgt 50 Prozent der zuletzt ausgerichteten Besoldung.

⁴ Die Austrittsentschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit weiteren Einkünften 75 Prozent der zuletzt ausgerichteten Besoldung übersteigt.

⁵ Als Einkünfte nach Abs. 4 gelten Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen der Pensionskasse. Letztere sind zum Rentenwert gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse AR anzurechnen.

⁶ Im Todesfall wird die Austrittsentschädigung ausgerichtet an:

- a) den hinterbliebenen Ehegatten;
- b) die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) die hinterbliebenen Kinder, welche zum Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen berechtigen, sofern keine Ausrichtung nach lit. a oder b erfolgt;

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 6:

¹ Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Amt aus, so hat es Anspruch auf eine Austrittsentschädigung nach Massgabe der Zahl der Amtsjahre.

² Für jedes ganze und jedes angebrochene Amtsjahr wird die Austrittsentschädigung während vier Monaten ausgerichtet, mindestens jedoch während 18 und längstens während 36 Monaten. In jedem Fall endet der Anspruch mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres.

³ Die Austrittsentschädigung entspricht in den ersten zwölf Monaten der zuletzt ausgerichteten Besoldung und reduziert sich danach um die Hälfte. Der Anspruch wird jeweils im Umfang anrechenbarer Einkünfte gekürzt.

⁴ Als anrechenbare Einkünfte gelten Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen der Pensionskasse. Letztere sind zum Rentenwert gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse AR anzurechnen.

⁵ Im Todesfall wird die Austrittsentschädigung ausgerichtet an:

- a) den hinterbliebenen Ehegatten;
- b) die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) die hinterbliebenen Kinder, welche zum Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen berechtigen, sofern keine Ausrichtung nach lit. a oder b erfolgt.

Die Gruppierung der Parteiunabhängigen beantragt die Ergänzung von Art. 6 Abs. 5 mit einer lit. d:

d) an den bezeichneten Lebenspartner im Sinne von Art. 16 des Vorsorgereglements der Pensionskasse AR.

Altherr–Teufen, Präsident der Finanzkommission: Anlässlich der Sitzung vom 1. Dezember 2014 beriet der Kantonsrat die Totalrevision der Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates. Bis und mit Art. 5 wurde die Vorlage beraten und bereinigt. Zu Art. 6, Austrittsentschädigung, gingen neben dem Antrag der Finanzkommission insgesamt vier Anträge ein:

- Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen betreffend Ausgestaltung der Austrittsentschädigung
- Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen betreffend Ausgestaltung der Austrittsentschädigung
- Antrag der CVP/EVP-Fraktion betreffend Kreis der berechtigten Kinder im Todesfall der Anspruchsberechtigten
- Streichungsantrag von Kantonsrat Zuberbühler–Herisau

Die Finanzkommission hat die verschiedenen Anträge zwischenzeitlich geprüft. Dies in Rücksprache mit den Antragsstellern und dem Rechtsdienst der Kantonskanzlei. Im Verlaufe der Beratung wurde von den beiden Antragsstellern betreffend Ausgestaltung der Austrittsentschädigung die Idee einer Befristung der Leistungen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters eingebracht. Die Prüfung dieser Auswirkungen nahm noch einige zusätzliche Tage in Anspruch. Zusätzlich holte die Finanzkommission eine Stellungnahme bei Alfred Lämmli, Vermögensverwalter der Pensionskasse AR, ein. Er begleitete mehrere Revisionen der Besoldungsregelungen für den Regierungsrat und ist ein ausgewiesener Experte in Sozialversicherungsfragen. Über den Verlauf der Beratungen haben wir Sie mit Bericht und Antrag vom 2. Februar 2015 im Detail informiert und ich erlaube mir im Wesentlichen, auf diese Unterlagen zu verweisen. Folgende Grundgedanken möchte die Finanzkommission nochmals kurz mündlich festhalten:

Antrag der CVP/EVP-Fraktion betreffend Kreis der berechtigten Kinder im Todesfall der Anspruchsberechtigten
Dieser Antrag ist unbestritten, die Finanzkommission hat ihn entsprechend auch so in den Gesamtantrag übernommen.

Austrittsentschädigung

Mit der Austrittsentschädigung soll einem Regierungsratsmitglied der Übertritt in eine privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Seien wir uns bewusst, dass keine Regelung – unabhängig davon, für welche wir uns schlussendlich entscheiden – alle Spezialfälle abdecken wird. So eine Lösung gibt es wahrscheinlich gar nicht. Je einfacher und transparenter die gewählte Variante ist, desto weniger Interpretationsspielraum und damit Diskussionsstoff besteht. Die Anträge unterscheiden sich im Grundsatz wie folgt:

Antrag der Finanzkommission

- Einfache, transparente Lösung;
- Kein Interpretationsspielraum für spätere Auslegungstreitigkeiten;
- Kein finanzieller Anreiz für allfällige spätere taktische Rücktritte.

Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen

- Zeitlich und damit finanziell weitergehende Lösung;
- Anrechnung von Einkünften. Die Austrittsentschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit weiteren Einkünften die zuletzt ausgerichtete Besoldung übersteigt;
- Die Finanzkommission kann die Grundidee durchaus nachvollziehen und unterstützen. Die Problematik liegt aber in der Umsetzung.

Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen

- Aus Sicht der Finanzkommission zielt dieser Vorschlag in eine andere Richtung. Er ist aus unserer Sicht mehr eine Art Vorruhestandsregelung als eine Austrittsentschädigung;
- Zeitlich und im finanziellen Umfang übersteigt dieser Antrag die Vorstellungen der Finanzkommission sehr deutlich. Tendenziell geht dies eher in die Richtung eines «Goldenen Fallschirms»;
- Zusätzlich stellt sich auch bei dieser Variante die Frage der Umsetzung.

Kurzfristig hat nun der Regierungsrat selbst einen weiteren Antrag formuliert. Die Stossrichtung und der finanzielle Umfang entsprechen demjenigen der Gruppierung der Parteiunabhängigen mit einer kürzeren Maximal-Bezugsdauer. Zudem möchte der Regierungsrat, dass der Anspruch nicht mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung endet, sondern nach Vollendung des 65. Altersjahres. Begründet wird diese Regelung mit der Diskriminierung der Frauen, da in der kantonalen Pensionskassagesetzgebung das ordentliche Pensionsalter für Frauen und Männer mit 65 Jahren fixiert ist und das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bekanntlich für Frauen bei 64 und für Männer bei 65 Jahren liegt. Gesetzestechnisch ist das Festschreiben einer fixen Jahreszahl nicht sehr vorteilhaft und wir müssen uns bewusst sein, dass bei einer Änderung des Rentenalters durch den Bund bereits wieder eine Anpassung vorgenommen werden müsste. Im Vorfeld wurden wir nochmals auf die zu erwartenden Kosten angesprochen. Die Finanzkommission hat wegen der Abhängigkeit von der individuellen Amtsdauer auf Schätzungen verzichtet. Diese wären in diesem Falle bloss Spekulationen. Rein theoretisch lassen sich die Modelle wie folgt vergleichen:

Antrag der Finanzkommission = 1 Jahressalär

Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen = 1.5 Jahressaläre

Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen = 2 Jahressaläre (50 %, maximal 48 Monate), ebenso der Antrag des Regierungsrates (12 Monate 100 % und 24 Monate 50 %)

Sowohl beim Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen, der Gruppierung der Parteiunabhängigen und des Regierungsrates sind Kürzungen vorgesehen: beim Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen, wenn zusammen mit weiteren Einkünften die zuletzt ausgerichtete Besoldung überstiegen wird; beim Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen, wenn zusammen mit weiteren Einkünften 75 % der zuletzt ausgerichteten Besoldung überstiegen werden; beim Antrag gemäss Regierungsrat wird der Anspruch jeweils im Umfang der anrechenbaren Einkünfte gekürzt. Der Anspruch endete gemäss dem Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen und der Gruppierung der Parteiunabhängigen ursprünglich mit Beginn des ersten Monats nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Nachdem der Regierungsrat die Variante «nach Vollendung des 65. Altersjahres» ins Spiel gebracht hat, ist die Gruppierung der Parteiunabhängigen entsprechend umgeschwenkt und die Fraktion der FDP.Die Liberalen hat nochmals eine neue Formulierung kreiert, nämlich ein Verweis auf das Er-

reichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse AR. Zudem beantragte Kantonsrat Gut-Walzenhausen im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen in den letzten Tagen kurzfristig eine Ergänzung von Art. 6 Abs. 5 mit einer lit. d («an den bezeichneten Lebenspartner im Sinne von Art. 16 des Vorsorgereglements der Pensionskasse AR.»). Sie sehen, den Varianten sind keine Grenzen gesetzt, es lässt sich leicht erahnen, dass auch inskünftig damit viel Diskussions- und Interpretationsspielraum besteht. Ich habe schon mehrmals gehört, dass unsere Gesetzgebung immer komplizierter werde. Daran sind wir nun am Arbeiten. Mit dem Antrag der Finanzkommission hätten Sie die Chance für eine einfache, klare und transparente Lösung. Mit all diesen kurzfristigen Eingaben hat die Übersichtlichkeit natürlich sehr gelitten. Daher haben wir kurzfristig eine Zusammenstellung gemacht, die Sie heute Morgen auf Ihren Pulten liegen hatten. Es handelt sich um eine Zusammenstellung der Änderungsanträge. Die Übersicht beinhaltet die Änderungsanträge zum Antrag der Finanzkommission mit Stand vom Samstagmittag. Heute Morgen wurde bereits ein weiterer Antrag von Kantonsrat Leuzinger-Bühler eingereicht, dieser wird auf der Zusammenstellung deshalb noch nicht erwähnt.

Wie präsentieren sich nun die finanziellen Auswirkungen der Austrittsentschädigungen für den Kanton? Entscheidend ist unter anderem die individuelle Amtsdauer – und diese Grösse kennt niemand. Als Richtmass sei daher nochmals auf die anlässlich der 1. Lesung eruierten Gesamtminderkosten in Folge der Reduktion der Anzahl Regierungsratsmitglieder von sieben auf fünf in der Basisvariante von rund 375'000 Franken hinzuweisen. Die Ausrichtung einer Austrittsentschädigung ist für die Finanzkommission aufgrund der speziellen Ausgestaltung des Amtes des Regierungsrates, insbesondere auch unter dem Aspekt der Amtszeitbeschränkung, angebracht. In welchem Umfang diese gewährt werden soll, entscheiden nun Sie. Was dies für die einzelnen Regierungsratsmitglieder bedeuten könnte, habe ich erwähnt. In der internen Abstimmung der Finanzkommission erhielt der eigene Finanzkommissionsantrag sechs Stimmen und der Antrag der Fraktion der FDP/Die Liberalen eine Stimme. Die Finanzkommission beantragt Ihnen, der Besoldungsvorlage für den Regierungsrat zuzustimmen.

Landammann Koller-Bohl, Direktorin Departement Volks- und Landwirtschaft: Im Namen des Regierungsrates vertrete ich den Ihnen vorliegenden Antrag zu Art. 6. Das Antragsrecht des Regierungsrates ist begründet in Art. 80 Abs. 2 der Kantonsverfassung (bGS 111.1). Erlauben Sie mir eine kurze Vorbemerkung: Der Regierungsrat bedauert, dass ihm keine Anhörung eingeräumt wurde zu den diversen Anträgen aus der 1. Lesung betreffend Art. 6. Der Regierungsrat hat sich in der Vernehmlassung zur 1. Lesung geäußert und bleibt bei seinen grundsätzlichen Feststellungen:

1. Die neue Regelung soll nicht hinter die bisherige Regelung zurückfallen.
2. Es ist darauf hinzuweisen, dass Appenzell Ausserrhoden keine Renten (Ruhegehälter) kennt. Dies im Unterschied zu vielen anderen Kantonen. Da nur eine Austrittsentschädigung vorgesehen ist, sollte diese entsprechend ausgestaltet sein – gerade im Hinblick auf die Amtszeitbeschränkung, welche neu-rechtlich nach 13 bis spätestens 16 Jahren greift.
3. Der Regierungsrat hat in der Umsetzung vom Haupt- zum Vollamt im Organisationsgesetz Wert darauf gelegt, dass sich ein Mitglied des Regierungsrates bis zum letzten Tag seiner Amtszeit voll und ganz auf sein Amt konzentriert. Demzufolge wird während der Amtszeit keine aktive Stellensuche möglich sein.

Aufgrund dieser Überlegungen und seiner Stellungnahme anlässlich der 1. Lesung am 1. Dezember 2014 ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, in Anlehnung an den Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen einen Unterantrag zu stellen, da dieser den ursprünglichen Vorstellungen des Regierungsrates am nächsten kommt. Gerne begründe ich die betroffenen Absätze wie folgt:

Abs. 1

Dieser Absatz knüpft an das Rentenalter an. Der Präsident der Finanzkommission hat eben ausgeführt, dass die Frauen so benachteiligt würden. Es kann sehr wohl auch bestimmt werden, dass nicht an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung angeknüpft wird, sondern an das Vorsorgereglement der Pensionskasse AR. Der Regierungsrat schlägt das Alter 65 Jahre vor, da es um die Pensionskasse geht. Die Frauen wären sonst den Männern nicht gleichgestellt, denn Frauen, welche sich im Kanton mit 64 Jahren pensionieren lassen, sind benachteiligt, indem sie eine Kürzung in Kauf nehmen müssen, welche lebenslang eine tiefere Rente bedeuten würde. Die Frauen wären also doppelt benachteiligt.

Abs. 2

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass eine Übergangszeit von 36 Monaten genügt. Die Maximaldauer würde dann nach zwei vollen Amtsdauern (im 9. Amtsjahr) erreicht, nicht erst im 12. Jahr. Aufgrund der Amtszeitbeschränkung darf ein Mitglied des Regierungsrates je nach Wahlkonstellation nur 13 Jahre im Amt bleiben. Eine Maximalentschädigung erst im 12. Amtsjahr ist daher sehr spät.

Abs. 3

Eine Reduktion auf 50 % der Besoldung von Beginn weg – ohne Übergangsdauer – erachten wir als finanziell schwer verkraftbar. Jedes Kadermitglied erhält diesbezüglich eine bessere Lösung, als sie hier vorgesehen ist. Deshalb soll analog der heutigen Lösung in den ersten zwölf Monaten die volle Entschädigung ausbezahlt werden und danach eine Reduktion auf 50 % erfolgen. Die maximale Entschädigung bei Ende der Entschädigungsdauer bleibt gleich wie beim Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen, sie entspricht zwei vollen Jahresentschädigungen. Weitere Einkünfte werden während der gesamten Entschädigungsdauer voll angerechnet. Anders als beim Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen kann ein Teil der Austrittsentschädigung nicht zusätzlich zu weiteren Einkünften erhalten werden.

Ich danke Ihnen, wenn Sie diesem Antrag des Regierungsrates zustimmen können.

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Ich erteile nun das Wort den Fraktionen und der Gruppierung der Parteiunabhängigen, um die Anträge zu erläutern. Eintreten wurde bereits an der Sitzung vom 1. Dezember 2014 beschlossen und wir können in der Detailberatung weiterdiskutieren.

Brönnimann-Herisau, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Im Rahmen der Diskussion über das Organisationsgesetz haben wir festgelegt, was der Kantonsrat von den Mitgliedern des Regierungsrates in einem Vollamt erwartet. Ich möchte unsere Erwartungen so zusammenfassen: Ein Regierungsrat soll in vollster Unabhängigkeit seine ganze Zeit und Schaffenskraft in den Dienst des Kantons stellen. Die persönliche Entwicklung und eine allfällige Vorbereitung der Zeit nach dem Amt muss bis zum letzten Tag zurückgestellt werden. Es ist nicht zulässig, an etwas anderes zu denken als an das Amt und den Kanton. Das sind unsere Erwartungen, welche aus meiner Sicht sinnvoll sind, und sie wurden durch das Stimmvolk auch so gewünscht. Sie sind aber hoch und müssen in irgendeiner Art und Weise abgegolten werden. Alles andere ist weder fair noch anständig. Aus diesem Grund rufe ich Sie auch auf, dem Streichungsantrag von Kantonsrat Zuberbühler-Herisau in keinem Fall Folge zu leisten. Sollte dieser Antrag dennoch eine Mehrheit finden, müssen wir im Anschluss das Organisationsgesetz nachbessern und dort die Forderungen herunterschrauben. Ich gehe aber davon aus, dass die Vernunft obsiegen wird. Dass der Antrag der CVP/EVP-Fraktion eine Mehrheit finden wird, scheint klar zu sein.

Die verbleibenden vier Anträge für die Ausrichtung einer Austrittsentschädigung möchte ich in der Folge diskutieren. Dabei beginne ich – ganz im Sinne, dass wir uns bemühen sollten, «vor lauter Bäumen den Wald doch noch zu sehen» – mit dem, was wir eigentlich erreichen wollen. Wir können im Anschluss die

vier Anträge an diesen Zielen oder Absichten messen. Gemäss den Anforderungen an das Vollamt gehen wir davon aus, dass ein Regierungsratsmitglied erst am Tag nach dem freiwilligen, unfreiwilligen oder infolge der Amtszeitbeschränkung notwendigen Rücktritt an die weitere berufliche Entwicklung denken soll und darf. Aus diesem Grund muss die Zeit, die für einen beruflichen Wiedereinstieg oder eine Neuausrichtung notwendig ist, in anständiger Weise überbrückt werden. Die Finanzkommission schlägt erneut vor, ein Jahresgehalt auszubezahlen, unabhängig davon, ob und wie rasch ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben glückt. Diese Zahlung könnte auch gleich in einer Rate erfolgen, das würde administrative Kosten verhindern. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen schlägt eine Zahlung von 50 % der letzten Besoldung für einen Zeitraum von eineinhalb bis vier Jahren vor. Wer länger im Amt war, erhält über eine längere Zeit eine Zahlung. Die Zahlung wird zudem gekürzt, wenn die Bruttoeinkünfte 75 % der letzten Besoldung übersteigen. Das soll als Anreiz dienen, den Wiedereinstieg nicht zu verzögern. Im Maximum ist der Bezug eines «Ruhegehaltes» von circa 115'000 Franken mit zusätzlichen Einkünften von 57'000 Franken für vier Jahre möglich. Seitens der Fraktion der FDP. Die Liberalen schlagen wir vor, dass die Austrittsentschädigung für eineinhalb Jahre 100 % der letzten Besoldung betragen soll. Sobald ein Erwerbseinkommen erzielt wird, soll dieses von der Entschädigung in Abzug gebracht werden. Solange eine Entschädigung bezahlt wird, kann das Einkommen die bisherigen 100 % also nicht übersteigen. Der Antrag des Regierungsrates entspricht in weiten Teilen jenem der Gruppierung der Parteiunabhängigen, mit dem Unterschied, dass die Austrittsentschädigung in den ersten zwölf Monaten der zuletzt ausgerichteten Besoldung entspricht. Einkünfte werden analog des Antrages der Fraktion der FDP. Die Liberalen angerechnet.

Wie sind nun diese verschiedenen Anträge zu beurteilen? Beim Antrag der Finanzkommission scheint mir die Dauer eines Jahres zu kurz zu sein. Andererseits kann der paradoxe Fall eintreten, dass die volle Entschädigung entrichtet wird, obwohl gar kein Schaden eintritt. Das ist der Fall, wenn ein zurückgetretenes Regierungsratsmitglied erfreulicherweise rasch eine gut bezahlte Arbeit findet. Die Anträge der Gruppierung der Parteiunabhängigen und des Regierungsrates erscheinen mir kompliziert. Weshalb soll jemand nach vier Jahren im Amt weniger erhalten als nach zwölf Jahren? Tritt bei einer längeren Amtsdauer ein grösserer Schaden ein? Schliesslich erscheinen mir vier Jahre für einen Wiedereintritt in die Berufswelt doch eher lange. Wenn eine Zahlung über diesen langen Zeitraum notwendig ist, liegt das Problem wohl an einem anderen Ort – der Wiedereinstieg wird ganz einfach nicht zustande gebracht. Der Vorschlag der Fraktion der FDP. Die Liberalen scheint mir der tauglichste zu sein. Ein Wiedereinstieg oder eine berufliche Neuausrichtung innerhalb von eineinhalb Jahren ist möglich und zumutbar. Mit unserem Vorschlag stellen wir auch sicher, dass eine Entschädigung nur in dem Masse ausbezahlt wird, wie sie benötigt wird. Schliesslich schaffen wir keine künstlichen Unterschiede aufgrund der Amtszeit.

Noch zu einem Nebenpunkt: Wir schlagen vor, dass der Passus «Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» durch «Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Versorgungsreglement der Pensionskasse AR» ersetzt wird. So könnte das erwähnte Problem relativ einfach gelöst werden und es stünde trotzdem keine fixe Zahl im Gesetz. Die Begründung dazu haben wir bereits gehört, ich möchte sie nicht wiederholen. Interessanterweise ist dieser Punkt keinem der befragten Experten vorher aufgefallen. Wir hoffen, dass Sie dieser Änderung dennoch folgen können. Bitte entschuldigen Sie, dass meine Ausführungen etwas lang geworden sind. Es sind aber leider viele Bäume, die diesen Wald ausmachen.

Ich habe mir zudem konkrete Überlegungen bezüglich der finanziellen Konsequenzen gemacht. Dabei muss mit verschiedenen Szenarien gerechnet werden. Ein Szenario ist, dass ein Regierungsratsmitglied acht Jahre im Amt war und nach neun Monaten den Einstieg ins Berufsleben schafft. Ein zweites Szenario ist beispielsweise, dass ein Regierungsratsmitglied nach einer Amtsdauer von zwölf Jahren den Einstieg nicht mehr schafft. Wenn Sie diese Beispiele dann auf die Amtsdauer umrechnen, können Sie eine Aussage dazu machen, was Sie ein Regierungsratsmitglied über seine gesamte «Lebensdauer» gesehen wirklich mehr kostet. Beim Vorschlag der Finanzkommission sind die Kosten abhängig davon, wie lange das Regierungsratsmitglied im Amt war, dies macht dann den Anteil in Jahren aus. Der Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen ist zu Beginn sehr günstig, kann jedoch äusserst teuer werden. Der Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen ist tendenziell günstig, vor allem, wenn ein schneller Wiedereinstieg geschaffen wird. Der Antrag des Regierungsrates ist verständlicherweise noch etwas teurer als jener der Gruppierung der Parteiunabhängigen und hat in etwa dieselben Auswirkungen. Es müssen also wirklich verschiedene Szenarien beachtet werden.

Schliesslich möchte ich Sie bitten, in den Grundsätzen dem Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen zu folgen. Er erfüllt meines Erachtens die gestellten Zielsetzungen in einer einfachen, klaren und für alle Beteiligten fairen und zumutbaren Weise.

Gut-Walzenhausen: Ich erspare Ihnen, nochmals die einzelnen Bäume im Wald aufzuzählen – das ist bereits geschehen. Diese Diskussion schwankt zwischen den zwei emotionalen Polen «das wäre mir noch, wenn die Regierungsratsmitglieder nach ihrer Amtszeit noch etwas erhalten – ich erhalte ja auch nichts» und «doch, doch, sie haben es verdient». Beide von Emotionen belasteten Positionen werden dem Anliegen jedoch nicht gerecht. Wie im Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen und im Bericht und Antrag der Finanzkommission dargestellt, geht es um wesentlich tiefschürfendere Überlegungen. Es geht unter anderem um Fragen wie: Wer tritt noch zu einer solchen Wahl an? Wer stellt sich zur Verfügung? Was passiert nach dem Regierungsamt? Auf einzelne Aussagen möchte ich gerne eine Antwort geben. Der Präsident der Finanzkommission hat mehrmals betont, dass der Antrag der Finanzkommission einfach und klar sei. In diesem Fall sind die Begriffe einfach und klar aber nicht gleichbedeutend mit gut. Kantonsrat Brönnimann–Herisau hat die Kritik bereits angebracht; der Antrag der Finanzkommission birgt die Gefahr, dass eine Entschädigung ausbezahlt wird, obwohl kein Schaden entstanden ist. Es erstaunt mich daher, dass dieser Antrag seitens der Finanzkommission gemacht wurde. Auch beim Nichteintretensfall wird so etwas wie eine präventive Entschädigung ausbezahlt. Kantonsrat Brönnimann–Herisau hat die Frage gestellt, ob ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nach vier Amtsjahren einfacher sei als nach zwölf Amtsjahren. Ich bin der Meinung, dass diese Frage grundsätzlich bejaht werden kann, da die Person in der Zwischenzeit acht Jahre älter wurde. Zu den finanziellen Auswirkungen bitte ich Sie, nicht nur aus dem Bauch heraus die hohen Kosten zu beachten, sondern auch die Statistiken zu berücksichtigen. Es ist ein gefestigter Wert, dass Führungskräfte durchschnittlich innerhalb von sieben Monaten eine neue Stelle finden. Jeder, der mit Arbeitslosen arbeitet, kann das bestätigen. Es gibt aber auch Gründe, die das nicht zulassen. Dabei handelt es sich um gesundheitliche und – das ist bei uns ein Problem – altersbedingte Gründe. Ab 60 Jahren sind Stellensuchende zwar noch nicht pensioniert, aber was den Arbeitsmarkt anbelangt bereits tot. Ich bin der Meinung, dass es nicht mehr als fair ist, wenn das ebenfalls berücksichtigt wird. Aus diesen Gründen ist es eher unwahrscheinlich, dass die von der Gruppierung der Parteiunabhängigen vorgeschlagene maximale Anspruchsdauer von 48 Monaten in der Praxis ausgeschöpft wird. Deshalb auch die Beschleunigung – es gibt nicht, wie es sich der Regierungsrat wünscht, die volle Entschädigung in den ersten zwölf Monaten –, denn nach sieben Monaten ist das Ziel statistisch gesehen sowieso erreicht.

Die Gruppierung der Parteiunabhängigen hat einige Anpassungen an ihrem Antrag vorgenommen. Einen solchen Antrag werde ich nie mehr stellen, ich habe alleine von Ratschreiber Nobs und vom Rechtsdienst

der Kantonskanzlei etwa zwölf E-Mails erhalten, bis nur die Worte in der richtigen Reihenfolge waren. Abs. 1 haben wir der Argumentation des Regierungsrates im Rahmen seines Unterantrages angepasst. Die Erläuterungen zur Diskriminierung der Frauen sind einleuchtend. Dieser Sachverhalt war uns nicht klar, deshalb haben wir die Argumentation des Regierungsrates übernommen. An unserer letzten Sitzung wurde kurzfristig eine Ergänzung von Abs. 5 mit einer lit. d beantragt. Dabei geht es um eine Gleichbehandlung der modernen und akzeptierten Lebensformen, dass auch bezeichnete Lebenspartner sinngemäss begünstigt werden können – das entspricht auch dem Vorsorgereglement der Pensionskasse AR. Ein bezeichneter Lebenspartner ist berechtigt in unverheirateter Lebensgemeinschaft nach fünf Jahren des Zusammenlebens. Es scheint uns nicht mehr als richtig zu sein, sämtliche Partnerschaftsmodelle zu berücksichtigen.

Das sind meine Ausführungen. Ich bitte Sie ausdrücklich, dem Antrag der Finanzkommission nicht zuzustimmen und ich bitte Sie genauso ausdrücklich, dem Antrag der Fraktion der FDP. Die Liberalen nicht zuzustimmen, da er meiner Meinung nach zu kurz greift. Ich bitte Sie aber auch, nicht dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen, sondern jenem der Gruppierung der Parteiunabhängigen.

Leuzinger-Bühler beantragt folgende Änderung von Art. 6:

¹ Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates infolge Rücktritt, Nichtantreten zur Wiederwahl oder Erreichen der Amtszeitbeschränkung aus dem Amt, so hat es keinen Anspruch auf eine Austrittsentschädigung.

² Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates aus anderen Gründen als in Abs. 1 erwähnt und vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung aus dem Amt, so hat es Anspruch auf eine Austrittsentschädigung.

³ Die Austrittsentschädigung entspricht der zuletzt ausgerichteten Besoldung. Sie wird während 12 Monaten ausgerichtet. Der Anspruch endet mit dem Beginn des ersten Monats nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

⁴ Die Austrittsentschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit weiteren Einkünften die zuletzt ausgerichtete Besoldung übersteigt.

⁵ Als Einkünfte nach Abs. 4 gelten Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen der Pensionskasse. Letztere sind zum Rentenwert gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse AR anzurechnen.

⁶ Im Todesfall wird die Austrittsentschädigung ausgerichtet an:

- a) den hinterbliebenen Ehegatten;
- b) die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) die hinterbliebenen Kinder, welche zum Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen berechtigen, sofern keine Ausrichtung nach lit. a oder b erfolgt.

Jetzt kommt der einzige Antrag, der sich wirklich grundsätzlich von den anderen unterscheidet. Tritt ein Regierungsratsmitglied selbst zurück, soll es keinen Anspruch auf eine Entschädigung haben. Seit der letzten Behandlung dieses Geschäftes und nach einem Zeitungsbericht wurde ich von verschiedensten Seiten aus der Bevölkerung angegangen. Dieser Vorlage gegenüber besteht überhaupt kein Wohlwollen. Dass ein Mitglied des Regierungsrates, welches freiwillig aus dem Amt scheidet oder ihren nach 16 Jahren auslaufenden befristeten Arbeitsvertrag beendet, noch eine Abgangsentschädigung erhält, wird von der Bevölkerung überhaupt nicht goutiert. Diese Meinung widerspiegelt sich auch in den aktuellen Themen wie der Abzockerinitiative oder Sparprogramme und der Unsicherheit, welche wir aktuell in der Wirtschaft und in der Erhaltung der Arbeitsplätze spüren. Von der Bevölkerung wird das nicht verstanden. Mein Antrag weicht entsprechend dieser Sichtweise ab. Gemäss Abs. 1 soll ein Regierungsratsmitglied, das freiwillig zurücktritt, keine Entschädigung erhalten. Wer per Ende Mai zurücktreten will, hat dies meines Wissens bereits im

September des Vorjahres mitzuteilen. Es ist naiv zu glauben, dass sich dieses Regierungsratsmitglied bis Ende Mai keine Gedanken machen wird, was es ab dem 1. Juni im Folgejahr arbeiten wird. Diese Naivität kann ich fast nicht verstehen. Wer meint, ein zurücktretendes Regierungsratsmitglied bereite sich nicht aktiv auf die Zeit danach vor, liegt sicher falsch. Dasselbe gilt, wenn ein Regierungsratsmitglied nicht mehr zur Wiederwahl antritt oder wegen des Erreichens der Amtszeitbeschränkung aus dem Amt scheidet. Wird ein Regierungsratsmitglied jedoch im März abgewählt, erhält es nur noch während zwei Monaten den Lohn. In diesem Fall bin ich der Meinung, dass eine Entschädigung ausbezahlt werden soll – im Sinne einer ordentlichen Kündigungsfrist. Deshalb sieht mein Antrag in Abs. 3 vor, dass während zwölf Monaten eine Austrittsentschädigung zu entrichten sei. Dann hat das betroffene Regierungsratsmitglied 14 Monate Zeit, eine Stelle zu suchen. Der Aussage, dass die Kosten nicht berechnet werden können, stimme ich nicht ganz zu. Im Minimum können sie in jedem Fall benannt werden. Gemäss dem Antrag der Finanzkommission entstehen Kosten im Umfang eines Jahreslohnes, ebenso beim Antrag der Fraktion der FDP. Die Liberalen, sofern das ehemalige Regierungsratsmitglied keine weiteren Einkünfte erzielt. Beim Antrag des Regierungsrates fallen Kosten einer Besoldung während 18 Monaten an, auch wenn die Person nur einen Monat lang im Regierungsrat war und dann zurückgetreten ist. Das gilt übrigens bei allen Vorschlägen. Die Person muss einen Monat im Amt gewesen sein und erhält dann während 18 Monaten eine Entschädigung. Ich bin klar der Meinung, dass dies nicht der Fall sein darf. Das widerspricht der Sichtweise der Bevölkerung völlig. Leider handelt es sich um eine Verordnung, sonst müsste das Referendum ergriffen werden, welches sicher gewonnen würde. Ich bitte Sie zu überdenken, wie viel Geld hier ausgegeben werden soll. Die Kosten können berechnet werden, ich habe dies in einem Beispiel anhand der drei Regierungsratsmitglieder gemacht, welche in vier Jahren ziemlich sicher aufhören müssen. Frau Landammann Koller-Bohl wäre dann 66 Jahre alt und würde keine Abgangsentschädigung erhalten, Regierungsrat Weishaupt wäre dann 58 Jahre und Regierungsrat Frei 60 Jahre alt, diese beiden kämen dann voll in den Genuss einer Abgangsentschädigung. Beim regierungsrätlichen Vorschlag würden Kosten von 920'000 Franken entstehen, beim Antrag der Finanzkommission und der Fraktion der FDP. Die Liberalen 690'000 Franken und beim Antrag der Gruppierung der Parteionabhängigen würden Kosten von 1.38 Mio. Franken anfallen. Solche Beträge versteht die Bevölkerung nicht. Ich bin deshalb klar der Meinung, dass zwischen freiwilligem Rücktritt und Nichtwiederwahl, Ausscheidung infolge Krankheit, Invalidität oder sogar Tod im Amt unterschieden werden muss. Das sind für mich zwei verschiedene Paar Schuhe und deshalb habe ich diese Unterscheidung vorgenommen. Ich bitte Sie, sich gut zu überlegen, was für ein Zeichen wir heute gegenüber der Bevölkerung setzen und bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Rütsche-Fässler-Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Die CVP/EVP-Fraktion hat sich an der Sitzung vom 1. Dezember 2014 ausführlich mit dem Bericht und Antrag der Finanzkommission sowie der Stellungnahme des Regierungsrates befasst und in ihrem Eintretensvotum Stellung bezogen. Aufgrund des Rückweisungsantrages zu Art. 6 und den eingebrachten Anträgen möchten wir uns nochmals zu diesem Artikel äussern. Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt weiterhin die Anträge der Finanzkommission zu Art. 6. Eine Entschädigung im Umfang einer Jahresbesoldung scheint uns angemessen und die Umsetzung einfach und transparent zu sein – ich sage bewusst nicht gut. Ein neuer Aspekt wurde nun mit dem Antrag von Kantonsrat Leuzinger-Bühler ins Spiel gebracht. Leider konnten wir uns über diesen Antrag nicht unterhalten und somit kann ich namens der CVP/EVP-Fraktion auch keine Stellung zu diesem Antrag beziehen. Der Präsident der Finanzkommission hat sich bereits anlässlich der Debatte zu Art. 6 Abs. 4 lit. c positiv zu unserem Anliegen, die Anspruchsberechtigung der hinterbliebenen Kinder auf die Kinder in Ausbildung auszudehnen, auch wenn diese bereits volljährig sind, geäußert. Es freut uns, dass die Finanzkommission diese Änderung einstimmig bestätigt und bereits in ihren neuen Antrag aufgenommen hat. Ich ziehe deshalb im Namen der CVP/EVP-Fraktion den an der letzten Sitzung eingebrachten Antrag aus formellen Gründen zurück.

Bischof–Teufen, im Namen der SVP-Fraktion: Anlässlich der 1. Lesung wurden die meisten Fragen geklärt, insbesondere die Entschädigung des Regierungsrates mit 230'000 Franken pro Jahr. Heute befassen wir uns noch mit der Höhe der Austrittsentschädigung für Regierungsratsmitglieder. Ein Regierungsratsmitglied kennt keine Kündigungsfrist oder lebenslange Rente, sondern wird für vier Jahre ins Amt gewählt. Aus diesem Grund unterstützt die SVP-Fraktion mehrheitlich eine Austrittsentschädigung. Die SVP-Fraktion erwartet eine einfache und transparente Lösung. Heute stehen sich folgende Anträge gegenüber:

1. Antrag der Finanzkommission mit einer Kostenfolge von 230'000 Franken pro Regierungsratsmitglied;
2. Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen mit einer maximalen Kostenfolge von 345'000 Franken pro Regierungsratsmitglied;
3. Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen mit einer maximalen Kostenfolge von 460'000 Franken pro Regierungsratsmitglied;
4. Antrag des Regierungsrates mit einer maximalen Kostenfolge von 460'000 Franken pro Regierungsratsmitglied;
5. Antrag von Kantonsrat Leuzinger–Bühler mit einer maximalen Kostenfolge von 230'000 Franken pro Regierungsratsmitglied.

Gerne möchte ich mich zum Antrag von Kantonsrat Leuzinger–Bühler äussern. In der SVP-Fraktion haben wir diesen Antrag jedoch nicht besprochen, da er damals noch nicht vorgelegen ist. Es handelt sich also um eine persönliche Einschätzung meinerseits. Einerseits ist der Antrag von Kantonsrat Leuzinger–Bühler verlockend, andererseits wird er dem Amt eines Regierungsratsmitgliedes nicht ganz gerecht. Ein Regierungsratsmitglied steht möglicherweise einmal in der Pflicht, die politische Verantwortung zu übernehmen und den persönlichen Rücktritt zu erklären. Dann wird dieses Regierungsratsmitglied doppelt bestraft. Einerseits weil es die Grösse hat, freiwillig zurückzutreten und die politische Verantwortung zu übernehmen und andererseits würde keine Austrittsentschädigung entrichtet. Diese beiden Punkte stimmen für mich nicht überein.

Mit Erstaunen hat die SVP-Fraktion von einem eigenen Vorschlag des Regierungsrates Kenntnis genommen. Nach all den Diskussionen rund um den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden hätte sich die SVP-Fraktion eine zurückhaltendere Haltung des Regierungsrates bei seiner eigenen Austrittsentschädigung erwartet. Die Anträge der Fraktion der FDP.Die Liberalen, der Gruppierung der Parteiunabhängigen und des Regierungsrates schiessen in der Höhe der Austrittsentschädigung weit über das Ziel hinaus und lösen in weiten Teilen der Bevölkerung nur Kopfschütteln und Unverständnis aus. Zudem sind sie eine Lohngarantie und bestrafen diejenigen, die sich aktiv in den Arbeitsmarkt einbringen wollen und die Selbstverantwortung wahrnehmen. Sie sind mit einer «goldenen Pension» für Nichtvermittelbare zu vergleichen. Einzig der Vorschlag der Finanzkommission ist einfach, für alle gleich und mit 230'000 Franken unter der speziellen Berücksichtigung eines aus dem Amt scheidenden Regierungsratsmitgliedes zu vertreten. Eine Neuorientierung darf auch von einem Regierungsratsmitglied innert zwölf Monaten erwartet werden. Die SVP-Fraktion unterstützt mehrheitlich den grosszügigen Vorschlag der Finanzkommission. Sollte der Vorschlag der Finanzkommission abgelehnt werden und durch eine noch grosszügigere Lösung ersetzt werden, lehnt die Mehrheit der SVP-Fraktion eine Austrittsentschädigung grundsätzlich ab. In diesem Fall halten wir eine öffentliche Diskussion in der Bevölkerung über Abgangsentschädigungen für angebracht.

Balmer–Herisau: Die Aussage «den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehen» würde im Umkehrschluss bedeuten, dass der Wald in einem schlechten Zustand ist und es zu viele Bäume gibt. Der Wald ist die

Demokratie, die Anträge stellen die Bäume dar. Welche Anträge sind überflüssig und sollen gefällt werden, welcher Antrag bleibt bestehen? Das haben wir heute zu beschliessen. Ich danke allen Mitgliedern des Kantonsrates, die sich detailliert mit dieser Materie auseinandergesetzt haben und dem Kantonsrat heute mit diesen Anträgen eine Auswahl ermöglichen. Trotzdem möchte ich gerne wissen, was es bedeuten würde, wenn wir uns nochmals Zeit nehmen und allenfalls eine 3. Lesung ins Auge fassen? Gerne hätte ich eine Antwort, was das zeitlich bedeuten würde, bevor ich überhaupt einen Antrag auf 3. Lesung stelle.

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Das Büro des Kantonsrates entscheidet nicht über eine 3. Lesung. Den Zeitplan können wir ebenfalls nicht festlegen, das liegt in der Kompetenz der Finanzkommission und des Regierungsrates.

Gut-Walzenhausen: Ich möchte gerne einige Aussagen kommentieren. Einerseits geht es um Ihre Berechnungen. Der Antrag der Finanzkommission kostet in jedem Fall ein Jahresgehalt, egal wie schnell ein Regierungsratsmitglied eine Anschlusslösung findet. Andere Anträge kosten möglicherweise recht viel weniger. Weshalb Kantonsrat Leuzinger-Bühler beim Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen auf Kosten von 1.3 Mio. Franken kommt, ist mir schleierhaft. 48 Monate zu 50 % entsprechen zwei Jahresgehältern pro Regierungsratsmitglied was 460'000 Franken entspricht. Sie können nicht bei Ihrem Antrag nur zwei Regierungsratsmitglieder berechnen und bei jenem der Gruppierung der Parteiunabhängigen drei. Zweimal 460'000 Franken ergeben nun mal nicht 1.3 Mio. Franken. Ich bitte um eine sachliche Diskussion. Die Bemerkung von Kantonsrat Bischof-Teufen zur politischen Gewichtung, dass ein Regierungsratsmitglied Grösse zeigen könnte, indem es auf sein Amt verzichtet, finde ich äusserst wichtig. Dann soll dieses Regierungsratsmitglied nicht im Regen stehen gelassen werden. Diese Anmerkung finde ich staatsmännisch sehr klug – ich bin erstaunt (Erheiterung). Den Rest stellen Grundsatzüberlegungen dar, was den Regierungsratsmitgliedern zugestanden werden soll und was nicht. Ich liebäugle mit der Antwort auf die Frage von Kantonsrat Balmer-Herisau, dass diese Thematik vielleicht wirklich nochmals beurteilt werden müsste. Den Vorschlag von Kantonsrat Leuzinger-Bühler finde ich persönlich interessant – nicht eins zu eins – aber die Ideen dahinter gefallen mir. Abschliessend möchte ich meine Freude äussern, dass sich der Regierungsrat einmal bei der Gruppierung der Parteiunabhängigen anlehnt – das passiert äusserst selten.

Signer-Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Wir sind dem Kantonsrat dankbar, dass er an der letzten Sitzung den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion zu Art. 6 unterstützt hat. Somit hatte die Finanzkommission Zeit, die Anträge aus dem Rat nochmals sorgfältig zu überprüfen, insbesondere auch rechtliche Fragen. Dies hat die Finanzkommission unseres Erachtens detailliert gemacht und wir danken für die Analyse. Parallel dazu erhofften wir uns, dass die Finanzkommission auch ihren eigenen Antrag nochmals überprüft. Dieser Wunsch ging leider im Kern nicht in Erfüllung. Die Auszahlungsdauer im Antrag der Finanzkommission ist zu kurz und es fehlt die Verrechnung mit allfälligen Einkünften. Da nach Ansicht der Finanzkommission über die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Anträge keine Aussage gemacht werden kann, lässt sich nicht abschätzen, welche Variante teurer oder billiger ist und die Diskussion fokussiert sich auf inhaltliche Argumente. Für die SP-Fraktion sind folgende Punkte wichtig:

- Es muss eine länger andauernde Auszahlung geben, welche proportional zur Amtsdauer stehen soll. Je länger ein Regierungsratsmitglied weg von seinem ursprünglichen Beruf ist, desto schwieriger kann ein Wiedereinstieg sein. Das ist sehr abhängig vom Markt und der individuellen Situation. Eine längere Auszahlungszeit bringt Sicherheit. Zudem wird die Übernahme eines Regierungsamtes auch für Jüngere attraktiver.
- Der Entschädigungsanspruch entfällt mit Erreichung des Rentenalters.

- Einkünfte müssen mit der Entschädigung verrechnet werden, denn es gibt sicher Regierungsratsmitglieder, die sofort wieder eine Anstellung finden. Weshalb sollen wir diesen noch ein Jahressalär nachreichen?

Nun noch eine persönliche Anmerkung: Ich unterstütze die Aussage von Kantonsrat Bischof–Teufen zum Antrag von Kantonsrat Leuzinger–Bühler. Ist ein Regierungsratsmitglied zudem überfordert, gesundheitlich angeschlagen oder hat ein Burn-out, ist es doch gut, wenn es sich für einen Rücktritt entscheidet. Es kann uns nur Recht sein, wenn ein Regierungsratsmitglied in einer solchen Situation hinstellt und sich vom Amt zurückzieht. Deshalb ist der Antrag von Kantonsrat Leuzinger–Bühler aus meiner Sicht abzulehnen. Könnte ich anhand der genannten drei wichtigsten Punkte für die SP-Fraktion eine Hitliste zu den gestellten Anträgen erstellen, so stünden die Anträge der Gruppierung der Parteiunabhängigen und des Regierungsrates weit oben. Zu diskutieren ist sicher auch der Antrag der Fraktion der FDP. Die Liberalen. Die Anträge der Finanzkommission und von Kantonsrat Zuberbühler–Herisau sind für die SP-Fraktion nicht annehmbar.

Meier–Herisau: Ich möchte zwei Aspekte ansprechen. Kantonsrat Signer–Heiden hat bereits erwähnt, dass im Antrag der Finanzkommission nicht darauf eingegangen wird, was geschieht, wenn ein Regierungsratsmitglied pensioniert wird. Gemäss Antrag soll trotzdem ein volles Jahressalär ausbezahlt werden. Das ist meiner Meinung nach nicht richtig und einer der grossen Mängel des Antrages der Finanzkommission. Zudem soll keine fixe Zahl von 65 Jahren bezüglich des Rentenalters in die Verordnung aufgenommen werden. Wir wissen nicht, ob sich diese Zahl in den nächsten Jahren ändern wird. Deshalb bin ich für den Antrag der Fraktion der FDP. Die Liberalen. Dieser bringt es auf den Punkt und bezieht sich auf die Pensionskasse AR. Weiter habe ich eine Frage an die Finanzkommission betreffend die Bemessung der Austrittsentschädigung. In Abs. 3 des Antrages der Finanzkommission ist dazu Folgendes zu lesen: «Bemessungsgrundlage für die Austrittsentschädigung ist die letzte ausgerichtete Besoldung vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens.» Was bedeutet diese Formulierung konkret, wenn der Landammann aus dem Regierungsrat austritt? Ist dann die Besoldung mit oder ohne Landammanzulage gemeint? Es würde wohl nicht unserem Empfinden entsprechen, wenn die 12'000 Franken Landammanzulage auch dabei wären. Muss diese Präzisierung noch zusätzlich in die Verordnung aufgenommen werden oder ist das bereits klar? Diesbezüglich hätte ich gerne eine Antwort.

Leuzinger–Bühler: Ich möchte Kantonsrat Gut–Walzenhausen eine Antwort bezüglich des Antrages der Gruppierung der Parteiunabhängigen geben. Bei meiner Berechnung bin ich davon ausgegangen, dass Frau Landammann Koller-Bohl sofort merken würde, was für ein gutes Geschäft sie einginge, wenn sie kurz vor ihrem 65. Geburtstag zurücktreten würde. Dann würde sie nämlich während vier Jahren mindestens 115'000 Franken erhalten. Deshalb habe ich sie in meine Berechnung miteinbezogen. Dreimal 115'000 Franken mal vier Jahre ergeben dann die genannten 1.3 Mio. Franken. Zur politischen Verantwortung: Ich bin nun schon lange im Kantonsrat, habe aber noch nie erlebt, dass ein Regierungsratsmitglied die politische Verantwortung übernommen hat. In all diesen Jahren ist aus diesem Anlass noch niemand zurückgetreten, obwohl es sicher auch Gründe dazu gegeben hätte. Dieses Argument hat bis anhin noch nicht dem Usus in Appenzell Ausserrhoden entsprochen, und deshalb kann ich damit auch nicht wirklich etwas anfangen.

Altherr–Teufen: Frau Landammann Koller-Bohl hat in ihrem Votum bedauert, dass der Regierungsrat nicht zu einer Anhörung eingeladen wurde. Über diese Bemerkung sind wir etwas erstaunt, da insbesondere der Prozess zu einer solchen Verordnungsänderung bekannt ist. Dies als Eingangsbemerkung. Ich möchte erst allen grundsätzlich danken, die sich so engagiert mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben. Aufgrund der Voten ist ersichtlich, wie intensiv Sie sich mit der Materie beschäftigt haben. Das ist sicherlich ein sehr positiver Aspekt auf dem Weg zu einer guten Lösung. Ich möchte kurz auf die einzelnen Voten eingehen.

Frau Landammann Koller-Bohl hat ausgeführt, dass sie den Umfang der Austrittsregelung als zu tief erachtet. Der Antrag der Finanzkommission beinhaltet ein ganzes Jahressalär, was die Finanzkommission als grosszügig betrachtet. Die Frist beträgt zwölf Monate. In den anderen Vorschlägen ist teilweise von 18, 36 und 48 Monaten die Rede. Für die Finanzkommission ist das zu weitgehend. Ebenfalls zu weitgehend ist der finanzielle Umfang. Dabei muss ich immer wieder sagen, dass wir diesbezüglich vom Maximum ausgehen müssen, das überhaupt zur Auszahlung gelangen könnte. Wenn Sie die Auszahlung von zwei Jahressalären beantragen, kann ich Ihnen nur Folgendes antworten: Wir leben im Jahr 2015, die wirtschaftlichen Realitäten haben sich überall geändert und es können keine Regelungen gefordert werden, die vielleicht noch vor ein paar Jahren möglich gewesen wären. Wir müssen uns mit der heutigen Zeit auseinandersetzen und zwei Jahressaläre sind auch in der Wirtschaft absolut nicht mehr üblich. Die Finanzkommission ist klar der Meinung, dass diese Ansprüche überrissen sind. Frau Landammann Koller-Bohl ist zudem auf die Benachteiligung der Frauen aus der Differenz der Berechnung des Rentenalters eingegangen. Es ist eine Tatsache, dass das Pensionskassengesetz von Appenzell Ausserrhoden nicht der Bundesgesetzgebung entspricht. Es gibt eine Differenz. Ich muss allerdings auch klar darauf hinweisen, dass heutzutage ein Rücktritt mit 65 Jahren nicht zwingend ist. Wir kennen keine Altersbeschränkung mehr, sondern es gibt eine Beschränkung der Amtsdauer. Diesbezüglich bestehen Möglichkeiten, um dies entsprechend selbst zu steuern. Mit dem Antrag der Finanzkommission wollen wir taktische Rechnungen nicht begünstigen.

Kantonsrat Brönnimann–Herisau hat aus seiner Sicht die Unterschiede der einzelnen Anträge nochmals herausgeschält. Zu Abs. 4 soll die Begrenzung nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss dem Vorsorgereglement der Pensionskasse AR erfolgen. Meiner Meinung nach ist das ein gangbarer Weg. Es ist dadurch keine fixe Jahreszahl in der Verordnung enthalten. Dass die Gesetzgebung zum Vorsorgereglement der Pensionskasse AR nicht mit der Bundesgesetzgebung übereinstimmt, ist ein anderes Thema. Aber es handelt sich dabei sicher um eine mögliche Lösung.

Kantonsrat Gut–Walzenhausen hat nochmals die Unterschiede der Anträge erläutert. Der Antrag der Gruppierung der Parteunabhängigen verdeutlicht, dass ein anderes Grundverständnis dahingehend besteht, was alles in dieser Austrittsentschädigung enthalten sein soll. Ich möchte es jedem Einzelnen überlassen, dies zu beurteilen. Zu seinem Zusatzantrag bezüglich der Bezeichnung des Lebenspartners als Begünstigter in Abs. 5 lit. d möchte ich Folgendes festhalten: Wir unterscheiden in unserer Regelung klar zwischen der Besoldungsverordnung und der Austrittsentschädigung einerseits und den pensionskassenrechtlichen Ansprüchen andererseits. Die gesamten Ansprüche aus der Pensionskasse werden separat geregelt und sind nicht Bestandteil dieser Besoldungsverordnung. Im Vorsorgereglement der Pensionskasse AR ist das so vorgesehen und kann dort auch dementsprechend gelebt werden. Meiner Ansicht nach ist dies in dieser Verordnung für den Bereich der Austrittsentschädigung nicht notwendig.

Kantonsrat Leuzinger–Bühler beurteilt die Ausgangslage grundsätzlich anders. Die Finanzkommission konnte sich nicht über diesen Antrag unterhalten, da er erst heute Morgen bekannt wurde. Ich kann daher nicht im Namen der Finanzkommission sprechen, erlaube mir jedoch, eine persönliche Bemerkung abzugeben. Ich stimme den Äusserungen von Kantonsrat Bischof–Teufen, Kantonsrat Signer–Heiden und Kantonsrat Gut–Walzenhausen bezüglich der möglichen Konsequenzen zu. Es kann tatsächlich Situationen im Rahmen eines Austritts geben, welche nicht ausgeschlossen werden sollen.

Ich danke Kantonsrätin Rütsche–Fässler–Herisau und Kantonsrat Bischof–Teufen für ihre Äusserungen – inhaltlich gehe ich nicht mehr speziell darauf ein. Für das Votum der SP-Fraktion gilt dasselbe – der Entscheid hat bei jedem Einzelnen zu liegen. Auf das Votum von Kantonsrat Balmer–Herisau betreffend eine 3. Lesung möchte ich jedoch zurückkommen. Ich bin mir bewusst, dass relativ kurzfristig einige neue Vorschläge auf den Tisch gekommen sind. Der Entscheid, was diesbezüglich beschlossen werden soll, ist aber

auch in ein paar Monaten anlässlich einer 3. Lesung immer noch derselbe. Wir haben uns zu entscheiden, wo die Grenzen gesetzt werden sollen. Ich denke nicht, dass noch weitere Aspekte hinzukommen werden. Jedes Mitglied des Kantonsrates muss sich entscheiden, welche Höhe der Abgangsentschädigung angemessen ist. Konsequenzen hätte eine 3. Lesung für den gesamten Voranschlags- und Planungsprozess. Der Voranschlag 2016 sowie die Finanzplanung würden ein weiteres Fragezeichen enthalten.

Zur Frage von Kantonsrat Meier–Herisau betreffend die Berechnung der zuletzt ausgerichteten Entlöhnung möchte ich Sie bitten, Art. 6 kurz genauer zu studieren. In Abs. 1 ist zu lesen: «Die Mitglieder des Regierungsrates haben beim Ausscheiden aus dem Amt ...» Es geht hier also um die Mitglieder des Regierungsrates. In Art. 1 Abs. 1 wird zudem festgehalten: «Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt 230'000 Franken.» Es besteht also klar ein Bezug zu diesem Betrag, es sind damit keine weiteren Zulagen gemeint. Zu beachten ist zudem Art. 1 Abs. 3, welcher wie folgt lautet: «Werden die Löhne der kantonalen Angestellten nach Art. 35 Abs. 3 des Personalgesetzes generell erhöht, so erhöhen sich Jahresbesoldung und Zulage des Landammanns im selben prozentualen Umfang.»

Es handelt sich hierbei um ein komplexes Thema, zu welchem man verschiedener Meinung sein kann. Jedes Mitglied des Kantonsrates hat selbst zu entscheiden, welche Regelung es für fair betrachtet. Die Diskussion hat gezeigt, dass mit Ausnahme des Antrages der Finanzkommission überall viel Interpretations- und Diskussionsspielraum enthalten ist. Diese Diskussionen finden nun im Kantonsrat statt, dies könnte aber auch später bei einer allfälligen Auseinandersetzung wieder der Fall sein. Der Antrag der Finanzkommission ist klar und transparent. Ich bin mir bewusst, dass er nicht in jeder Beziehung vollkommen ist. Findet ein Regierungsratsmitglied schnell eine Anschlusslösung, wird die Austrittsentschädigung trotzdem ausbezahlt – ebenso wenn sich das Regierungsratsmitglied bereits im Pensionsalter befindet, dann stellt die Austrittsentschädigung eine zusätzliche Vorsorge dar. Dieser Mangel besteht, aber ich denke, dass wir mit dieser Lösung eine klare und transparente Situation schaffen. Ich habe bereits gesagt, dass wir nicht eine Lösung für jeden Einzelfall erarbeiten können. Betreffend die Ausgestaltung handelt es sich beim Antrag der Finanzkommission sicher um eine faire Variante. Die Finanzkommission steht zu einer Austrittsentschädigung, sie soll jedoch in einem fairen Verhältnis stehen, damit sie von uns, aber auch von unserer Bevölkerung, verstanden werden kann.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Falls ein Antrag für eine 3. Lesung gestellt wird, müsste dieser einen klaren Auftrag an die Finanzkommission enthalten, damit sie weiss, was an einer 3. Lesung noch vorzulegen wäre.

Mittagspause: 12.20 bis 14.00 Uhr

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Ich möchte Ihnen bekanntgeben, wie das Büro des Kantonsrates gedenkt, über die Anträge abzustimmen. Der Antrag der Finanzkommission ist der Hauptantrag. Die Anträge der Gruppierung der Parteiunabhängigen, der Fraktion der FDP, der Liberalen und von Kantonsrat Leuzinger–Bühler sind Abänderungsanträge. Der Antrag des Regierungsrates ist ein Unterabänderungsantrag zum Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen. Wir werden zuerst den Abänderungsantrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen dem Unterabänderungsantrag des Regierungsrates gegenüberstellen. Der obsiegende Antrag kommt danach gleichzeitig mit den Anträgen der Fraktion der FDP, der Liberalen und von Kantonsrat Leuzinger–Bühler zur Abstimmung. Der Antrag, welcher in der ersten Abstim-

mungsrunde die wenigsten Stimmen erhält, scheidet aus. Erzielt einer der drei Anträge bereits das absolute Mehr, wird er dem Antrag der Finanzkommission gegenübergestellt. Bei allen Anträgen wird Abs. 5 ausgeklammert, denn dazu wurde ein Zusatzantrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen gestellt. Über diesen Antrag werden wir separat abstimmen, da er in alle anderen Anträge einfließen kann. Über den Streichungsantrag von Kantonsrat Zuberbühler–Herisau werden wir am Schluss abstimmen, damit wir wissen, was überhaupt zu streichen wäre.

Der Unterabänderungsantrag des Regierungsrates wird dem Änderungsantrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen gegenübergestellt.

Der Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen obsiegt mit 32:18 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

Die Änderungsanträge der Gruppierung der Parteiunabhängigen, der Fraktion der FDP.Die Liberalen sowie von Kantonsrat Leuzinger–Bühler werden einander gegenübergestellt.

Es erhalten Stimmen:

- Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen: 16
- Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen: 26
- Antrag Leuzinger–Bühler: 13

Der Antrag Leuzinger–Bühler fällt aus der Abstimmung.

Die Änderungsanträge der Gruppierung der Parteiunabhängigen und der Fraktion der FDP.Die Liberalen werden einander gegenübergestellt.

In der zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen mit 37:15 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Der Antrag der Finanzkommission wird dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen gegenübergestellt.

Der Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen obsiegt mit 31:23 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Der Rat stimmt dem Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen zu Art. 6 Abs. 5 lit. d mit 40:8 Stimmen bei 10 Enthaltungen zu.

Der Rat lehnt den Streichungsantrag von Kantonsrat Zuberbühler–Herisau mit 48:4 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.

Altherr–Teufen: Im Anschluss an die 1. Lesung hat uns der Rechtsdienst der Kantonskanzlei folgende Formulierung von Art. 8 vorgeschlagen: «Die nach altem Recht entstandenen Ansprüche bleiben gewährleistet.» Damit soll sichergestellt werden, dass die altrechtlichen Ansprüche weiterbestehen. Denn es gibt auch heute noch Renten, die sich auf den bisherigen Erlass von 1999 abstützen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Totalrevision der Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates mit 50:5 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

5. Motion Walter Grob, Teufen, und Mitunterzeichnende, Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch); Erheblicherklärung

Am 28. Oktober 2014 reichten Kantonsrat Grob–Teufen und Mitunterzeichnende eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

Seit 1. Januar 2013 sind die Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes in Kraft. Dahinter steht eine neue Philosophie: Nicht mehr behördliche Massnahmen für Hilfsbedürftige sind zentral, sondern individuelle Vorkehrungen für den Einzelfall. Dazu gehört unter anderem auch der Vorsorgeauftrag mit oder ohne Patientenverfügung. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person selber bestimmen, wer im Fall der Urteilsunfähigkeit ihr Rechtsvertreter werden soll.

[...]

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden macht dazu Ausführungen in Art. 47 und 48 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1). Keine Ausführungen zu finden sind zum Hinterlegungsort. Der Hinterlegungsort kann auf dem Zivilstandsamt gemeldet werden; dann wird der Ort im Personenstandsregister eingetragen. Taucht das Dokument im Ernstfall nicht auf – was mit dem Eintrag im Personenstandsregister nicht garantiert ist – nützt die beste Vorsorge nichts.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Teilrevision des EG zum ZGB diesbezüglich an die Hand zu nehmen und dem Kantonsrat vorzulegen.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Gemäss Art. 72 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) können Motionen mündlich begründet werden. Nach der Antwort des Regierungsrates ist die Diskussion offen.

Grob–Teufen: Mit einem Vorsorgeauftrag kann – wie das Wort schon sagt – eine Person für den Fall der Urteilsunfähigkeit vorsorgen und verfügen, wer ihr Rechtsvertreter sein soll. Im Falle einer Urteilsunfähigkeit kommt der zuständigen Behörde, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), eine grosse Bedeutung zu. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, Massnahmen zu prüfen und zu verfügen. Eine Verfügung – und dazu gehört auch der Vorsorgeauftrag – macht nur Sinn, wenn sie beim Eintreten Wirkung erzielt. Diese erzielt sie bezüglich des Vorsorgeauftrages dann, wenn die KESB als zuständige Behörde davon Kenntnis hat. Die heutige Regelung mit der Hinterlegung auf dem Zivilstandsamt – mit dem Eintrag ins Personenstandsregister – macht keinen Sinn, weil das Zivilstandsamt beim Eintreten der Urteilsunfähigkeit keine Kenntnis von der Veränderung der Urteilsfähigkeit hat. Es liegt deshalb im Interesse der Verfügenden, dass der Hinterlegungsort geregelt und damit das Mitwirken der KESB garantiert ist.

Regierungsrat Wernli, Direktor Departement Inneres und Kultur: Kantonsrat Grob–Teufen hat bereits einen kleinen Werbespot für den Vorsorgeauftrag gemacht. Seitens der KESB ist es wichtig, dass dieser bekannter gemacht wird, da er mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht neu eingeführt wurde. Zu seiner Gültigkeit bedarf der Vorsorgeauftrag entweder der handschriftlichen Abfassung oder einer öffentlichen Beurkundung. Personen, die einen solchen Vorsorgeauftrag errichten, können selbst bestimmen, wo sie diesen aufbewahren oder hinterlegen möchten. Oft wird dies bei der beauftragten Person selbst ge-

macht oder bei sich zu Hause, verbunden mit der entsprechenden Information an die beauftragte Vertrauensperson. Vielfach handelt es sich dabei um Angehörige wie eine Tochter oder einen Sohn. Gemäss Art. 361 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) besteht zudem die Möglichkeit, die Existenz eines Vorsorgeauftrages und sein Aufbewahrungsort in das Personenstandsregister «Infostar» eintragen zu lassen. An diese zentrale Datenbank sind alle schweizerischen Zivilstandsämter angeschlossen. Mit einem solchen Auftrag kann auf einfache Art sichergestellt werden, dass im Falle einer Urteilsunfähigkeit die zuständige KESB rasch von der Existenz und dem Aufbewahrungsort eines solchen Vorsorgeauftrages erfährt. Aufgrund der neu geschaffenen Infostar-Regelung besteht nach Ansicht des Regierungsrates eigentlich kein dringendes Bedürfnis mehr, zusätzlich auch noch eine Amtsstelle zu bezeichnen, bei welcher Vorsorgeaufträge hinterlegt werden können. Andere Kantone haben diese Möglichkeit aber trotzdem geschaffen, beispielsweise die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Glarus, Thurgau und Zürich mit einem amtlichen Hinterlegungsort bei der KESB oder neu per 1. Januar 2015 der Kanton St.Gallen mit der Hinterlegung beim Amtsnotariat. Die meisten anderen Kantone haben bisher darauf verzichtet. Der Kanton Schwyz hat sich aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses – ebenfalls eine Motion – sogar ausdrücklich gegen die Festlegung einer amtlichen Hinterlegungsstelle entschieden. Dies einerseits mit dem Verweis auf die erwähnte Eintragungsmöglichkeit im «Infostar» und dem hohen Stellenwert der Selbstbestimmung im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen unserer KESB und gemäss Motionsbegründungen von verschiedenen Amtsstellen in den Gemeinden besteht in unserem Kanton aber offenbar doch noch ein gewisses Bedürfnis, den Vorsorgeauftrag auch noch bei einer Amtsstelle hinterlegen zu können. Die Schaffung einer solchen amtlichen Hinterlegungsstelle – naheliegenderweise bei der KESB – könnte somit im Sinne einer kundenfreundlichen, zusätzlichen Verwaltungsdienstleistung durchaus sinnvoll sein. Aufgrund dieser Erwägungen ist der Regierungsrat bereit, das Motionsanliegen im Rahmen einer Teilrevision des EG zum ZGB umzusetzen und zwar zusammen mit weiteren Änderungsanliegen, die sich aufgrund der Praxiserfahrungen ergeben haben. Auf dem Radar befindet sich bereits heute – nebst diesem Motionsanliegen – die Regelung der Zuständigkeit für die Inkassohilfe für Erwachsene und für das Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, die Motion für erheblich zu erklären.

Pletscher-Reute, im Namen der SP-Fraktion: Mit den per Anfang 2013 in Kraft getretenen Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes haben wir eine neue Möglichkeit bekommen. Wir können neu persönlich entscheiden, in welche Hände wir im Falle einer eventuellen Urteilsunfähigkeit unsere persönlichen Angelegenheiten legen wollen. Der sogenannte Vorsorgeauftrag gibt uns die Möglichkeit, sehr weitreichende Entscheidungskompetenzen an Personen unseres Vertrauens zu delegieren. In einer – wenn ich so sagen darf – «Maximalversion des Vorsorgeauftrages» können alle Entscheidungen, die unsere Geschäfte, aber auch alle Entscheidungen, die unser Leib und Leben betreffen, von dieser Vertrauensperson getroffen werden. Wir können sozusagen unser Leben und alles, was wir sonst noch haben, in fremde Hände oder eben in die Hände legen, denen wir vertrauen. Dass unsere Lebenserwartung gestiegen ist und vermutlich weiter steigen wird, ist Fakt. Dass parallel dazu leider auch die Anzahl von Personen mit Demenzerkrankungen oder anderen Leiden, welche die persönliche Urteilsfähigkeit beeinträchtigen können, zunehmen, ist ebenso Fakt. Und weil in unserer Gesellschaft eine möglichst weitgehende Selbstbestimmung hohe Priorität hat, wird die Möglichkeit des Vorsorgeauftrages zunehmend genutzt. Und das ist gut so. Es bleibt jetzt aber zu regeln, wo die Vorsorgeaufträge hinterlegt werden können. Und zwar so, dass eine grösstmögliche Sicherheit besteht, dass diese Vorsorgeaufträge dann auch im Sinne der Auftraggebenden zum Tragen kommen und nicht untergehen. Die SP-Fraktion begrüsst die Motion und setzt sich für die Erheblicherklärung ein.

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Gemäss Art. 72 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates darf der Wortlaut einer Motion im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden. Hingegen ist die oder der

5. Motion Walter Grob, Teufen, und Mitunterzeichnende, Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch); Erheblicherklärung

Trakt. 45
23. Februar 2015

Erstunterzeichnende berechtigt, eine Motion von sich aus oder auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umzuwandeln.

Der Rat erklärt die Motion mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltung für erheblich.

6. Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat), Genehmigung; 2. Lesung

Mit Bericht und Antrag vom 13. Januar 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 in 2. Lesung zu genehmigen.

Regierungsrat Degen, Direktor Departement Bildung: Heute legt Ihnen der Regierungsrat in 2. Lesung die Vorlage zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) zur Genehmigung vor. Am 22. September 2014 hat der Kantonsrat die Vorlage in 1. Lesung beraten und ihr mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt. Im Rahmen der Volksdiskussion wurden keine Beiträge eingereicht. Kurz zur Ausgangslage: Mit der Zustimmung im Jahre 2006 zum revidierten Bildungsartikel der Bundesverfassung wurden der Bund und die Kantone unter anderem beauftragt, gemeinsam für die Koordination und Qualitätssicherung im Hochschulbereich zu sorgen. Art. 63a der Bundesverfassung (SR 101) verpflichtet den Bund und die Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Verträge abzuschliessen und bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe zu übertragen. Diese gemeinsame Förderung und Koordination des Hochschulbereichs durch Bund und Kantone setzt nun von beiden Seiten neue gesetzliche Grundlagen voraus. Ich verzichte an dieser Stelle darauf zu wiederholen, was bereits im Bericht und Antrag ausführlich dargestellt wurde. Ich erlaube mir aber, nochmals stichwortartig die wesentlichen Inhalte und Wirkungen des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) zu erwähnen:

- Mit dem HFKG wurde nun eine einheitliche Regelung für alle Hochschultypen geschaffen.
- Ebenfalls wird die Organisationsstruktur wesentlich vereinfacht.
- Künftig gibt es nur noch eine Hochschulkonferenz, einen Akkreditierungsrat und eine Rektorenkonferenz. Die neue Schweizerische Hochschulkonferenz wird das oberste hochschulpolitische Organ.
- Hinsichtlich der Hochschulfinanzierung erhöht das HFKG mit einem Referenzkostenmodell die Transparenz. Die Verlässlichkeit des Bundes bei den Grundbeiträgen, also die Beitragssätze des Bundes an die Hochschulen ist im Gesetz fest vorgeschrieben.
- Das Hochschulkonkordat stellt für die Beitrittskantone die rechtliche Grundlage für die Kompetenzdelegation an die gemeinsamen Organe dar, insbesondere an die Schweizerische Hochschulkonferenz.
- Die Autonomie der Kantone bleibt im Rahmen des koordinierten Gesamtsystems gewahrt.

Wie ist der heutige Stand des Beitrittsverfahrens? Per heute sind 17 Kantone beigetreten. Bei fünf weiteren Kantonen ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen, das heisst, sie werden voraussichtlich demnächst den definitiven Beitritt erklären. Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat das Hochschulkonkordat per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt, nachdem die nötige Anzahl an Kantonen – darunter auch acht Universitätskantone – beigetreten ist. Welche Bedeutung hat das Konkordat für Appenzell Ausserrhoden? Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist zwar Mitträger der FHS St.Gallen, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften sowie der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) am Standort Zürich, aber trotzdem kein klassischer Hochschulkanton. Insofern ist Appenzell Ausserrhoden vom vor-

liegenden Konkordat weniger stark betroffen als die Standortkantone von Hochschulen. Ein Beitritt zum Hochschulkonkordat macht aber trotzdem Sinn. Aus Sicht des Kantons Appenzell Ausserrhoden werden die Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitgestaltung des Hochschulbereichs im Vergleich zur heutigen Situation erhöht.

Zu den finanziellen Folgen: Gegenüber der 1. Lesung hat sich für Appenzell Ausserrhoden bezüglich den wiederkehrenden Mehrkosten in der Grössenordnung von 5'000 Franken pro Jahr keine Veränderung ergeben. Diese Mehrkosten sind angesichts des Gesamtaufwandes von rund 18 Mio. Franken von Appenzell Ausserrhoden für die Hochschulbildung vernachlässigbar. Zum Schluss gestatte ich mir den Hinweis, dass im Bericht und Antrag sämtliche offenen Fragen aus der 1. Lesung aufgenommen und unter Punkt 6 beantwortet wurden.

Sittaro–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Ein Beitritt zum vorliegenden Konkordat ist wichtig und wird von der Fraktion der FDP.Die Liberalen einstimmig unterstützt. Wie aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrates und den Erläuterungen von Regierungsrat Degen deutlich hervorgeht, wird damit die gesetzlich notwendige Grundlage für die Kantone in Ergänzung zum HFKG geschaffen. Für Appenzell Ausserrhoden werden die Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitgestaltung des Hochschulbereichs im Vergleich zur heutigen Situation deutlich verbessert. Auch wenn wir bei einem Beitritt als Nicht-Hochschulkanton keinen Sitz im Hochschulrat erhalten, können wir uns doch in der sogenannten Plenarversammlung einbringen. Diese Stimme erachten wir als bedeutungsvoll, denn es ist wichtig, dass auch Appenzell Ausserrhoden hier eine Stimme hat. Die neue, vereinfachte und gestraffte Organisationsstruktur in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wird sich unterstützend auswirken, sodass tragfähige und breit abgestützte Entscheide getroffen werden können. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist klar für Eintreten und stimmt der Genehmigung des Hochschulkonkordats in 2. Lesung einstimmig zu.

Tobler–Walzenhausen, im Namen der SP-Fraktion: Ein Beitritt zum Hochschulkonkordat ist in diesem Rat unbestritten, das hat die 1. Lesung im letzten September gezeigt. Das gilt selbstverständlich auch für die SP-Fraktion. Inhaltlich möchte ich meinen Aussagen vom September 2014 nichts hinzufügen. Zu bedauern ist jedoch, dass Appenzell Ausserrhoden als viertletzter aller Kantone beitreten wird und damit wohl die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung der Schweizerischen Hochschulkonferenz am kommenden Donnerstag, 26. Februar 2015, verpassen wird. Dem Regierungsrat möchte ich für die Beantwortung meiner im September gestellten Fragen danken. Eine Vorwirkung hat meine Frage zum Titelschutz bereits erzielt: Die Einstiegsseite der Homepage www.unihe.ch trug im September noch den Titel «Freie und Private Universität Herisau AR». Jetzt lautet er «Freie und Private Akademie Herisau». Der Umbau musste offenbar schnell vor sich gehen, die alte Version wies vier Sprachversionen auf, offiziell sind es nun gerade noch eine deutsche und eine italienische. Aber über Google sind auch noch eine englische und französische Version zu finden, nach wie vor mit dem Begriff «University» bzw. «Univerisité». Auch im elektronischen Telefonbuch findet sich noch die alte Bezeichnung und an der Degersheimerstrasse 29 – am Sitz des Unternehmens – lautet die Anschrift: S.E.R.S.I AG, Gesellschaft für Lehre und Forschung in den industriellen Wissenschaften, freie und private Universität, Master International Club. Haben die Hintermänner dieser «Titelmühle» mit der Namensänderung im Internet ein Schlupfloch gefunden, um den Titelschutz gemäss Art. 62 des Hochschulförderungsgesetzes (SR 414.20) auszuhebeln?

Abschliessend möchte ich einen Wunsch an die künftige Bildungsdirektorin oder den künftigen Bildungsdirektor richten. Bereits in der Detailberatung im letzten September habe ich auf die unvollständigen Rechtsgrundlagen des Hochschulkonkordates hingewiesen, bei denen die Menschenrechtsgarantien zum Recht auf Bildung auf Hochschulebene fehlen, die in Art. 13 des UNO-Sozialrechtspakts (SR 0.103.1) und in Art. 24 der UNO-Behindertenrechtskonvention (SR 0.109) festgehalten sind. Dieser Fehler wird kaum An-

lass für eine Revision des Hochschulkonkordates sein, aber ich wünsche mir, dass sich die künftige Vorsteherin oder der künftige Vorsteher des Departements Bildung für die Berücksichtigung der menschenrechtlichen Verpflichtungen bei der Umsetzung des Konkordates einsetzt.

Regierungsrat Degen: Besten Dank für die positive Würdigung dieser Vorlage. Ich möchte Kantonsrat Tobler–Walzenhausen eine Antwort geben. Es ist in der Tat so, dass wir als noch nicht beigetretener Kanton an der Sitzung vom 26. Februar 2015 nicht hätten teilnehmen können. Bundesrat Johann Schneider-Ammann hat mich jedoch in einem Brief eingeladen, als Beobachter daran teilzunehmen. Nur ist dieser Brief erst vor einer Woche eingetroffen und ich kann an diesem Termin nun leider nicht nach Bern.

Eintreten ist unbestritten.

In der *Detailberatung* wird das Wort nicht ergriffen.

In der Schlussabstimmung genehmigt der Rat die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 in 2. Lesung mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltung.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 28. April 2015, dem fakultativen Referendum.

7. Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), Genehmigung; 2. Lesung

Mit Bericht und Antrag vom 13. Januar 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 in 2. Lesung zu genehmigen.

Regierungsrat Degen, Direktor Departement Bildung: Heute legt Ihnen der Regierungsrat, ebenfalls in 2. Lesung, die Vorlage zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zur Genehmigung vor. Am 22. September 2014 hat der Kantonsrat die Vorlage in 1. Lesung beraten und ihr mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt. Im Rahmen der Volksdiskussion wurden keine Beiträge eingereicht. Zur Ausgangslage: Appenzell Ausserrhoden hat mit Kantonsratsbeschluss vom 16. November 1998 den Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erklärt. Diese Vereinbarung regelte bisher den interkantonalen Zugang zu Angeboten der höheren Berufsbildung und die Beitragsleistung der Kantone. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedete im März 2012 eine neue Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) und hat die Kantone eingeladen, das für die Ratifizierung vorgesehene Verfahren einzuleiten. Diese vorliegende, neue Vereinbarung soll nun die FSV im Bereich der Bildungsgänge der höheren Fachschulen ablösen. In der Zwischenzeit ist die HFSV am 1. Januar 2014 in Kraft getreten, nachdem die hierfür notwendige Zahl der beigetretenen Kantone erreicht worden war. Per Oktober 2014 sind übrigens 22 Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein der HFSV beigetreten. Am 31. Oktober 2014, also rund fünf Wochen nach der 1. Lesung im Kantonsrat, hat die Konferenz der Vereinbarungskantone der HFSV erneut getagt. An dieser Konferenz wurden unter anderem die Beiträge mit einem erhöhten Kostendeckungsgrad gemäss Art. 7 HFSV für die Bereiche Gesundheit sowie Soziales beschlossen.

Die finanziellen Auswirkungen wurden im Bericht und Antrag unter Punkt 7 ausführlich und transparent dargestellt. Ebenfalls haben wir im Bericht und Antrag – nebst der Beantwortung der noch offenen Fragen aus der 1. Lesung – nochmals ausgeführt, wie sich die höhere Berufsbildung im Schweizerischen Bildungssystem positioniert und weshalb Handlungsbedarf besteht. Ich verzichte deshalb an dieser Stelle darauf, alles ausführlich zu wiederholen. Es ist mir aber ein Anliegen, nochmals stichwortartig kurz die wichtigsten Neuerungen zu erwähnen:

1. Stichwort: Freizügigkeit

Eine zentrale Neuerung liegt darin, dass mit der HFSV im Bereich der höheren Fachschulen das sogenannte «À-la-carte-Prinzip» aufgegeben wird. Neu zahlen Kantone, welche der Vereinbarung beigetreten sind, die Beiträge für sämtliche der Vereinbarung unterstellten Bildungsgänge. Damit wird die Freizügigkeit für die Studierenden entscheidend verbessert.

2. Stichwort: Verbesserte Kostentransparenz

Neu werden die Tarife im Rahmen der HFSV auf der Grundlage der Brutto-Vollkosten (Betriebs- und Infrastrukturkosten) pro Bildungsgang ermittelt. Dabei werden für die gleichen Bildungsgänge einheitliche Semester-Pauschalen festgelegt. Es ist zu erwarten, dass dies zu einer Bereinigung der Angebote führen

wird, da nur solche mit genügender Nachfrage bestehen können. Die Vollkostenrechnung ist Voraussetzung für die Herstellung von Kostenwahrheit und Transparenz.

3. Stichwort: Verteilung der finanziellen Lasten; Steuerungsinstrumente der Kantone

Die Regelungen der HFSV tragen wesentlich dazu bei, dass sich die bisher unterschiedlich hohen Beiträge der Kantone für die Höheren Fachschulen einander angleichen. Damit werden die finanziellen Lasten in diesem Teil der höheren Berufsbildung gleichmässiger und damit gerechter verteilt. Den Vereinbarungskantonen stehen gemäss den Art. 4, 6 und 7 wichtige Steuerungsinstrumente zur Verfügung.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen zur Bedeutung eines Beitritts zur HFSV für Appenzell Ausserrhoden. Im Jahr 2014 haben 276 Ausserrhoder Studierende eine Höhere Fachschule besucht. Mit einem Beitritt zur HFSV wird der Zugang für Ausserrhoder Studierende zu den entsprechenden Ausbildungsgängen weiterhin gewährleistet. Das ist sowohl aus bildungs- als auch aus wirtschaftspolitischer Sicht von Bedeutung, weil sowohl das Ausserrhoder Gewerbe und die Industrie als auch die öffentlichen Verwaltungen auf gut ausgebildete Berufskräfte angewiesen sind. Dies gilt insbesondere auch angesichts des sogenannten Fachkräftemangels. Vom Fachkräftemangel betroffen sind unter anderem vor allem die Gesundheitsberufe. Ich verweise diesbezüglich auf den Zwischenbericht zum Gesundheitsbericht vom 21. Oktober 2014. Appenzell Ausserrhoden weist bei den Pflegeeinrichtungen die höchste Bettendichte aller Kantone der Schweiz auf. Es zeichnet sich eine Verschärfung des Mangels an Gesundheitsfachpersonen ab, die Zahl alter und chronisch kranker Menschen nimmt stetig zu. Um die damit zusammenhängenden Herausforderungen bewältigen zu können, braucht es genügend und gut ausgebildete Gesundheitsfachpersonen. In diesem Zusammenhang ist auch die HFSV für Appenzell Ausserrhoden von grosser Bedeutung. Bei einem allfälligen Nichtbeitritt müsste der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit den Standortkantonen, die der HFSV beigetreten sind, separate bilaterale Vereinbarungen für den Zugang zu den betreffenden Höheren Fachschulen abschliessen, was mit einem entsprechend grossen Aufwand verbunden wäre und Unsicherheiten mit sich bringen würde. Ebenfalls wäre es blauäugig zu glauben, dass bei einem allfälligen Nichtbeitritt in irgendeiner Form Kosten eingespart werden könnten. Die Mehrkosten von 400'000 Franken gegenüber der 1. Lesung für den Bereich Gesundheit werden anfallen, ob wir beitreten oder nicht. Das ist schlicht und einfach Fakt und hat somit nur bedingt einen direkten Zusammenhang mit dieser Vorlage.

Altherr–Teufen, Präsident der Finanzkommission: Seit der 1. Lesung sind die zu erwartenden Mehrkosten bekannt. Mehrkosten, die sich vor allem aus der Erhöhung der Beitragssätze aus den Bildungslehrgängen Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung ergeben. Wir sprechen von geschätzten 440'000 Franken pro Jahr, dies auf Basis der bisherigen Kosten von rund 2.16 Mio. Franken. Unabhängig von den Kosten haben wir keine Alternative – sprich ein Alleingang kann kein Thema sein. In diesem Sinne stimmen wir dem regierungsrätlichen Antrag zu. Eine Bemerkung sei uns aber erlaubt: Eine gute Ausbildung ist einer der Bausteine unseres Erfolgs. Dies zu betonen, ist der Finanzkommission ein grosses Anliegen. Achten wir aber darauf, in welche Richtung diese Ausbildungen zielen und vergessen wir dabei die Kernaufgabe der Berufe nicht. Mit anderen Worten: Achten wir darauf, dass nicht immer mehr Bereiche «verakademisiert» – sprich «verbürokratisiert» – werden. Oder in einem Beispiel: Gepflegt werden die Patienten auch inskünftig am Bett und nicht bei administrativen Arbeiten im Stationsbüro. Die Finanzkommission empfiehlt die Genehmigung der HFSV vom 22. März 2012 in 2. Lesung.

Tobler–Walzenhausen, im Namen der SP-Fraktion: Selbstverständlich ist die SP-Fraktion auch in 2. Lesung für den Beitritt zur HFSV. In der Debatte im September wurde die Frage der finanziellen Auswirkungen von einigen Fraktionen in den Vordergrund gestellt, da sie zu jenem Zeitpunkt nicht klar beziffert werden konnten. Nun liegen die Zahlen vor. Ich kann dazu nur wiederholen, was ich schon im September geäußert habe: Die SP-Fraktion hofft, dass die Kosten aufgrund des Beitritts zur HFSV steigen werden.

Wenn mehr Frauen und Männer eine Weiterbildung an einer Höheren Fachschule in Angriff nehmen, ist das ein wesentlicher Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels, der in der letzten Zeit stark thematisiert wird. Noch eine kritische Bemerkung zur Vereinbarung als solche: Eigentlich sollte die HFSV die bisherige FSV ablösen – das macht sie jedoch nicht ganz. Bei aufmerksamer Lektüre des Kommentars der EDK zeigt sich, dass nicht nur alle Kantone der HFSV beitreten müssen, damit die FSV ausser Kraft gesetzt werden kann. Falls bis dahin keine neue Lösung zur Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen bestehen sollte, muss die geltende FSV bezüglich der Vorbereitungskurse weiterhin gültig bleiben. Die FSV ist also eigentlich überflüssig, aber sie wird trotzdem noch benötigt. Allerdings läuft auf Bundesebene eine Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes, die eine Stärkung der höheren Berufsbildung bezweckt. Im erläuternden Bericht wird zwar auf die FSV Bezug genommen, aber nicht gesagt, ob diese Reform auf Bundesebene ihre «Restgültigkeit» obsolet macht. Darum meine Fragen an den Regierungsrat:

- Wie fällt seine Stellungnahme zur Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes aus?
- Würde es die Verwirklichung dieser Teilrevision möglich machen, nach dem Beitritt aller Kantone zur HFSV die FSV endgültig ausser Kraft zu setzen?

Danuser–Schwellbrunn, im Namen der SVP-Fraktion: Um es vorwegzunehmen, die SVP-Fraktion ist mit einem Stirnrunzeln für den Beitritt, da der bilaterale Weg zu viele Unsicherheiten und ein Mehraufwand mit sich bringt. Wie bereits in der 1. Lesung von Kantonsrat Tobler–Walzenhausen und von Regierungsrat Degen richtig bemerkt, sind die Benachteiligungen hinsichtlich der Kostentragungspflicht zwischen den Universitäten und den Fachhochschulen weiter zu reduzieren. Enttäuscht, aber nicht erstaunt, sind wir über den Beschluss der Fachdirektoren, welcher mit unterschiedlichen Deckungsgraden die Fachrichtungen Gesundheit, Soziales und Landwirtschaft gegenüber den wirtschaftsnahen Ausbildungsgängen einmal mehr bevorzugt. Dies führt für unseren Kanton zu Mehrkosten von 440'000 Franken. Begründet wird dies mit dem öffentlichen Interesse und dem Versorgungsauftrag. Aus unserer Sicht unterliegen gut ausgebildete Fachkräfte für unsere Wirtschaft einem ebenso hohen öffentlichen Interesse. Solche Massnahmen sind eine reine Symptombekämpfung und tragen nichts zu einer Lösung des Fachkräftemangels bei. Um diesem Missstand zu begegnen, müssen die Studien- und Ausbildungsangebote überprüft und dem zukünftigen Bedarf angepasst werden, damit die vorhandenen Ressourcen effizienter genutzt werden können. Aus einer gestärkten und gut ausgebildeten Basis ist das Potenzial für die Weiterbildung weit grösser, als mit kostspieligen Anreizen aus Steuergeldern. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der HFSV in 2. Lesung zu.

Sittaro–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Mit dem Beitritt zur HFSV leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Besserstellung der Höheren Berufsbildung gegenüber dem heutigen System. Auch wenn die Ungleichheit zwischen der Finanzierung von Lehrgängen in der Tertiär A und der Tertiär B-Stufe nicht eliminiert werden kann, so wird sie doch immerhin reduziert. Mit der Ablösung des heutigen «À-la-carte-Prinzips» schaffen wir die grossen Unterschiede der Beitragsleistungen der Kantone ab. Studierende aus Appenzell Ausserrhoden werden damit gleich behandelt, wie ihre Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kantonen. Dass die Beiträge neu auf der Basis von Brutto-Vollkosten berechnet werden, begrüsst die Fraktion der FDP.Die Liberalen explizit, denn dieses Modell ist Voraussetzung für die Herstellung von Kostenwahrheit und Transparenz seitens der Bildungsanbieter gegenüber dem Kanton und den Studierenden. Die Freizügigkeit und damit der Zugang zu Bildungsgängen der Höheren Fachschulen werden mit einem Beitritt zur HFSV entscheidend verbessert. Wie oft höre ich: «Wir müssen den dualen Weg stärken, weil er nicht nur bildungspolitisch, sondern auch wirtschaftspolitisch von grosser Bedeutung ist». Lassen wir diesen Worten

Taten folgen und setzen ein Zeichen. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen ist klar für Eintreten und stimmt der Genehmigung der HFSV in 2. Lesung einstimmig zu.

Regierungsrat Degen: Besten Dank für Ihre Zustimmung zu diesem Konkordat. Gerne antworte ich auf die gestellten Fragen. Ich bin froh, dass Kantonsrätin Sittaro–Teufen die noch nicht bestehende Gleichstellung bezüglich der Finanzierung auf den Stufen Tertiär A und B ebenfalls erwähnt hat. Immerhin kann mit dieser Vorlage eine Annäherung erreicht werden. Dasselbe geht an Kantonsrat Danuser–Schwellbrunn, der sich diesbezüglich in ähnlicher Richtung geäußert hat. Ich bin natürlich froh, dass die Finanzkommission die Mehrkosten von 400'000 Franken ohne viel Aufhebens befürwortet. Ich kann Sie dahingehend beruhigen, dass das Departement Bildung in der Rechnung 2014 bei den Schulgeldern auf der Tertiärstufe und der Sekundarstufe 2 massiv besser abschliessen wird. Es ist eine erfreuliche Nachricht, dass wir den Betrag von 400'000 Franken wahrscheinlich auch im nächsten Jahr gut in unsere Rechnung einbinden können. Auch mir ist es – wie vom Präsidenten der Finanzkommission geäußert – ein Anliegen, dass man sich in Zukunft auf die Kernaufgaben fokussiert und eine «Verakademisierung» der Titel möglichst vermeidet. Diesbezüglich rennen Sie bei uns offene Türen ein. Kantonsrat Tobler–Walzenhausen hat die aktuelle Vernehmlassung des Bundesrates angesprochen. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden dem Departement Bildung zugewiesen. Am 26. März 2015 wird sich die EDK ebenfalls mit dieser Vernehmlassung befassen und darüber diskutieren. Anschliessend werden wir uns im Departement Bildung kritisch mit dieser Vorlage auseinandersetzen und ich werde dem Regierungsrat dementsprechend Antrag stellen. Inhaltlich kann ich Ihnen also noch nicht sagen, wie die Vernehmlassungsantwort ausfallen wird. Sie haben richtigerweise erwähnt, dass die FSV nicht nur abgelöst werden kann, wenn alle Kantone der HFSV beigetreten sind. Das kann erst passieren, wenn wir auch die Gewähr haben, dass die Finanzierung für die dort vorgesehenen Bereiche weiterhin sichergestellt ist. Wir werden uns aber sicher darum bemühen, diesbezüglich eine Antwort zu geben.

Eintreten ist unbestritten.

Die *Detailberatung* wird nicht benützt.

In der Schlussabstimmung genehmigt der Rat die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 in 2. Lesung mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltung.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 28. April 2015, dem fakultativen Referendum.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Wir sind am Schluss der fünften Sitzung des Amtsjahres 2014/2015 angelangt. Ich möchte mich an dieser Stelle nochmals bei der Assistenz Kantonsrat, Leonie Breitenmoser, für die gute Zusammenarbeit bedanken. Ebenfalls bedanken möchte ich mich beim Rat. Ich habe schon verschiedene Kantonsparlamente besucht und ich kann feststellen, dass die disziplinierte und angeregte Diskussion, welche wir hier im Saal führen, beispielsweise ist. Herzliche Gratulation. Die nächste Kantonsrats-sitzung findet am 23. März 2015 statt. Die Sitzung ist beendet.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Präsident:

Die Protokollführerin: